Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3601

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1975 bis 1978

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Einführung

1. Fortentwicklung des Rahmenplans 5
2. Eckwert-Beschlüsse für die Neuabgrenzung der Fördergebiete vom 21. August 1974 5
3. Übergangsregelungen für die aus der Förderung ausscheidenden Gebiete 7
4. a) Abgrenzung der Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe 7
   b) Schwerpunktprinzip 7
   c) Ziele der Gemeinschaftsaufgabe 7
   d) Geplante Maßnahmen und ihre Finanzierung in der Gemeinschaftsaufgabe 8
   e) Förderungsvoraussetzungen in der Gemeinschaftsaufgabe 9
5. Bevorzugte Förderung des Zonenrandgebietes 9
6. Zusammenhang mit anderen Aufgaben 9
7. Erfolge der regionalen Wirtschaftspolitik von 1972 bis 1974 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 10

Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeine Grundsätze 10
2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft 11
3. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur 14
4. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet 14
5. Besondere Regelung für die Verlagerung eines gewerblichen Produktionsbetriebes 14
6. Besondere Regelung für die Förderung des Erwerbs von Betrieben 15
7. Übergangsregelungen 15

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

Teil III: Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe" 17
2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein" 21
3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste" 25
4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser" 32
5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer" 36
6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland" 40
7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland" 44
8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel" 48
9. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen" 51
10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet" 55
11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg" 60
12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück" 66
13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" 70
14. Regionales Aktionsprogramm „Odenwald-Hohenlohe-Ostalb" 77
15. Regionales Aktionsprogramm „Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein" .. 81
16. Regionales Aktionsprogramm „Alb-Oberschwaben" 84
17. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet" 88
18. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet" 97
19. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet" 103
20. Regionales Aktionsprogramm „Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet" 111
21. Regionales Aktionsprogramm „Südöstlich-oberbayerisches Fördergebiet" 115

Teil IV: Ergänzung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern 120

Anhang B

Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung 139

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme 141

Anhang D

Muster der Bürgschaftsurkunde 142

Anhang E

Artikel 91 a des Grundgesetzes 146

Anhang F

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 147

Seite

Anhang G

Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 150

Anhang H

Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1975 154

Anhang I

Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1975 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" — 160

Anhang K

Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1975 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" — 161

Anhang L

Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe .....nach 162

Anhang M

Karte der Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe .....nach 162

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister(-senatoren) der elf Länder angehören, hat am 20. März 1975 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) den 4. Rahmenplan für den Zeitraum 1975 bis 1978 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist *).

Einführung

Teil I

1.

Bei der Aufstellung der ersten drei Rahmenpläne war sich der Planungsausschuß ihrer Verbesserungsbedürftigkeit bewußt. Daher hatte er dem Unterausschuß eine Reihe von Aufträgen zur Fortentwicklung der Rahmenplanung erteilt. **)

Bei der Beschlußfassung über den 3. Rahmenplan einigte sich der Planungsausschuß darauf, die inzwischen vorliegenden Forschungsarbeiten zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe noch weiter zu vertiefen und — wenn möglich — zu verbessern bzw. zu ergänzen. ***)

Außerdem hatte der Planungsausschuß im 3. Rahmenplan festgelegt, daß er Mitte 1974 über die Eckwerte der Fördergebietsabgrenzung in Verbindung mit der Auswahl der Schwerpunktorte, dem Präferenzsystem und der Verteilung der Mittel entscheiden will.

2.

Am 21. August 1974 faßte der Planungsausschuß folgende Grundsatzbeschlüsse:

Zur Fördergebietsabgrenzung

a) Als Abgrenzungskriterien werden der Arbeitskräftereservequotient, das Einkommen und die physische Ausstattung mit Infrastruktur verwandt. Die Gewichtung der drei Kriterien wird im Verhältnis 1 : 1 : 0,5 bestimmt. Der Schwellenwert für die Anerkennung als Fördergebiet wird auf die Meßziffer 250 festgelegt; der Bevölkerungsanteil in den Fördergebieten bleibt bei 33,9 % der Gesamtbevölkerung.

b) — Zonenrandgebiete und Saarland werden vorab als Fördergebiet festgelegt.

— Die Prognoseräume „Bremerhaven" und „Stade-Bremervörde" werden zusammengefaßt.

— Den Ländern steht durch die gemeindeweise Arrondierung eine Bevölkerungszahl von insgesamt 909 720 zur Verfügung, die zur flexiblen Anpassung von Förderregionen benutzt werden kann („Feinabstimmung").

— Gebiete, die weniger als 200 000 Einwohner oder 1 000 qkm Fläche aufweisen, sind nicht Fördergebiet, auch wenn sie eine höhere Meßziffer als 250 aufweisen („Splitterklausel").

c) Die gemeindescharfe Abgrenzung der Fördergebiete auf der Basis der Klemmer-Aktionsräume schlagen die Länder im Rahmen ihrer Anmeldungen zum 4. Rahmenplan vor; durch die Verschiebung von Bevölkerungsanteilen dürfen die zugrundeliegenden gemeindescharf bestimmten Klemmer-Regionen im Kern nicht verändert werden.

d) Die Insel Neuwerk wird zur Arbeitsmarktregion „Cuxhaven" gerechnet und die Insel Helgoland als Fremdenverkehrsgebiet in die Fördergebietskulisse einbezogen.

Zur Finanzierung und Verteilung der Haushaltsmittel

a) Die Bundesmittel werden für den 4. Rahmenplan um jährlich 28 Millionen DM auf 294 Millionen DM erhöht.

b) Die Vorabquote für das Zonenrandgebiet wird von 30 auf 53 Millionen DM erhöht; die Zonenrandländer verpflichten sich, jährlich mindestens 123 Millionen DM im Zonenrandgebiet aus Gemeinschaftsaufgabenmitteln einzusetzen. Über eine evtl. Veränderung des Mindestbetrages berät der Planungsausschuß nach Vorlage der bisherigen jährlichen Ausgaben im Zonenrand-

*) Unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder.

**) s. 2. Rahmenplan, Teil I, Ziff. 1

***) s. 3. Rahmenplan, Teil I, Ziff. 2

gebiet im Jahre 1970 bis 1973 durch die Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; die Berechnungen werden zusammen mit den Anmeldungen der Länder zum 4. Rahmenplan eingereicht.

c) Das Saarland erhält eine Quote von 42 Millionen DM.

d) Bund und Länder verpflichten sich, in dem 4. Rahmenplan jährlich folgende Beträge vorzusehen:

Land	Bundesmittel	Landesmittel	insgesamt
	— in Millionen DM —		
Schleswig-Holstein	43,7	43,7	87,4
Niedersachsen	59,9	59,9	119,8
Bremen	1,0	1,0	2,0
Nordrhein-Westfalen	22,0	22,0	44,0
Hessen	23,4	23,4	46,8
Rheinland-Pfalz ..	23,0	23,0	46,0
Saarland	42,0	42,0	84,0
Baden-Württemberg ..	12,0	12,0	24,0
Bayern	67,0	67,0	134,0
insgesamt ...	294,0	294,0	588,0

Zur Auswahl der Schwerpunktorte

a) Für die Auswahl der Schwerpunktorte gelten unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten folgende Rahmenbedingungen:

— Bei der Auswahl der Schwerpunktorte ist von den Arbeitsmarktzentren und Arbeitsmarktsubzentren der Klemmer-Regionen auszugehen. Davon abweichende Vorschläge werden von den Ländern besonders begründet.

— Die Mindesteinwohnerzahl von 20 000 im Einzugsbereich soll nicht unterschritten werden.

— Die Gesamtzahl der Schwerpunkte pro Land soll in der Regel so bemessen sein, daß eine Einwohnerzahl von 60 000 im Einzugsbereich eines Schwerpunktes durchschnittlich nicht unterschritten wird.

b) Die Länder schlagen bei den Anmeldungen zum 4. Rahmenplan die Schwerpunktorte vor.

Zu den Förderungspräferenzen

Für die Schaffung neuer Arbeitsplätze gelten folgende Höchstgrenzen der Förderungsstaffel:

in Schwerpunktorten ..... 15 %

in übergeordneten Schwerpunktorten

— außerhalb des Zonenrandgebietes .. 20 %

— innerhalb des Zonenrandgebietes .. 25 %

in Schwerpunktorten in extremer Zonenrandlage ..... 25 %

Zur Erfolgskontrolle

Für die Regionalen Aktionsprogramme gibt jedes Land in seiner Anmeldung zum 4. Rahmenplan für entsprechend den Klemmer-Regionen gegliederte Aktionsräume an, welche Arbeitsplatzdefizite im Planungszeitraum jahresdurchschnittlich abgebaut werden sollen.

Zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten

Alle wissenschaftlichen Gutachten, die im Auftrag des Planungsausschusses für die Arbeiten zur Überprüfung der Fördergebietsabgrenzung erstellt worden sind, sind zur Veröffentlichung durch die Gutachter freigegeben.

Zur Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung wird zusammen mit dem 4. Rahmenplan beschlossen.

Diese Beschlüsse des Planungsausschusses besagen inhaltlich folgendes: Bestehende Wirtschafts- und Strukturschwäche oder drohende strukturelle Einbrüche in Regionen werden bundesweit mit dem gleichen Indikatorensystem — Einkommensniveau, Arbeitsplatzdefizit, Ausstattung mit Infrastruktur — gemessen. Die Regionen werden nicht als politische oder geographische Einheiten erfaßt, sondern als ökonomische Verflechtungsbereiche über die Pendlerbewegungen zwischen Wohn- und Arbeitsort gemeindescharf ermittelt. Sie werden somit definiert und abgegrenzt als Einheiten der Wirtschaftsaktivität. Es wird ein erster Versuch unternommen, die Infrastrukturausstattung von Gebieten als Einflußgröße zu erfassen. Auf Grund der statistischen Erhebungen und der Ausgestaltung der Abgrenzungskriterien können künftig regionale Einkommensvorstellungen und regionale Arbeitsmarktziele in ihrem Beitrag für die Gesamtwirtschaft und auf ihre gesamtwirtschaftliche Plausibilität hin überprüft werden. Somit ist mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete gleichzeitig die Grundlage für eine Erfolgskontrolle geschaffen worden.

Zur Einführung einer systematischen Erfolgskontrolle im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sind drei Gutachten vergeben worden. Die Ergebnisse sollen im ersten Halbjahr 1975 vorliegen. Mit Hilfe der Erfolgskontrolle soll festgestellt werden, ob sich ein Fördergebiet nach regionalpolitischen Hilfen im gesamtwirtschaftlichen Entwicklungsprozeß selbständig ohne Förderung behaupten kann. Vor diesem Hintergrund muß die Kontrolle umfassend angelegt werden. Dazu wird es erforderlich sein, ein

Informationssystem einzuführen, in dem gewerbliche und infrastrukturelle Größen entsprechend ihrer festzulegenden Bedeutung eingeordnet sind. Die künftigen Beschlüsse des Planungsausschusses zur Fortschreibung des Rahmenplans werden sich zunehmend mit den Ergebnissen der Erfolgskontrolle und den daraus resultierenden Zieländerungen zu befassen haben. Diese Ergebnisse werden in den künftigen Rahmenplänen festgehalten.

3.

Hinsichtlich der Übergangsregelungen hat der Planungsausschuß beschlossen, daß in den nach dem 31. Dezember 1974 aus der Förderung zu entlassenden Gebieten und Schwerpunktorten Anträge zur Förderung gewerblicher Investitionen und zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur — soweit sie den bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Förderungsregelungen entsprechen — noch bis zum 31. Dezember 1976 gestellt werden können. Für Erweiterungsinvestitionen in gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1971 in entfallenden Schwerpunktorten errichtet worden sind, können noch Anträge auf Investitionszuschüsse bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden. Die Frist des 31. Dezember 1976 gilt auch für die ehemaligen Bundesausbauorte außerhalb der Fördergebiete, in denen bislang die Errichtung und Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben mit der Investitionszulage gefördert werden konnten. Die Einzelheiten der Übergangsregelungen sind im Teil II dieses Rahmenplans enthalten.

4.

a) Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderungsbedürftigen Gebiete im Rahmenplan abzugrenzen. Der Planungsausschuß hat dies auf der Grundlage seiner Grundsatzbeschlüsse (siehe 2.) getan, wobei die Fördergebiete nach Gemeinden festgelegt worden sind. Gebietsstand ist der 1. Januar 1975. Damit stellt sich der räumliche Raster der Fördergebiete wie folgt dar: Die kleinsten Bausteine sind die Gemeinden. Sie werden zu Arbeitsmarktregionen zusammengefaßt. Diese wiederum sind Bestandteil der einzelnen Regionalen Aktionsprogramme. Die Abgrenzung der Arbeitsmärkte und der Programmgebiete soll sich nach Möglichkeit an den Außengrenzen der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe (Mittelbereiche) und den Gebietseinheiten des Bundesraumordnungsprogramms orientieren. Zielfixierung und Erfolgskontrolle werden sich auf die Arbeitsmarktregionen und auf die Gebiete der Regionalen Aktionsprogramme erstrecken.

   Fremdenverkehrsvorhaben werden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA-Mittel) in den im Rahmenplan genannten Fremdenverkehrsgebieten gefördert. In diesen Gebieten stellt der Fremdenverkehr oft die einzige tragfähige Grundlage für die Entwicklung des Wirtschaftsraumes dar. Die Fremdenverkehrsgebiete sind im 4. Rahmenplan im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Investitionszulagengesetz 1975 so detailliert wie möglich abgegrenzt und nach Regionalen Aktionsprogrammen aufgegliedert worden. Gebietsstand für die Fremdenverkehrsgebiete ist der 1. Januar 1975.

b) Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren. Die Länder haben entsprechend den Grundsatzbeschlüssen die Schwerpunktorte vorgeschlagen. Gebietsstand für die Schwerpunktorte und ihre Mitorte ist der 1. Januar 1975, soweit nichts anderes in den Regionalen Aktionsprogrammen vermerkt ist.

   Durch die kommunale Neugliederung sind teilweise Gemeinden von erheblicher Flächenausdehnung entstanden. Der Planungsausschuß hat daher seine Absicht bekundet, ab dem 5. Rahmenplan bei Großgemeinden zunehmend auf Gemeindeteile abzustellen, die von den Ländern notifiziert werden.

   Bei der Festlegung der Schwerpunktorte hat sich der Planungsausschuß von der Überzeugung leiten lassen, daß eine zu große Zahl von Schwerpunkten bei der Förderung der Ansiedlung von Betrieben vor allem des verarbeitenden Gewerbes die Entwicklungschancen des einzelnen Schwerpunktes schmälert und zugleich die Effizienz der regionalen Wirtschaftspolitik mindert. Ausgehend von seinen Beschlüssen vom 21. August 1974 und den zugrundeliegenden Forschungsergebnissen hat er sich auf eine Gesamtzahl von 327 Schwerpunktorten geeinigt und dabei eine Vereinheitlichung der Schwerpunktauswahl angestrebt.

c) Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Bei der Festlegung der Arbeitsplatzziele ist von den Prognosen der der Abgrenzung zugrundeliegenden Forschungsgutachten sowie den Förderungsergebnissen der zurückliegenden vier Jahre ausgegangen worden. Aus dem Vergleich dessen, was in der Vergangenheit erreicht werden konnte und was in der Zukunft erreicht werden soll, hat sich eine Bandbreite der zu erreichenden Arbeitsplatzziele ergeben. Den Ländern war es freigestellt, innerhalb dieser Bandbreite ihre Arbeitsplatzziele zu fixieren. Diese Ziele sind überprüfbar und revidierbar.

   In den Regionalen Aktionsprogrammen sind noch keine Ziele hinsichtlich des Abbaus von Einkommensrückständen genannt. Der Grund liegt darin, daß für dieses Kriterium die Überprüfungsmöglichkeiten noch nicht zureichend ausgebaut und gesichert erscheinen. Der Unterausschuß ist vom Planungsausschuß beauftragt worden zu prüfen, inwieweit der Abbau von Einkommensrückständen bei der Erfolgskontrolle berücksichtigt werden kann.

   Im Planungszeitraum 1975 bis 1978 sollen in den Fördergebieten jährlich durchschnittlich 107 950 — insgesamt also 431 800 — neue Arbeitsplätze geschaffen und 45 475 — insgesamt also 181 900 — bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, gewerbliche

Investitionen mit einem Gesamtvolumen von jährlich rd. 8,5 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GA-Mitteln zu fördern; das geplante jährliche Investitionsvolumen dieser Maßnahmen im Planungszeitraum beläuft sich auf rd. 0,6 Mrd. DM.

d) Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Anhang A wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1975 bis 1978 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung gegeben.

Zur Erreichung der im Rahmenplan festgelegten Arbeitsplatz- und Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1975 bis 1978 für jedes einzelne Planungsjahr rd. 1,2 Mrd. DM erforderlich. Dabei sind die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz 1975 in den Finanzierungsplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen.

Die Planung im Rahmenplan ist stark untergliedert: Die Gesamtmittel sind auf die 21 Regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser Programme auf sieben Maßnahmengruppen aufgeteilt. Die Planung wird eine erhebliche Zeit vor Eintritt des Planungsjahres vorbereitet und beschlossen. Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich in der Zwischenzeit oder auch während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können. Diesem Erfordernis hat der Planungsausschuß am 29. Juni 1971 durch folgenden Beschluß Rechnung getragen:

> Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß zwischen den Mittelansätzen der Regionalen Aktionsprogramme eines Landes eine gewisse Flexibilität sowohl im sektoralen als auch im regionalen Sinne bestehen muß. Im Jahre 1972 sollen die einzelnen Länder notwendige Umplanungen in eigener Verantwortung vornehmen. Bei außergewöhnlichen Abweichungen von den Planzahlen soll der Unterausschuß konsultiert werden. Bei einer anderen als der im Rahmenplan vorgesehenen Verwendung der Mittel soll in den nachfolgenden Jahren ein Ausgleich geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die regionale Verteilung der Mittel. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn sich ergibt, daß sich die Abweichung von den Planzahlen auf Grund begründeter Änderungen der Zielvorstellungen als notwendig erweist.

Der Planungsausschuß erneuert diesen Beschluß für das Jahr 1975.

Im Jahre 1975 beträgt das verplanbare Mittelvolumen der Gemeinschaftsaufgabe 588 Millionen DM. Davon übernimmt der Bund einen Finanzierungsanteil von 294 Millionen DM. Die Länder sehen ebenfalls 294 Millionen DM für die Gemeinschaftsaufgabe vor. Von den 588 Millionen DM entfallen 246 Millionen DM auf das Zonenrandgebiet, 100 Millionen DM auf das Programm Saarland–Westpfalz sowie 242 Millionen DM auf die übrigen Fördergebiete.

Die haushaltsmäßige Abwicklung des Bundesanteils von 294 Millionen DM stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsansatz 1975	294 Millionen DM
davon werden für die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung 1974, kassenmäßig wirksam in 1975, benötigt	105 Millionen DM
	189 Millionen DM
als neue Verpflichtungsermächtigung 1975, kassenmäßig wirksam 1976, werden bewilligt	105 Millionen DM
Verpflichtungsrahmen 1975 ..	294 Millionen DM

Über die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe hinaus wird damit gerechnet, daß 1975 rd. 607 Millionen DM Investitionszulagen gewährt werden. Diese Beträge gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	GA-Mittel in Millionen DM			Investitionszulagen 1975 *) (in Millionen DM)
	insgesamt	davon Haushalt		
		1975	1976	
Schleswig-Holstein	87,4	53,4	34,0	52,088
Niedersachsen .	119,8	71,8	48,0	114,300
Bremen	2,0	2,0	—	4,725
Nordrhein-Westfalen	44,0	42,0	2,0	140,850
Hessen	46,8	28,8	18,0	40,750
Rheinland-Pfalz	46,0	28,0	18,0	59,530
Saarland	84,0	50,0	34,0	20,250
Baden-Württemberg ..	24,0	20,0	4,0	21,000
Bayern	134,0	82,0	52,0	153,600
insgesamt ...	588,0	378,0	210,0	607,093

*) Hier handelt es sich um Schätzungen der Länder auf der Grundlage der im Planungszeitraum angestrebten Arbeitsplatzziele.

Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1975 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei den diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 200 Millionen DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 400 Millionen DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Millionen DM
Schleswig-Holstein	50
Niedersachsen	60
Bremen	5
Nordrhein-Westfalen	60
Hessen	35
Rheinland-Pfalz	30
Saarland	45
Baden-Württemberg	35
Bayern	80
insgesamt...	400

Unter bestimmten räumlichen und sachlichen Voraussetzungen können zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen gewährt werden, die nicht mit der Investitionszulage und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten. Für das Jahr 1974 standen 217,5 Millionen DM zur Verfügung; dieses Programm wird auch 1975 mit 230 Millionen DM fortgeführt. Zusätzlich können im Jahr 1975 mit Auszahlung im Jahr 1976 Darlehenszusagen in Höhe von 50 Millionen DM gegeben werden.

Aus dem ERP-Sondervermögen können ferner zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes von Schwerpunktorten der Regionalen Aktionsprogramme zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Für das Jahr 1974 standen 165 Millionen DM zur Verfügung; dieses Programm wird auch 1975 mit 180 Millionen DM fortgeführt.

e) Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Föderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sowie die Übergangsregelungen sind im Teil II dieses Rahmenplans enthalten.

Um weiterhin die Flexibilität der Förderungsregelungen zu gewährleisten und neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen, hat der Planungsausschuß die Regelungen in einigen Punkten ergänzt. Sie betreffen vor allem die Möglichkeit, Ausbildungsstätte gewerblicher Produktionsbetriebe zu fördern, eine Generalklausel für die Förderung in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze, die Erweiterung der besonderen Regelungen sowie die Möglichkeit, gewerbliche Unternehmen, die Infrastrukturleistungen erbringen, in bestimmtem Umfang über die Gemeinden zu fördern. Die vom Planungsausschuß formulierten Kriterien für die Förderung der grundlegenden Rationalisierung sollten im Jahre 1975 auf ihre Eignung geprüft werden. Daher darf die in den Regelungen enthaltene Definition dieses Förderungstatbestandes in 1975 nicht zur Grundlage für die Ablehnung eines entsprechenden Förderungsfalles gemacht werden.

Gemäß den Grundsatzbeschlüssen des Planungsausschusses vom 21. August 1974 (siehe 2.) ist die bisherige 10 %-Präferenz gestrichen worden, nachdem in den entsprechenden Gebieten ebenfalls die bundeseinheitlichen Abgrenzungskriterien erfüllt sein müssen. Die Obergrenze der Subventionsskala bleibt — wie bisher — bei 25 % der Investitionskosten.

5.

Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß das Zonenrandgebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach wie vor bevorzugt zu fördern ist. Er bezieht sich auf seine das Zonenrandgebiet betreffenden Beschlüsse vom 29. Juni 1971.

6.

Der Planungsausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Einklang mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und in enger Koordinierung mit den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen" sowie mit anderen öffentlichen Entwicklungsplanungen und -vorhaben, insbesondere der Verkehrspolitik, durchzuführen und fortzuentwickeln. Zur Analyse dieser Zusammenhänge unter regionalpolitischer Sicht hat er beschlossen, die Konsistenz der Maßnahmen der Verkehrs-, Energie- und Agrarpolitik mit denen der regionalen Wirtschaftspolitik gutachtlich untersuchen zu lassen. Diese Zielsetzung findet bereits Unterstützung bei der jährlichen Aufstellung der Bundesprogramme durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 72 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG). Von den 1975 mit einer Bundesfinanzhilfe von 240 Millionen DM zur Förderung vorgesehenen 480 Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen liegen 267 innerhalb der Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe, davon wiederum 168 in Schwerpunktorten Regionaler Aktionsprogramme

und 107 im Zonenrandgebiet (davon 7 Entwicklungsmaßnahmen) *). Für die Jahre 1976 bis 1978 stellt der Bund für diese Aufgabe einen Bindungsrahmen von jährlich 240 Millionen DM bereit. Die Maßnahmen der Bundesprogramme werden gemäß § 72 StBauFG mit den zuständigen Ministern und Senatoren der Länder und den Bundesressorts abgestimmt.

7.

Im 3. Rahmenplan im Teil I.6. sind die Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung für den Zeitraum von 1969 bis 1973 und die Gründe für die erzielten Erfolge genannt worden.

Für die nunmehr seit 3 Jahren bestehende Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" läßt sich hinsichtlich der Förderungserfolge für den Zeitraum 1972 bis 1974 feststellen, daß nach Angaben der Unternehmen in den Anträgen die Schaffung von insgesamt rd. 359 500 neuen gewerblichen Arbeitsplätzen in den Fördergebieten erreicht werden konnte. Dafür war es notwendig, öffentliche Hilfen für ein gewerbliches Investitionsvolumen von rd. 33 Mrd. DM zu gewähren.

*) lt. Städtebaubericht 1975 der Bundesregierung

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (im folgenden: GA-Mittel) dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Gebieten (Fördergebiete) verwendet werden.

Mit den GA-Mitteln können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie der Ausbau der Infrastruktur gefördert werden.

Gewerbliche Investitionen sind dann volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie einen Primäreffekt aufweisen. Er tritt ein, wenn die Investition geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf die Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, daß dies dann erfüllt ist, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Bei der Förderung soll der zu erwartende Erfolg im angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Aufwendungen stehen. Mit den Investitionen müssen in den förderungsbedürftigen Gebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Infrastrukturinvestitionen werden nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

Die GA-Mittel sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind folglich erst dann vorzusehen, wenn alle anderen öffentlichen und privaten Finanzierungsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Insbesondere wird bei Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft davon ausgegangen, daß die Investitionszulage in Höhe von 7,5 % der Investitionskosten nach dem Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 528) beantragt wird. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers wird in jedem Fall vorausgesetzt.

Der ausdrückliche Charakter der Zusätzlichkeit dieser Finanzierungshilfen verbietet es auch, daß Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder eines Landes zufallen, mit GA-Mitteln finanziert werden (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen).

Es sollen nur solche Projekte eingeplant werden, die nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig begonnen werden können.

Für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden GA-Mittel nicht gewährt.

Bei der Entscheidung über die Förderung der einzelnen Unternehmen sind Investitionszulagen und -prämien, Zuschüsse, Kredite und Zinszuschüsse, die den Unternehmen in früheren Jahren zugeflossen sind, zu berücksichtigen.

Soweit finanzielle Hilfen aus den GA-Mitteln in Anspruch genommen werden sollen, prüft die jeweilige Landesregierung, ob

a) die zu fördernden Maßnahmen den gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entpsrechen;

b) alle Verkehrsprojekte von den zuständigen Behörden des Landes technisch und rechnerisch geprüft und gebilligt worden sind;

c) alle Energieversorgungsprojekte von der zuständigen Energieaufsichtsbehörde geprüft worden sind;

d) bei allen Vorhaben, die zum Entstehen schädlicher Emissionen (vor allem Luft- und Wasserverunreinigungen, Lärm) oder von Abfällen führen können, die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung der Emissionen oder die ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle bei der Inbetriebnahme

— des unmittelbar geförderten Projektes,

— auch derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf mit GA-Mitteln erschlossenem Industriegelände errichtet werden,

gewährleistet ist; bei grundlegender Rationalisierung gilt entsprechendes für vorhandene Emissionen oder Abfälle;

e) alle Projekte, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt sind;

f) bauliche Investitionen

— den in den Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;

— mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 2, 38 Abs. 2, §§ 47 und 58 StBauFG);

— mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Raumordnungsgesetzes) und mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 und 5 und § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) übereinstimmen.

Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten bestimmte Höchstsätze. Sie drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in v. H. der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

Die öffentliche Hilfe besteht in der Regel aus der Investitionszulage und einem Investitionszuschuß aus GA-Mitteln. Dabei kann die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Höchstsatz durch einen Zuschuß aus GA-Mitteln ausgefüllt werden. Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 7,5 % angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5 % ergibt. Die Summe der mit 7,5 % diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt entsprechendes.

Die befristete Investitionszulage nach § 4 b InvZulG 1975, Umweltschutzhilfen[1]), die sozialen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)[2]) und Städtebauförderungsmittel[3]) bleiben bei der Anrechnung auf die Höchstsätze unberücksichtigt.

---

[1]) Es handelt sich um folgende Hilfen:
In Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm) — Gemeinsamer Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers vom 10. Januar 1974 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1974 S. 83).
In Bayern: Finanzierungshilfen für Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere Darlehen für die Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 6 vom 7. Mai 1974); Darlehen für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Darlehensprogramms für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Nr. 3 vom 15. März 1974, Staatsanzeiger 1974/Nr. 8).
In Baden-Württemberg: Finanzhilfen nach den Richtlinien zur Durchführung des Strukturentwicklungsprogramms vom 19. Dezember 1967 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 102 vom 23. Dezember 1967) und nach den Richtlinien für Darlehensprogramme der Landeskreditbank zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft vom 15. Dezember 1972 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 1/2 vom 5. Januar 1973).
ERP-Programm zur Förderung von Abwasserreinigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen (Bundesanzeiger Nr. 199 vom 20. Oktober 1973).

[2]) Insbesondere die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), und die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in den §§ 53 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes.

[3]) Es handelt sich um Entschädigungsleistungen nach dem StBauFG, die bei der Finanzierung von Neubaumaßnahmen eingesetzt werden, und um Förderungsmittel nach § 44 StBauFG.

Die Hilfen der Gemeinschaftsaufgabe werden in der Regel als Investitionszuschüsse gewährt. Die Zuschüsse kommen nur für den Teil der Investitionskosten einer Betriebsstätte in einer Gemeinde in Betracht, der — berechnet für einen Zeitraum von 3 Jahren — 100 Millionen DM nicht übersteigt. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Förderungssätze sind Höchstsätze, die den unten unter a bis g genannten Höchstsätzen vorgehen. Für die Investitionszulage gilt § 2 Abs. 2 Nr. 5 InvZulG in der Fassung vom 24. Februar 1975; danach werden Investitionen, deren Kosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren übersteigen, nicht gefördert. Der Durchschnittssatz beträgt z. Z. 85 000 DM. Die GA-Mittel können an Betriebe des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe —[4]) (im folgenden: gewerbliche Produktionsbetriebe) sowie an Fremdenverkehrsbetriebe gewährt werden. Den gewerblichen Produktionsbetrieben gleichgestellt werden deren Ausbildungsstätten. Die Errichtung oder Erweiterung eines Betriebes kann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht, nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von 2,5 Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

Bei der Übernahme dieser Bürgschaften werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

— Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

— Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

— Die Laufzeit der Kredite soll 15 Jahre nicht überschreiten.

— Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

— Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

— Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Im einzelnen werden Hilfen bei folgenden Investitionsvorhaben gewährt:

— Errichtung eines gewerblichen Produktionsbetriebes. Soweit die Errichtung mit einer Verlagerung zusammenhängt, kommt die entsprechende besondere Regelung (siehe Seite 14) zum Zuge.

— Erweiterung eines bereits ansässigen gewerblichen Produktionsbetriebes, bei der eine angemessene Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen wird. Als angemessen werden 50 neue Arbeitsplätze oder eine Erhöhung um mindestens 20 % der im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze angesehen.

— Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben in den Fremdenverkehrsgebieten, die in den Regionalen Aktionsprogrammen genannt sind. Bei der Erweiterung müssen im angemessenen Umfang (Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 %) zusätzliche Betten bereitgestellt werden.

— Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben sowie von Fremdenverkehrsbetrieben, die in den im jeweiligen Regionalen Aktionsprogramm genannten Fremdenverkehrsgebieten liegen. Dabei muß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein. Eine Investition ist dann als grundlegende Rationalisierung anzusehen, wenn sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigert und der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 50 % übersteigt.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

a) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in A-Schwerpunkten (übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet)

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 25 % verbilligen. Neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5 %) können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 17,5 % der Investitionskosten gewährt werden. Soweit Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 25 % gewährt werden.

[4]) Die Wirtschaftszweige, die zum verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) genannt.

b) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in B-Schwerpunkten (übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebietes)

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 20 % verbilligen. Neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5 %) können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 12,5 % gewährt werden. Soweit Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 20 % gewährt werden.

c) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in C-Schwerpunkten

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 15 % verbilligen. Neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5 %) können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 7,5 % gewährt werden. Soweit Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 15 % gewährt werden.

d) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in E-Schwerpunkten (Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage)

Die Förderung in E-Schwerpunkten ist der Förderung in den A-Schwerpunkten (Buchstabe a) gleichgestellt.

e) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben außerhalb von Schwerpunkten

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen. Bei Investitionen mit hohem Struktureffekt, bei dem es insbesondere auf die Branchenzugehörigkeit des Investitionsvorhabens ankommt, können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15 % verbilligt werden.

Außerhalb von Schwerpunktorten kann für die Errichtung und für die Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtet oder erworben [5]) worden sind, ein Investitionszuschuß bis zu 10 % der Investitionskosten nur in den Fällen gewährt werden, in denen in dem Betrieb überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden oder der Betrieb durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden ist oder der Betrieb erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen (z. B. Immissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorruft.

Für die Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 und vor dem 1. Januar 1975 in den Fördergebieten in einem früheren Schwerpunktort errichtet oder erworben worden sind, können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 10 % der Investitionskosten gewährt werden. Dabei können nur solche Betriebe gefördert werden, die vor dem Zeitpunkt des Wegfalls der Schwerpunkteigenschaft errichtet oder erworben [5]) worden sind. Die in Frage stehenden früheren Schwerpunktorte sind: Blankenheim, Clausthal-Zellerfeld, Gersfeld, Losheim mit Niederlosheim, Sankt Ingbert und Waldmohr.

Für die Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben außerhalb der Schwerpunkte, die vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtet oder erworben [5]) worden sind, können neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5 %) Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 2,5 % der Investitionskosten gewährt werden. Soweit Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 10 % gewährt werden.

Im Zonenrandgebiet dürfen die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Investitionen um höchstens 15 % der Investitionskosten verbilligt werden. Im Fall des Absatzes 3 kann der Investitionszuschuß höchstens 15 % betragen. Im Fall des Absatzes 4 kann neben der Investitionszulage (7,5 %) ein Investitionszuschuß von höchstens 7,5 % der Investitionskosten gewährt werden.

f) Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 15 % verbilligen. Neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5 %) können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 7,5 % gewährt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, Zuschüsse für den Ausbau von Fremdenzimmern zu gewähren, wenn sichergestellt ist, daß diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden. Soweit die Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 15 % der Investitionskosten gewährt werden.

g) Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben oder Fremdenverkehrsbetrieben

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen. Es können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 10 % der Investitionskosten gewährt werden. Im Zonenrandgebiet kann der Zuschuß unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß er in Höhe der nach dem Investitionszulagengesetz gewährten Zulage zurückgezahlt wird. Eine Förderung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1971 außerhalb der Schwerpunkte der Regionalen Aktionsprogramme errichtet oder erworben [5]) wer-

[5]) Der Unterausschuß wird sicherstellen, daß von dieser Regelung der Erwerb eines gewerblichen Produktionsbetriebes nur dann erfaßt wird, wenn er als Umgehung des Schwerpunktprinzips anzusehen ist.

den, ist nur in den unter Buchstabe e Absatz 1 genannten Ausnahmefällen sowie in dem unter Buchstabe c Absatz 2 genannten Tatbestand zulässig.

Bei Investitionen mit besonders hohem Struktureffekt kann die Förderung bis zu 15 % betragen, wenn die unter Ziffer 2 im letzten Tiret, Satz 3 (Seite 12) genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

a) Die Erschließung von Industriegelände in den in Regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Schwerpunkten entsprechend dem Bedarf für voraussehbare Industrieansiedlungen und -erweiterungen; außerhalb dieser Schwerpunkte nur im Zusammenhang mit konkreten Errichtungs- und Erweiterungsvorhaben, soweit diese nach Nummer 2 Buchst. e förderungswürdig sind;

b) der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

c) Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

d) Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

e) Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Aktionsprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebiete;

f) die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von Nr. 2 an geschulten Arbeitskräften besteht.

Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

4. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip und von der Höchstpräferenz von 15 % abgewichen werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

5. Besondere Regelung für die Verlagerung eines gewerblichen Produktionsbetriebes

Bei Betriebsverlagerungen kann im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe folgende Förderung gewährt werden:

1. a) Bei einer Fernverlagerung (Betriebsverlagerung, bei welcher der überwiegende Anteil der Arbeitskräfte normalerweise neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete kann die im Rahmenplan für die Errichtung von Betrieben vorgesehene Förderung gewährt werden.

   b) Eine Fernverlagerung innerhalb der Fördergebiete kann gefördert werden, wenn zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang geschaffen werden (vgl. Rahmenplan Teil II Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG in der Fassung vom 24. Februar 1975).

   Die Förderung wird auf die Erweiterungseffekte beschränkt; diese werden durch Vergleich der Zahl der Arbeitsplätze im bisherigen Betrieb mit der Zahl der Arbeitsplätze im neuen Betrieb oder durch Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes erzielten bzw. erzielbaren Erlöses mit der Investitionssumme für den neuen Betrieb ermittelt.

   Wird der Betrieb von einem Land in ein anderes verlagert, soll eine Förderung der Verlagerung im Benehmen mit dem abgebenden Land erfolgen. Ist im Rahmenplan für den neuen Standort eine höhere Förderung vorgesehen als für den bisherigen Standort, darf eine über die Förderungspräferenz des bisherigen Standortes [6]) hinausgehende Förderung nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

   Die Förderung kann entweder als Pauschalförderung gewährt werden (7,5 % Investitionszulage für das Gesamtinvestitionsvorhaben) oder auf der Grundlage einer genauen Berechnung der Erweiterungseffekte (7,5 % Investitionszulage für das Gesamtinvestitionsvorhaben plus einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln).

2. a) Die Förderung der Nahverlagerung (Betriebsverlagerung, bei welcher der überwiegende Teil der Arbeitskräfte normalerweise weiterbeschäftigt werden kann, etwa vom Ortskern an den Ortsrand) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete soll später geregelt werden.

---

[6]) Es wird auf die Förderungsmöglichkeit für Erweiterungen am bisherigen Standort abgestellt.

b) Eine Nahverlagerung innerhalb der Fördergebiete kann gefördert werden, wenn zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang geschaffen werden (vgl. Rahmenplan Teil II Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG in der Fassung vom 24. Februar 1975). Der Umfang der Förderung ergibt sich aus Nr. 1 b) Absätze 2 bis 4.

Werden zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang nicht geschaffen, kann eine Betriebsverlagerung nicht gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um eine grundlegende Rationalisierung oder die Betriebsverlagerung steht im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem StBauFG. Der Förderungssatz beträgt in diesen Fällen bis zu 10 % der Investitionskosten.

Eine Betriebsverlagerung wird in der Regel nur in den im Rahmenplan genannten Schwerpunkten gefördert.

6. Besondere Regelung für die Förderung des Erwerbs von Betrieben

Der Erwerb eines Betriebes kann ausnahmsweise als Errichtung angesehen werden, wenn

1. in einem Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb die bisher ausgeübte Tätigkeit länger als ein halbes Jahr eingestellt war und ein Unternehmen den Betrieb erwirbt und darin eine Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit aufnimmt. In diesem Fall kann in Schwerpunktorten bzw. in Fremdenverkehrsgebieten ein Investitionszuschuß bis zur Höhe der nach dem Rahmenplan zulässigen Obergenze gewährt werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zu der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist;
2. ein Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb von einer Stillegung bedroht ist, ein Unternehmen den Betrieb erwirbt, einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt und die Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit fortführt (oder darin eine neue Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit aufnimmt). In diesem Fall kann in Schwerpunkten bzw. in Fremdenverkehrsgebieten bis zur Hälfte des für eine Errichtung zulässigen Investitionszuschusses gewährt werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zur Hälfte der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist. Die absolute Höhe des Subventionswertes bestimmt sich nach dem Anteil der übernommenen Belegschaft.

Soweit in dem erworbenen Produktionsbetrieb oder Fremdenverkehrsbetrieb zusätzliche Investitionen durchgeführt werden, können diese wie Errichtungs-Investitionen nach Teil II des Rahmenplans gefördert werden. Die Gewährung der Investitionszulage richtet sich nach dem Investitionszulagengesetz in Verbindung mit dem Erlaß des BMF vom 12. Februar 1970 (BStBl I S. 226).

7. Übergangsregelungen

Die Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse des Planungsausschusses vom 21. August 1974 im 4. Rahmenplan macht für die neu hinzukommenden bzw. entfallenden Gebiete und Schwerpunktorte [7]) sowie für die Präferenzänderungen umfangreiche Übergangsregelungen notwendig. Dabei ist von folgenden Fallgruppen auszugehen:

1. a) Für Gebiete oder Orte wird der Förderstatus eingeführt oder verbessert:
   - — Gebiete werden als Fördergebiete in die Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen,
   - — Orte werden als Schwerpunktorte ausgewiesen,
   - — der Gebietsstand von Schwerpunktorten wird erweitert (Ausweisung von Randgemeinden),
   - — Förderungspräferenzen werden erhöht,
   - — Gebiete werden als Fremdenverkehrsgebiete ausgewiesen.

   b) Für Gebiete oder Orte wird der Förderstatus aufgehoben oder eingeschränkt:
   - — bisherige Fördergebiete werden aus der Gemeinschaftsaufgabe entlassen,
   - — bisherige Schwerpunktorte entfallen als Schwerpunktorte,
   - — der Gebietsstand von Schwerpunktorten wird eingeschränkt (Entfallen von Randgemeinden),
   - — Förderungspräferenzen werden gesenkt,
   - — bisherige Fremdenverkehrsgebiete werden entlassen,
   - — ehemalige Bundesausbauorte außerhalb der Fördergebiete, in denen bislang die Errichtung und Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben mit der Investitionszulage gefördert werden konnten, entfallen.

2. Nach Nr. 1 Abs. 9 der Regelungen werden für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, GA-Mittel nicht gewährt. Als Beginn der Investition wird der Baubeginn (erster Spatenstich, Bauzaun) oder die Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen. Die Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an als Beginn der Investition betrachtet, in welchem der Investor sich ohne finanzielle Nachteile nicht mehr von der Bestellung lösen kann.

   Für den Zeitpunkt, ab dem eine Investition vorgenommen worden ist, wird der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1970 (Bundessteuerbl. 1970, Teil I, Seite 226) zugrunde gelegt. Dort heißt es unter Nr. 3 Abs. 4: „Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch

[7]) vgl. hierzu Anmerkung auf Seite 16

den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert ... Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann."

3. Für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 1974 bereits vorgenommen worden sind, ergeben sich keine Übergangsregelungen. Soweit die Voraussetzungen des 3. Rahmenplans und des Investitionszulagengesetzes vorliegen, können die Investitionen nach diesen Bestimmungen gefördert werden. Soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt eine Förderung nicht in Betracht.

4. a) Für Investitionen, die ab dem 1. Januar 1975 begonnen werden und sich im Rahmen der Fallgruppe 1. a vollziehen, gelten die Voraussetzungen des 4. Rahmenplans und des Investitionszulagengesetzes. Dabei ist Nr. 1 Abs. 9 der Regelungen zu beachten, wonach für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, GA-Mittel nicht gewährt werden; abweichend davon können Anträge noch bis zum 30. Juni 1975 nachgereicht werden. Soweit die sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt eine Förderung nicht in Betracht.

   b) Für Investitionen, die ab dem 1. Januar 1975 begonnen werden und sich im Rahmen der Fallgruppe 1. b vollziehen, gilt gemäß Beschluß des Planungsausschusses, daß Anträge noch bis zum 31. Dezember 1976 für Investitionen gestellt werden können, die bis zum 31. Dezember 1979 vorgenommen sein müssen. Sie werden nach den Bestimmungen des 3. Rahmenplans sowie des Investitionszulagengesetzes gefördert.

   c) Für Erweiterungsinvestitionen in gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1971 in entfallenden Schwerpunktorten (Fallgruppe 1. b) errichtet worden sind, können noch Anträge auf Investitionszuschüsse bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden; für die Förderung gelten die Bestimmungen des 3. Rahmenplans. In entfallenden Schwerpunktorten, die im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe liegen (Fallgruppe 1. b, zweites Tiret) können Mittel des ERP-Gemeindeprogramms weiterhin eingesetzt werden. In den übrigen Fällen von 1. b gelten für das ERP-Gemeindeprogramm und das ERP-Regionalprogramm die hier festgelegten Auslauffristen.

5. a) Für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1975 begonnen wurden und nach diesem Stichtag vorgenommen werden und sich im Rahmen der Fallgruppe 1. a vollziehen, werden die öffentlichen Hilfen nach der Gemeinschaftsaufgabe und dem Investitionszulagengesetz für die nach dem 31. Dezember 1974 im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen (angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern) gewährt. Eine anteilmäßige Berechnung der öffentlichen Finanzhilfen auf die vor und nach dem Stichtag angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter ist erforderlich. In den Bescheinigungen wird dabei zum Ausdruck gebracht, daß nur die Investitionen (Wirtschaftsgüter) förderungsfähig sind, die nach dem 31. Dezember 1974 vorgenommen (angeschafft oder hergestellt) worden sind. Für die genaue Bestimmung des Zeitpunktes der Vornahme der Investition (der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter) wird auf Ziffer 2. verwiesen. Abweichend davon können Anträge noch bis zum 30. Juni 1975 nachgereicht werden.

   b) Für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1975 begonnen wurden und nach diesem Stichtag vorgenommen werden und sich im Rahmen der Fallgruppe 1. b vollziehen, bleiben die Förderungskonditionen des 3. Rahmenplans maßgebend. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Investoren im Vertrauen auf das Fortbestehen der bisherigen Regelungen investiert haben.

6. Für Gebiete der Fallgruppe 1. a, 1. Tiret, gilt

   — die Regelung Nr. 2 Buchstabe e) Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1971 der letzte Tag vor der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsaufgabe tritt,

   — die Regelung Nr. 2 Buchstabe e) Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1972 der Tag der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsaufgabe tritt,

   — die Regelung Nr. 2 Buchstabe g) Satz 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1971 der letzte Tag vor der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsaufgabe tritt.

Anmerkung

Entfallende Schwerpunktorte [8]) im Sinne der Übergangsregelungen sind die nachstehend genannten: Buxtehude; Syke; Achim; Buchholz in der Nordheide; Delmenhorst; Tostedt; Winsen (Luhe); Bocholt mit Biemenhorst, Holtwick, Lowick, Mussum und Rhede; Haltern mit Haltern-Kirchspiel; Wattenscheid; Alsdorf mit Baesweiler; Aachen; Eschweiler/Stolberg (Rhld.); Geilenkirchen mit Übach-Palenberg; Heinsberg; Würselen; Büren; Rotenburt a. d. Fulda; Spangenberg; Bad Marienberg (Westerwald); Betzdorf mit Kirchen; Emmelshausen/Halsenbach mit Dörth; Wissen mit Hamm; Eisenberg (Pfalz); Lauterecken; Gerabronn; Sinsheim; Emmendingen mit Teningen; Müllheim mit Neuenburg; Breisach am Rhein; Mengen; Gemünden a. Main; Karlstadt; Uffenheim; Oettingen i. Bay.; Pfaffenhofen a. d. Ilm; Wassertrüdingen; Mainburg mit Steinbach; Tittling; Füssen.

---

[8]) Gebietsstand 1. Januar 1974. Für Buxtehude; Syke; Achim; Buchholz in der Nordheide; Delmenhorst; Tostedt und Winsen (Luhe) Gebietsstand 1. März 1974.

Teil III
Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogramms umfaßt *die Arbeitsmarktregionen:* Flensburg, Schleswig, Niebüll, Husum, Heide-Meldorf, Itzehoe, aus der Arbeitsmarktregion Hamburg den Verflechtungsbereich Glückstadt und die Gemeinden des Kreises Steinburg: Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Kollmar (Ortsteil Klein-Kollmar), Neuendorf b. Elmshorn, Sommerland, Süderau sowie die Gemeinde Helgoland aus dem Kreis Pinneberg.

Damit erstreckt sich das Programmgebiet auf die kreisfreie Stadt Flensburg und die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Steinburg sowie die Gemeinde Helgoland aus dem Kreis Pinneberg.

Die kreisfreie Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg sind *Zonenrandgebiet.*

2. Aktionsraum

Das Gebiet des Aktionsprogramms gehört insgesamt zum Gebietstyp entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969. Demnach handelt es sich um ein Gebiet, dessen Wirtschaftskraft „erheblich unter dem Bundesdurchschnitt" liegt.

Die verkehrsgeographische Lage des Aktionsraumes auf der schleswig-holsteinischen Halbinsel und an der Grenze zu Dänemark ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Randlage. Außerdem bildet die Seewasserstraße Nordostseekanal eine beachtliche Behinderung der Fernverkehrserschließung des nördlichen Teils des Planungsraumes zum übrigen Land Schleswig-Holstein und zum Bundesgebiet. Der dem Unterelbegebiet zuzurechnende Teil des Planungsraumes bietet Voraussetzungen für eine Erschließung durch den Seeverkehr (Brunsbüttel).

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	700 445	
Fläche	6 591	qkm
Bevölkerungsdichte	106	
Industriebesatz	50	
BIP/WIB 1970	9 209	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die regionalpolitischen Bemühungen haben den im Programmgebiet latent vorhandenen Abwanderungstendenzen, die aus der struktur- und standortbedingt niedrigen Wirtschaftskraft resultieren, nachhaltig entgegenzuwirken.

Es wird in nächster Zeit entscheidend darauf ankommen, durch verstärkte regional und sektoral gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Die industrielle Branchenstruktur einzelner Standorte des Aktionsraumes ist noch durch die Dominanz von Zweigen mit abnehmender Beschäftigung gekennzeichnet. Soweit es sich um Industrien handelt, in denen sich Rationalisierungs- und Technisierungsvorgänge notwendigerweise vollziehen, sollen entsprechende Förderungsmaßnahmen auf Stärkung ihrer Wettbewerbskraft und auf Sicherung der verbleibenden Arbeitsplätze abzielen.

Die umfangreiche und zum Teil hoch entwickelte *Fremdenverkehrswirtschaft* im Programmgebiet ist geeignet, für die Hebung des Wohlstandes der hier ansässigen Bevölkerung im beträchtlichen Umfang beizutragen und damit die mit den Industrialisierungsbemühungen verfolgten Ziele, die nur allmählich realisierbar sind, zu ergänzen. Für den Fremdenverkehr an der Nordseeküste, auf den Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste wirkt sich allerdings die kurze Saison sehr nachteilig aus. Diesem Nachteil soll eine verbesserte Attraktivität durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung entgegenwirken.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	14 000	2 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	8 400	2 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Flensburg ..... (25 %)	95 000	167 000
Schleswig ..... (25 %)	33 000	81 000
Brunsbüttel ..... (20 %)	12 000	31 000
Husum ..... (20 %)	25 000	50 000
Schwerpunktorte		
Bredstedt ..... (15 %)	4 000	23 000
Glückstadt ..... (15 %)	12 000	28 000
Heide ..... (15 %)	23 000	70 000
Itzehoe ..... (15 %)	36 000	95 000
Kappeln ..... (15 %)	4 000	25 000
Meldorf ..... (15 %)	7 000	25 000
Niebüll ..... (15 %)	7 000	46 000
Tönning ..... (15 %)	4 500	19 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:

Zu Brunsbüttel: Büttel, Kudensee *), Land-Scheide und St. Margarethen; zu Flensburg: Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding); zu Husum: Hattstedt *) und Mildstedt; zu Glückstadt: Herzhorn *); zu Heide: Hemmingstedt und Weddingstedt; zu Itzehoe: Dägeling *); zu Niebüll: Leck.

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Dithmarschen

davon:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewöhrden, Brikkeln, Buchholz, Büsum, Büsumer Deichhausen, Bunsoh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabekoog, Friedrichskoog, Glüsing, Groven, Gudendorf, Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lunden, Marne, Marnerdeich, Norddeich, Nordermeldorf, Nordhastedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sankt Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrum, Schwienhusen, Süderdorf, Süderwöhrden, Tellingstedt, Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerort, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburen, Wesselburenerkoog, Westerborstel, Westerdeichstrich, Wrohm.

Kreis Nordfriesland

davon:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Aventoft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fahretoft, Fresendolf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hollbüllhuus, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Juliane-Marienkoog, Kampen/Sylt, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüll, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukirchen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhever, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnebüll, Stedesand (Ortsteil Störtewerkerkoog), Struckum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Waygaard, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch, Witsum/Föhr, Wittdün/Amrun, Witzwort, Wobbenbüll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Kreis Schleswig-Flensburg

davon:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt, Boren, Borgwedel, Brodersby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Dollrottfeld, Eggebek, Ekenis, Erfde, Esgrus, Esperstoft, Fahrdorf, Gelting, Geltorf, Glücksburg, Goltoft, Grödersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hasselberg, Hollingstedt, Husby, Idstedt, Jübek, Kappeln, Kiesby, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Meggerdorf, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Norderstapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby, Quern, Rabel, Rabenholz, Rabenkirchen-Faulück, Ringsberg, Sankelmark (Ortsteil Munkwolstrup), Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt, Silberstedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stoltebüll, Süderbrarup, Süderfahrenstedt, Süderstapel, Taarstedt, Tarp, Tielen, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Westerholz, Wohlde.

Kreis Steinburg

davon:

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth, Beidenfleth, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokelrehm, Bokhorst, Borsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Holstenniendorf, Kellinghusen, Kollmar, Lockstedt, Mühlenbarbek, Nienbüttel, Oeschebüttel, Poyenberg, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Siezbüttel, Silzen, Störkathen, Vaale, Wacken, Warringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel, Willenscharen.

Kreisfreie Stadt Flensburg

Kreis Pinneberg

davon:

Helgoland

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	980,000	140,000	130,900	18,900	73,500	10,500	57,400	8,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	168,000	38,000	16,550	3,550	2,850	2,850	13,700	0,700
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	27,000	9,000	4,000	1,350	2,000	0,660	2,000	0,660
Zwischensumme 1. bis 3.	1 175,000	187,000	151,450	23,800	78,350	14,010	73,100	9,760
im Jahresdurchschnitt	293,750	46,750	37,860	5,950	19,590	3,500	18,280	2,440
4. Industriegeländeerschließung	52,600	5,030	38,000	3,970	—	—	38,000	3,970
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	15,695	6,470	9,550	3,570	—	—	9,550	3,570
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	36,300	6,600	17,800	3,960	—	—	17,800	3,960
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,790	3,910	4,350	3,550	—	—	4,350	3,550
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 284,385	209,010	221,150	38,850	78,350	14,010	142,800	24,810
im Jahresdurchschnitt	321,100	52,250	55,290	9,710	19,590	3,500	35,700	6,200

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	19,588	19,587	19,588	19,587	78,350
2. GA-Mittel	35,785	34,045	35,395	37,575	142,800
zusammen ...	55,373	53,632	54,983	57,162	221,150
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	18,375	18,375	18,375	18,375	73,500
b) GA-Mittel	15,400	14,000	14,000	14,000	57,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	0,713	0,712	0,713	0,712	2,850
b) GA-Mittel	3,425	3,425	3,425	3,425	13,700
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,500	0,500	0,500	0,500	2,000
b) GA-Mittel	0,500	0,500	0,500	0,500	2,000
4. Industriegeländeerschließung	9,000	9,000	10,000	10,000	38,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,500	1,910	2,300	2,840	9,550
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,610	4,210	4,170	4,810	17,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,350	1,000	1,000	2,000	4,350
insgesamt ...	55,373	53,632	54,983	57,162	221,150

2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogramms umfaßt *die Arbeitsmarktregionen:* Kiel, Rendsburg, Neumünster, Lübeck, Ostholstein, Bad Segeberg-Bad Oldesloe sowie aus der Arbeitsmarktregion Hamburg die Verflechtungsbereiche Mölln und Lauenburg und die übrigen Gemeinden der Kreise Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

Damit erstreckt sich das Programmgebiet auf die kreisfreien Städte Kiel, Lübeck, Neumünster und die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn.

Alle kreisfreien Städte und Kreise sind *Zonenrandgebiet.*

2. Aktionsraum

Das Gebiet des Aktionsprogramms „Holstein" gehört überwiegend zum Gebietstyp entsprechend § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969.

Andere Teile des Gebiets des Aktionsprogramms Holstein erfüllen nicht nur die Tatbestandskriterien des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, sondern auch diejenigen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2. So herrschen im Raum Kiel-Neumünster-Rendsburg sowie in Lübeck Industriezweige vor, in denen ein rationalisierungs- und nachfragebedingter Strukturwandel mit erheblichen Beschäftigungsrückgängen verbunden ist.

Große Teile des Programmgebietes an der Ostsee und an der Demarkationslinie zur DDR sind durch periphere Standortmerkmale gekennzeichnet.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	1 628 794	
Fläche	8 427	qkm
Bevölkerungsdichte	193	
Industriebesatz	82	
BIP/WIB 1970	9 688	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Aus den unterschiedlichen Strukturen und den entsprechend abweichenden Entwicklungen in Arbeitsmarktregionen resultieren regional differierende industriepolitische Entwicklungserfordernisse:

— In den Arbeitsmarktregionen und Standorten, die einen Strukturwandel durchlaufen, bedürfen die hier dominierenden Branchen einer Ergänzung. Das gilt namentlich für die Arbeitsmarktregionen Lübeck, Kiel, Rendsburg und Neumünster.

— In den Standorten mit strukturell abnehmender Beschäftigung sollen darüber hinaus Rationalisierungen und technische Neuerungen weiterhin gefördert werden, um den wirtschaftlich möglichen Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern und Arbeitskräfte für Tätigkeiten in wachsenden Branchen verfügbar zu machen.

— In den überwiegend von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägten Räumen der Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön und Rendsburg-Eckernförde soll im Gewerbebereich die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft gefördert sowie durch Neuansiedlung und Erweiterungen von Industriebetrieben den relativ starken Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

— Im schleswig-holsteinischen Raum um Hamburg bleibt raumordnungs- und regionalpolitisches Hauptziel, die industrielle Entwicklung stärker in die Tiefe des Raumes zu lenken.

Auf einzelne Gebiete des Programmgebiets konzentriert sich ein erheblicher Teil der schleswig-holsteinischen *Fremdenverkehrswirtschaft.*

Die in den Seebädern an der Ostseeküste und in den ostholsteinischen und lauenburgischen Fremdenverkehrsorten vorhandenen Expansionschancen sollen durch Erschließung und Aufbau der Fremdenverkehrszentren ausgeschöpft werden. Angesichts der allgemeinen Angebotsauslastung während der Hauptsaison in bereits bestehenden Fremdenverkehrsorten soll insbesondere die Errichtung saisonverlängernder und qualitätsverbessernder Fremdenverkehrseinrichtungen vorgenommen werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	20 400	20 400
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	12 600	12 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Kiel (25 %)	272 000	374 000
Oldenburg in Holstein (25 %)	9 000	28 000
Rendsburg (25 %)	35 000	108 000
Schwerpunktorte		
Bad Oldesloe (15 %)	18 000	39 000
Bad Segeberg (15 %)	13 000	52 000
Burg auf Fehmarn (15 %)	6 000	27 000
Eckernförde (15 %)	21 000	41 000
Eutin (15 %)	17 000	53 000
Geesthacht (15 %)	23 000	31 000
Kaltenkirchen (15 %)	7 000	44 000
Lütjenburg (15 %)	6 000	16 000
Neumünster (15 %)	86 000	119 000
Neustadt in Holstein (15 %)	15 000	33 000
Plön (15 %)	11 000	21 000
Preetz (15 %)	15 000	29 000
Schwarzenbek (15 %)	9 000	24 000
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Lauenburg/Elbe (25 %)	11 000	14 000
Lübeck (25 %)	239 000	321 000
Mölln (25 %)	15 000	28 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Herzogtum Lauenburg

davon:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Basedow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breitenfelde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredeburg, Geesthacht, Giesensdorf, Göttin, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Gudow, Gülzow, Güster, Hamfelde, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühsen, Kulpin, Langenlehsten, Lankau, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lütau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müssen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nusse, Panten, Pogeez, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangelau, Witzeeze, Woltersdorf, Zethen.

Kreis Ostholstein

Kreis Plön

davon:

Ascheberg, Barsbek, Behrensdorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnick, Fahren, Fargau-Pratjau, Fietbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf, Högsdorf, Höhndorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehmten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rantzau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesen, Schönberg, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

davon:

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bohnert, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischenhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Deutsch-Nienhof, Dörphof, Eckernförde, Ehndorf, Eisendorf, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckeby, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtdorf, Holtsee, Holz-

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Kiel: Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel) und Schönkirchen; zu Rendsburg: Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek *), Osterrönfeld *), Schacht-Audorf und Westerrönfeld; zu Bad Oldesloe: Reinfeld; zu Bad Segeberg: Wahlstedt; zu Neumünster: Bordesholm; zu Lübeck: Bad Schwartau und Stockelsdorf *).

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

bunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Lehmbek, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Ostenfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Remmels, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schwedeneck, Sehestedt, Sophienhamm, Stafstedt, Steenfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumby, Waabs, Warder, Westensee, Windeby, Winnemark.

Kreis Segeberg

davon:

Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bark, Bebensee, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Buchholz, Daldorf, Damsdorf, Fahrenkrug, Groß Gladebrügge, Groß Rönnau, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttblek, Kisdorf, Klein Rönnau, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Negernbötel, Nehms, Neversdorf, Rickling, Schackendorf, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Wahlstedt, Wensin, Winsen, Wittenborn.

Kreis Stormarn

davon:

Bad Oldesloe, Grabau, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamberge, Hamfelde, Havighorst b. Bad Oldesloe, Heidekamp, Heilshoop, Hohenfelde, Hoisdorf, Köthel, Lütjensee, Mönkhagen, Pöhls, Rausdorf, Rehhorst, Reinfeld, Steinfeld, Tralau, Travenberg, Trittau, Willendorf, Witzhave, Zarpen (Ortsteil Zarpen).

Kreisfreie Stadt Kiel

Kreisfreie Stadt Lübeck

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 428,000	1 428,000	191,100	191,100	107,100	107,100	84,000	84,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	252,000	252,000	25,200	25,200	18,900	18,900	6,300	6,300
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	53,000	53,000	8,000	8,000	4,000	4,000	4,000	4,000
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 733,000	1 733,000	224,300	224,300	130,000	130,000	94,300	94,300
im Jahresdurchschnitt	433,250	433,250	56,080	56,080	32,500	32,500	23,570	23,570
4. Industriegeländeerschließung	57,000	57,000	34,000	34,000	—	—	34,000	34,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	76,620	76,620	38,450	38,450	—	—	38,450	38,450
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	27,100	27,100	16,200	16,200	—	—	16,200	16,200
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	30,500	24,750	23,850	22,550	—	—	23,850	22,550
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 924,220	1 918,470	336,800	335,500	130,000	130,000	206,800	205,500
im Jahresdurchschnitt	481,060	479,620	84,200	83,870	32,500	32,500	51,700	51,370

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	32,500	32,500	32,500	32,500	130,000
2. GA-Mittel	51,615	53,355	52,005	49,825	206,800
zusammen ...	84,115	85,855	84,505	82,325	336,800
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	26,775	26,775	26,775	26,775	107,100
b) GA-Mittel	21,000	21,000	21,000	21,000	84,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
b) GA-Mittel	1,575	1,575	1,575	1,575	6,300
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
4. Industriegeländeerschließung	9,000	9,000	8,000	8,000	34,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,500	10,090	9,700	9,160	38,450
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,890	4,290	4,330	3,690	16,200
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,650	6,400	6,400	5,400	23,850
insgesamt ...	84,115	85,855	84,505	82,325	336,800

3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich von der Elbe bis zur Ems und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Cuxhaven, Bremerhaven, Stade-Bremervörde, Unterweser, Oldenburg, Wilhelmshaven und Emden-Leer.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:

die kreisfreien Städte

Cuxhaven, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven;

die Landkreise

Ammerland

Aschendorf-Hümmling

daraus die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Rhede, Surwold;

Aurich

Bremervörde

Cloppenburg

daraus die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Friesland

Land Hadeln

Leer

Norden

Oldenburg

daraus die Gemeinde: Hude;

Osterholz

daraus die Gemeinden: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Vollersode, Worpswede;

Stade

daraus die Gemeinden: Balje, Burweg, Drochtersen, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Freiburg, Großenwörden, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Kranenburg, Krummendeich, Kutenholz, Oederquart, Oldendorf, Stade, Wischhafen;

Wesermarsch

ohne die Gemeinden: Berne und Lemwerder;

Wesermünde

Wittmund

Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk

Der Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk der Freien und Hansestadt Hamburg umfaßt die Inseln Neuwerk und Scharhörn sowie das umgebende Watt, wie im Staatsvertrag vom 26. Mai/4. Juni 1961 zwischen Hamburg und Niedersachsen festgelegt. Wegen seiner engen Beziehung zum Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Niedersächsische Nordseeküste" wird dieser Ortsteil in das Fördergebiet einbezogen. Dort besteht die Möglichkeit, ein umfangreiches Hafenindustriegebiet an sehr tiefem Wasser zu schaffen. Eine Anmeldung für den Rahmenplan wird erfolgen, sobald die konkrete Planung einen entsprechenden Stand erreicht hat.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- In weiten Teilen des Gebietes hemmt die Monostruktur (z. B. Cuxhaven: Fischindustrie) eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- wasserwirtschaftliche Probleme stellen im Programmgebiet vom Umfang und Kostenbedarf her eine große Belastung dar;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen;
- überproportionaler Anteil der Bauwirtschaft an der Zahl der Industriebeschäftigten im Raum Ostfriesland;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Torfindustrie und der Bauwirtschaft.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

— Einwohnerzahl	1 344 983	
— Fläche	10 597	qkm
— Bevölkerungsdichte	127	
— Industriebesatz	73	
— BIP/WIB 1970	8 200	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Niedersächsische Nordseeküste" ist insbesondere das Angebot an gewerblich-industriellen Arbeitsplätzen zu steigern. Bei dem hohen Geburtenüberschuß und den noch nicht abgeschlossenen Freisetzungen im Bereich der Landwirtschaft ist eine Besserung der regional-wirtschaftlichen Lage, vor allem durch weitere Industrieansiedlungen, zu erwarten. Gleichzeitig ist eine qualitative Verbesserung des bestehenden Arbeitsplatzangebots und der vorhandenen Branchenstreuung anzustreben. Die teilweise saisongebundenen Arbeitsmöglichkeiten, verbunden mit einer außerordentlich hohen strukturellen Arbeitslosigkeit, sind weiter abzubauen. Es sind nach wie vor auch Maßnahmen notwendig, die die Voraussetzungen für eine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung verbessern. In weiten Teilen ist ein Industrieklima zu schaffen, das notwendig ist, um das Gebiet mit kleinen und mittleren Industriebetrieben stärker zu durchsetzen. Die Standortvorteile der Küste mit den ausbaufähigen Häfen, weiten, teils aufgeschlossenen Industrieflächen, werden die Entwicklung begünstigen.

Der Fremdenverkehr besitzt für den Küstenraum große wirtschaftliche Bedeutung. Er bildet in einigen Gebieten, wie etwa auf den sieben Ostfriesischen Inseln, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung. Aber auch in anderen Teilen des Aktionsgebietes ist er ein bedeutsamer Strukturbestandteil. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Besonderer Nachdruck ist hierbei auf Einrichtungen zu legen, die geeignet sind, die kurze Saison in diesem Gebiet zu verlängern.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	27 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	2 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Aurich ..... (20 %)	34 300	100 000
Cloppenburg ..... (20 %)	19 600	70 000
Cuxhaven ..... (20 %)	60 600	90 000
Emden ..... (20 %)	53 600	80 000
Leer (Ostfriesland) .... (20 %)	33 200	140 000
Wilhelmshaven ..... (20 %)	104 400	180 000
Schwerpunktorte		
Brake (Unterweser)/Elsfleth ..... (15 %)	27 000	40 000
Bremervörde ..... (15 %)	17 500	40 000
Friesoythe ..... (15 %)	16 000	40 000
Hude (Oldenburg) .... (15 %)	11 500	50 000
Norden ..... (15 %)	24 200	70 000
Nordenham ..... (15 %)	31 800	40 000
Oldenburg (Oldb) .... (15 %)	133 900	210 000
Osterholz-Scharmbeck . (15 %)	22 200	40 000
Papenburg ..... (15 %)	26 800	70 000
Stade ..... (15 %)	42 100	90 000
Varel ..... (15 %)	24 600	50 000
Westerstede ..... (15 %)	17 000	30 000
Wittmund/Jever ..... (15 %)	31 300	80 000
Zeven ..... (15 %)	10 300	40 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Leer (Ostfriesland): Nortmoor der SG *) Jümme; zu Wilhelmshaven: Sande und Schortens (Ortsteil Roffhausen); zu Papenburg: Dörpen; zu Stade: Drochtersen (Ortsteile Assel und Drochtersen).
*) SG = Samtgemeinde

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte

Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise

Ammerland

Aschendorf-Hümmling

daraus die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwege, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Surwold;

Aurich

Bremervörde

daraus die Gemeinden: Alfstedt, Breddorf, Bülstedt, Ebersdorf, Hepstedt, Hipstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Westertimke;

Cloppenburg

daraus die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Friesland

Land Hadeln

Leer

ohne die Gemeinden: Ostrhauderfehn, Rhauderfehn, Westoverdingen;

Norden

Oldenburg

daraus die Gemeinde: Hude;

Osterholz

daraus die Gemeinden: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Vollersode, Worpswede;

Wesermarsch

daraus die Gemeinden: Butjadingen, Jade, Nordenham, Stadland;

Wesermünde

ohne die Gemeinde: Kirchwistedt;

Wittmund

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 736,0	—	157,6	—	130,0	—	27,6	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	39,2	—	4,0	—	—	—	4,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	128,0	—	16,0	—	9,6	—	6,4	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 903,2	—	177,6	—	139,6	—	38,0	—
im Jahresdurchschnitt	475,8	—	44,4	—	34,9	—	9,5	—
4. Industriegeländeerschließung	49,0	—	24,4	—	—	—	24,4	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	44,0	—	21,6	—	—	—	21,6	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	28,0	—	14,0	—	—	—	14,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	23,0	—	11,6	—	—	—	11,6	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	2 047,2	—	249,2	—	139,6	—	109,6	—
im Jahresdurchschnitt	511,8	—	62,3	—	34,9	—	27,4	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	34,9	34,9	34,9	34,9	139,6
2. GA-Mittel	27,4	27,4	27,4	27,4	109,6
zusammen ...	62,3	62,3	62,3	62,3	249,2
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	32,5	32,5	32,5	32,5	130,0
b) GA-Mittel	6,9	6,9	6,9	6,9	27,6
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,4	2,4	2,4	2,4	9,6
b) GA-Mittel	1,6	1,6	1,6	1,6	6,4
4. Industriegeländeerschließung	6,1	6,1	6,1	6,1	24,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,4	5,4	5,4	5,4	21,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,5	3,5	3,5	3,5	14,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,9	2,9	2,9	2,9	11,6
insgesamt ...	62,3	62,3	62,3	62,3	249,2

Bremerhaven

A. Beschreibung des Aktionsraumes

Die Stadt Bremerhaven erfüllt aufgrund der gemeindlichen Berufspendlerbewegungen die Funktion eines Oberzentrums des regionalen Arbeitsmarktes Bremerhaven/Landkreis Wesermünde. Das Programm für die Stadt Bremerhaven (Land Bremen) wird deshalb als Schwerpunktort an das Regionale Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste" angegliedert. Die Zuständigkeit des Landes Bremen für die Durchführung der Fördermaßnahmen in Bremerhaven wird von dieser Angliederung nicht berührt.

1. Abgrenzung

Der Schwerpunktort umfaßt die Stadtgemeinde Bremerhaven und die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven. Eine Förderung in Bremerhaven erscheint geeignet, eine günstige wirtschaftliche Entwicklung in den umliegenden förderungsbedürftigen Gebieten auszulösen.

2. Wichtige Strukturdaten

Einwohnerzahl	144 543	
Fläche	79,63	qkm
Bevölkerungsdichte	1 815	
Industriebesatz	108	
BIP/WIB 1970	10 330	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1.

Die einseitige Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur Bremerhavens soll durch zusätzliche qualifizierte industrielle Arbeitsplätze gezielt verbessert werden. Bremerhaven und der angrenzende Bereich der Luneplate [1]) bieten hierfür neben den für den Nordseeküstenraum allgemein gültigen Vorteilen eine Vielzahl weiterer günstig gestalteter Standortfaktoren für größere industrielle Ansiedlungen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	3 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 200

3. Finanzielle Förderung

In Bremerhaven könnten die Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung im produzierenden Gewerbe bis zu 20 % durch öffentliche Hilfen verbilligt werden.

[1]) Zum Schwerpunktort Bremerhaven gehören: Langen und Loxstedt (Luneplate).

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	252,000	—	25,400	—	18,900	—	6,500	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	(24,000)	—	(2,400)	—	—	—	(Landesmittel)	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3.	252,000	—	25,400	—	18,900	—	6,500	—
im Jahresdurchschnitt	63,000	—	6,350	—	4,725	—	1,625	—
4. Industriegeländeerschließung	7,500	—	1,500	—	—	—	1,500 (Rest Landesmittel)	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	259,500	—	31,400	—	18,900	—	8,000	—
im Jahresdurchschnitt	64,875	—	6,725	—	4,725	—	2,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
2. GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2,000	8,000
zusammen ...	6,725	6,725	6,725	6,725	26,900
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
b) GA-Mittel	1,625	1,625	1,625	1,625	6,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel			(Landesmittel)		
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	0,375	0,375	0,375	0,375	1,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	6,725	6,725	6,725	6,725	26,900

4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich vom südlichen Emsland bis zur Mittelgebirgszone an der Weser und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Schaumburg, Nienburg, Vechta-Diepholz, Meppen und Lingen-Nordhorn.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm: *die Landkreise*

Aschendorf-Hümmling

daraus die Gemeinden: Börger, Fresenburg, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Lahn, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Rastdorf, Renkenberge, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Sustrum, Vrees, Walchum, Werlte, Werpeloh, Wippingen;

Cloppenburg

daraus die Gemeinde: Löningen;

Diepholz

daraus die Gemeinden: Barenburg, Brockum, Diepholz, Freistatt, Hüde, Kirchdorf, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim, Stemshorn, Sulingen, Varrel, Wagenfeld, Wehrbleck;

Grafschaft Bentheim

Grafschaft Schaumburg

daraus die Gemeinden: Obernkirchen und Rinteln;

Lingen

Meppen

Nienburg

daraus die Gemeinden: Binnen, Leese, Liebenau, Nienburg, Pennigsehl, Rehburg-Loccum, Steyerberg, Stolzenau;

Oldenburg

daraus die Gemeinde: Wildeshausen;

Osnabrück

ohne die Gemeinden: Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Dissen, Georgsmarienhütte, Hagen, Hasbergen, Hilter, Laer, Melle, Wallenhorst;

Schaumburg-Lippe

ohne die Gemeinden: Auhagen, Beckedorf, Hagenburg, Heuerßen, Lindhorst, Lüdersfeld, Sachsenhagen, Wölpinghausen;

Vechta

ohne die Gemeinde: Bakum.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- In weiten Teilen des Gebietes hemmt die Monostruktur (z. B. Emsland: Textilindustrie) eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- zusätzliche Arbeitsplätze werden aus der Langfristperspektive auch erforderlich, um die relativ hohen Geburtenüberschüsse in Teilen dieses Raumes zu verkraften;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Textil-, Bekleidungs-, Erdöl-, Torfindustrie und der Bauwirtschaft.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

— Einwohnerzahl	747 053	
— Fläche	7 268	qkm
— Bevölkerungsdichte	103	
— Industriebesatz	99	
— BIP/WIB 1970	9 400	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Ems-Mittelweser" ist neben der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch die Ansiedlung neuer Betriebe insbesondere die teilweise unzulängliche Branchenstreuung aufzulockern. Dies gilt nicht nur für das südliche Emsland, in dem die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie überaus strukturbestimmend sind. Neben der quantitativen Erweiterung der gewerblich-industriellen Grundlagen ist die qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes notwendig. Das für die Erweiterung der Beschäftigungskapazitäten erforderliche Arbeitskräfteangebot ist nicht nur durch hohe Geburtenraten, sondern auch durch Freisetzungen in der Landwirtschaft vorhanden. Der Mangel an nicht landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen kommt im übrigen auch in der starken Fernpendlerbewegung zum Ausdruck. Die Schwerpunktorte des Aktionsraumes bieten günstige Voraussetzungen für eine positive regional-wirtschaftliche Entwicklung.

Der Fremdenverkehr hat in einigen Teilen des Programmgebietes eine große strukturpolitische Bedeu-

tung. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung des Fremdenverkehrs sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Zur Erhaltung der vielen landschaftlichen Schönheiten und damit zur Förderung des Fremden- und Erholungsverkehrs stehen umfangreiche Teile des Programmgebietes unter Landschaftsschutz oder sind als Naturparke ausgewiesen. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	18 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	2 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Lingen (Ems) ..... (20 %)	43 700	80 000
Nordhorn ..... (20 %)	50 000	110 000
Schwerpunktorte		
Bentheim-Schüttorf .... (15 %)	22 700	60 000
Bramsche ..... (15 %)	24 200	80 000
Diepholz ..... (15 %)	14 300	50 000
Meppen ..... (15 %)	27 400	90 000
Nienburg (Weser) .... (15 %)	31 600	110 000
Quakenbrück ..... (15 %)	10 300	40 000
Rinteln/Bückeburg .... (15 %)	47 200	60 000
Stadthagen ..... (15 %)	23 100	80 000
Sulingen ..... (15 %)	11 800	40 000
Vechta/Lohne (Oldenburg) ..... (15 %)	39 000	70 000
Wildeshausen ..... (15 %)	11 900	30 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Nienburg (Weser): Liebenau/Steyerberg; zu Quakenbrück: Badbergen der SG *) Artland.

*) SG = Samtgemeinde

b) Fremdenverkehrsgebiete

die Landkreise

Aschendorf-Hümmling

daraus die Gemeinden: Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Lahn, Rastorf, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Vrees, Walchum, Werlte, Werpeloh, Wippingen;

Diepholz

daraus die Gemeinden: Brockum, Diepholz, Hude, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim, Stemshorn, Wagenfeld;

Grafschaft Bentheim

Grafschaft Schaumburg

daraus die Gemeinden: Obernkirchen und Rinteln;

Lingen

Meppen

daraus die Gemeinde: Haren/Ems;

Nienburg

daraus die Gemeinde: Rehburg-Loccum;

Oldenburg

daraus die Gemeinde: Wildeshausen;

Osnabrück

daraus die Gemeinden: Alfhausen, Ankum, Bad Essen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bohmte, Bramsche, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Kettenkamp, Merzen, Neuenkirchen, Ostercappeln, Rieste, Voltlage;

Schaumburg-Lippe

daraus die Gemeinden: Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Bückeburg, Heessen, Luhden, Stadthagen, Wiedensahl;

Vechta

ohne die Gemeinden: Bakum und Dinklage.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 176,0	—	106,8	—	88,4	—	18,4	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	26,4	—	2,8	—	—	—	2,8	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	88,0	—	10,8	—	6,4	—	4,4	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 290,4	—	120,4	—	94,8	—	25,6	—
im Jahresdurchschnitt	322,6	—	30,1	—	23,7	—	6,4	—
4. Industriegeländeerschließung	43,0	—	21,6	—	—	—	21,6	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	25,0	—	12,4	—	—	—	12,4	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	16,0	—	8,0	—	—	—	8,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,0	—	6,4	—	—	—	6,4	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 387,4	—	168,8	—	94,8	—	74,0	—
im Jahresdurchschnitt	346,9	—	42,2	—	23,7	—	18,5	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	23,7	23,7	23,7	23,7	94,8
2. GA-Mittel	18,5	18,5	18,5	18,5	74,0
zusammen ...	42,2	42,2	42,2	42,2	168,8
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	22,1	22,1	22,1	22,1	88,4
b) GA-Mittel	4,6	4,6	4,6	4,6	18,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,7	0,7	0,7	0,7	2,8
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,6	1,6	1,6	1,6	6,4
b) GA-Mittel	1,1	1,1	1,1	1,1	4,4
4. Industriegeländeerschließung	5,4	5,4	5,4	5,4	21,6
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,1	3,1	3,1	3,1	12,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,6	1,6	1,6	1,6	6,4
insgesamt ...	42,2	42,2	42,2	42,2	168,8

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogramms erstreckt sich von der Aller bis zur Elbe und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Fallingbostel, Soltau, Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Wolfsburg und Helmstedt.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:

die kreisfreie Stadt

Wolfsburg;

die Landkreise

Celle

ohne die Gemeinden: Bergen, Bröckel, Eicklingen, Langlingen, Poitzen, Wienhausen, Winsen, Faßberg, Lohheide;

Fallingbostel

daraus die Gemeinden: Bomlitz, Fallingbostel, Häuslingen, Rethem, Walsrode;

Gifhorn

ohne die Gemeinden: Adenbüttel, Rötgesbüttel, Meine, Schwülper, Vordorf;

Harburg

daraus die Gemeinden: Tespe, Undeloh und Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht;

Helmstedt

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne die Gemeinden: Handorf, Radbruch, Soderstorf;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Rotenburg, Scheeßel, Visselhövede, Westerwalsede;

Soltau

daraus die Gemeinden: Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf und Ortsteil Lopau der Gemeinde Munster;

Uelzen

Verden

daraus die Gemeinden: Kirchlinteln und Verden.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

— In einigen Teilen des Gebietes ist der durch die vorhandene Monostruktur (z. B. Wolfsburg: Autoindustrie, Helmstedt: Braunkohle) möglichen Gefährdung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung zu begegnen;

— Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;

— über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsamtsbereichen;

— rückläufiger Arbeitskräftebedarf z. B. in der Bauwirtschaft;

— im Landkreis Lüchow-Dannenberg (42 Einwohner pro qkm) ist einem weiteren Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	900 263
Fläche	8 917 qkm
Bevölkerungsdichte	101
Industriebesatz	128
BIP/WIP 1970	10 600 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Heide-Elbufer" müssen Industrie und warenproduzierendes Gewerbe gefördert werden, um Bevölkerungsabwanderungen zu verhindern und Arbeitsplatzdefizite auszugleichen. Neben der quantitativen Erweiterung der gewerblich-industriellen Grundlagen ist eine qualitative Verbesserung der Branchenstreuung notwendig. Der industrielle Sektor wird stark vom Fahrzeugbau beherrscht. Die außerordentlich starke Abhängigkeit des Gebietes von einem einzelnen Industriezweig ist mit erheblichen Risiken verbunden. Hinzu kommen die bereits seit längerer Zeit bestehenden sektoralen Probleme, vor allem im Braunkohlenbergbau. Die Beschäftigungsentwicklung der Landwirtschaft erfordert insbesondere in nördlichen Teilen des niedersächsischen Zonenrandgebietes eine verstärkte Industrieansiedlung.

Der Fremdenverkehr hat in den Heidelandschaften dieses Aktionsgebietes sowie in den landschaftlich bevorzugten Gebieten des Drawehn und der Elbhöhen des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine große strukturpolitische Bedeutung. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Eine nachfragegerechte Gestaltung des Fremdenverkehrsangebotes gehört in den traditionellen Fremdenverkehrsgebieten dieses Aktionsraumes ebenso zu den bevorzugten Aufgaben wie der Auf- und Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft insbesondere in den zonenrandnahen Räumen. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	21 000	20 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	7 000	6 500

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Gifhorn ..... (25 %)	31 600	70 000
Lüneburg ..... (25 %)	64 800	130 000
Uelzen ..... (25 %)	37 700	100 000
Schwerpunktorte		
Celle ..... (15 %)	75 200	170 000
Rotenburg (Wümme) .. (15 %)	18 800	70 000
Soltau ..... (15 %)	20 300	50 000
Verden (Aller) ..... (15 %)	24 200	60 000
Walsrode ..... (15 %)	23 600	70 000
Wolfsburg ..... (15 %)	132 700	160 000
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Dannenberg (Elbe) .... (25 %)	7 900	60 000
Helmstedt ..... (25 %)	28 900	90 000
Lüchow ..... (25 %)	9 500	60 000
Schöningen ..... (25 %)	16 800	40 000
Wittingen ..... (25 %)	12 400	30 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

die Landkreise

Celle

daraus die Gemeinden: Celle, Eschede, Hambühren, Hermannsburg, Müden (Oertze), Unterlüß, Wietze;

Fallingbostel

daraus die Gemeinden: Fallingbostel, Häuslingen, Rethem (Aller), Walsrode;

Gifhorn

ohne die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Ummern, Vordorf;

Harburg

daraus die Gemeinden: Tespe, Undeloh;

Helmstedt

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne die Gemeinden: Handorf, Radbruch, Soderstorf;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Rotenburg, Scheeßel, Visselhövede, Westerwalsede;

Soltau

ohne die Gemeinden: Bispingen, Munster;

Uelzen

Verden

daraus die Gemeinden: Kirchlinteln und Verden.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügabe Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 372,0	1 330,0	123,6	120,0	102,8	101,6	20,8	18,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	141,2	135,0	14,0	13,2	9,6	9,6	4,4	3,6
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	72,0	68,0	9,2	8,0	5,6	4,8	3,6	3,2
Zwischensumme 1. bis 3.	1 585,2	1 533,0	146,8	141,2	118,0	116,0	28,8	25,2
im Jahresdurchschnitt	396,3	383,3	36,7	35,3	29,5	29,0	7,2	6,3
4. Industriegeländeerschließung	112,0	112,0	56,0	56,0	—	—	56,0	56,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	70,0	70,0	35,2	35,2	—	—	35,2	35,2
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	32,0	32,0	16,0	16,0	—	—	16,0	16,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	36,0	36,0	18,0	18,0	—	—	18,0	18,0
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 835,2	1 783,0	272,0	266,4	118,0	116,0	154,0	150,4
im Jahresdurchschnitt	458,8	445,8	68,0	66,6	29,5	29,0	38,5	37,6

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	29,5	29,5	29,5	29,5	118,0
2. GA-Mittel	38,5	38,5	38,5	38,5	154,0
zusammen ...	68,0	68,0	68,0	68,0	272,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	25,7	25,7	25,7	25,7	102,8
b) GA-Mittel	5,2	5,2	5,2	5,2	20,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	2,4	2,4	2,4	2,4	9,6
b) GA-Mittel	1,1	1,1	1,1	1,1	4,4
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,4	1,4	1,4	1,4	5,6
b) GA-Mittel	0,9	0,9	0,9	0,9	3,6
4. Industriegeländeerschließung	14,0	14,0	14,0	14,0	56,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,8	8,8	8,8	8,8	35,2
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,0	4,0	4,0	4,0	16,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,5	4,5	4,5	4,5	18,0
insgesamt ...	68,0	68,0	68,0	68,0	272,0

6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich vom Oberland der Weser bis zum Harz und Harzvorland. Es umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Braunschweig-Salzgitter, Hildesheim, Holzminden-Höxter, Harz und Göttingen.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:

die kreisfreien Städte

Braunschweig und Salzgitter;

die Landkreise

Alfeld

Gandersheim

Gifhorn

daraus die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf;

Göttingen

Goslar

Hannover

daraus die Ortsteile: Gleidingen, Oesselse, Ingeln (Gemeinde Laatzen), Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Hildesheim

Holzminden

ohne die Gemeinden: Bodenwerder, Brevörde, Dielmissen, Golmbach, Halle, Hehlen, Heyen, Holenberg, Kirchbrak, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Vahlbruch;

Northeim

Osterode

Peine

Wolfenbüttel

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

— In einigen Teilen des Gebietes ist der durch die Monostruktur (z. B. Montanindustrie in Salzgitter/Peine) möglichen Gefährdung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung zu begegnen;

— Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;

— über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen;

— überproportionaler Anteil der Bauwirtschaft an der Zahl der Industriebeschäftigten im Raum Duderstadt;

— rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	1 693 412	
Fläche	7 349	qkm
Bevölkerungsdichte	230	
Industriebesatz	137	
BIP/WIB 1970	9 000	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Niedersächsisches Bergland" sind vorrangig sektorale Strukturprobleme zu lösen. Die in weiten Teilen des Aktionsraumes vorherrschende überalterte Struktur der vorhandenen Betriebe und ihre durch die Lage im Zonenrandgebiet bedingten Besonderheiten machen außerdem eine Förderung von Umstellungs- und Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich. Arbeitsplatzdefizite, verursacht durch Probleme z. B. im Eisenerz- und Metallerzbergbau, sind auszugleichen. Neben dem Ausbau der vorhandenen gewerblich-industriellen Grundlagen und einer verbesserten Diversifikation der Produktionsstrukturen ist auch die Neuansiedlung notwendig. Durch eine Förderung der wirt-

schaftlichen Schwerpunkte dieses Gebietes kann die Grundstruktur der Wirtschaft erhalten und auch in dem notwendigen Umfange erweitert werden. Das Ziel, in diesem Gebiet zusätzliche Arbeitsstätten und Arbeitsplätze zu schaffen, hat insbesondere in jüngster Zeit an Aktualität gewonnen. Die teilweise relativ hohe Bevölkerungsdichte erfordert zudem besonders umfangreiche Vorsorgemaßnahmen.

Der Fremdenverkehr besitzt für den Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland" große wirtschaftspolitische Bedeutung. Er bildet — ähnlich wie auf den Ostfriesischen Inseln — in weiten Teilen dieses Gebietes, insbesondere im Harz, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung. Er ist aber auch im südwestlichen Teil des Aktionsgebietes im Bereich der Weser ein bedeutendes Strukturelement. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind im Aktionsgebiet günstig. Erforderlich ist neben einer nachfragegerechten Gestaltung des Angebotes, einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	18 000	17 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	7 000	6 500

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Braunschweig ..... (25 %)	271 000	340 000
Goslar ..... (25 %)	53 400	100 000
Schwerpunktorte		
Alfeld (Leine) ..... (15 %)	24 200	90 000
Einbeck ..... (15 %)	30 700	50 000
Göttingen ..... (15 %)	120 700	210 000
Hildesheim ..... (15 %)	107 500	210 000
Holzminden ..... (15 %)	24 100	80 000
Northeim ..... (15 %)	33 000	80 000
Osterode am Harz .... (15 %)	30 200	100 000
Peine ..... (15 %)	49 600	90 000
Salzgitter ..... (15 %)	120 300	150 000
Seesen ..... (15 %)	23 700	30 000
Uslar ..... (15 %)	17 700	50 000
Wolfenbüttel ..... (15 %)	53 200	100 000
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Duderstadt ..... (25 %)	23 300	40 000
Münden ..... (25 %)	27 500	40 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Goslar: Bad Harzburg (Ortsteil Harlingerode); zu Göttingen: Bovenden und Rosdorf.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte

Braunschweig und Salzgitter;

die Landkreise

Alfeld

daraus die Gemeinden: Alfeld, Coppengrave, Duingen, Lamspringe, Landwehr, Marienhagen, Weenzen, Winzenburg;

Gandersheim

Gifhorn

daraus die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf;

Göttingen

Goslar

Hannover

daraus die Ortsteile: Gleidingen, Ingeln, Oesselse (Stadt Laatzen), Hämelerwald (Stadt Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Hildesheim

ohne die Gemeinde: Nordstemmen;

Holzminden

ohne die Gemeinden: Bodenwerder, Brevörde, Dielmissen, Golmbach, Halle, Hehlen, Heyen, Holenberg, Kirchbrak, Lürdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Vahlbruch;

Northeim

Osterode

Peine

Wolfenbüttel

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 176,0	1 120,0	106,4	102,8	88,4	86,8	18,0	16,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	121,2	115,0	11,2	10,8	8,0	8,0	3,2	2,8
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	112,0	107,0	14,0	12,3	8,4	7,5	5,6	4,8
Zwischensumme 1. bis 3.	1 409,2	1 342,0	131,6	125,9	104,8	102,3	26,8	23,6
im Jahresdurchschnitt	352,3	335,5	32,9	31,5	26,2	25,6	6,7	5,9
4. Industriegeländeerschließung	92,0	92,0	46,0	46,0	—	—	46,0	46,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	61,0	61,0	30,8	30,8	—	—	30,8	30,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	44,0	44,0	22,0	22,0	—	—	22,0	22,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	32,0	32,0	16,0	16,0	—	—	16,0	16,0
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 638,2	1 571,0	246,4	240,7	104,8	102,3	141,6	138,4
im Jahresdurchschnitt	409,5	392,8	61,6	60,2	26,2	25,6	35,4	34,6

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	26,2	26,2	26,2	26,2	104,8
2. GA-Mittel	35,4	35,4	35,4	35,4	141,6
zusammen ...	61,6	61,6	61,6	61,6	246,4
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	22,1	22,1	22,1	22,1	88,4
b) GA-Mittel	4,5	4,5	4,5	4,5	18,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0
b) GA-Mittel	0,8	0,8	0,8	0,8	3,2
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,1	2,1	2,1	2,1	8,4
b) GA-Mittel	1,4	1,4	1,4	1,4	5,6
4. Industriegeländeerschließung	11,5	11,5	11,5	11,5	46,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,7	7,7	7,7	7,7	30,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	5,5	5,5	5,5	5,5	22,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,0	4,0	4,0	4,0	16,0
insgesamt ...	61,6	61,6	61,6	61,6	246,4

7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum besteht aus dem nordrhein-westfälischen Teil der Arbeitsmarktregion Lingen–Nordhorn–Rheine und den Arbeitsmarktregionen Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Recklinghausen–Bottrop, Lüdinghausen–Unna und Soest. Er umfaßt die Gemeinden Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Hopsten, Hörstel, Rheine, Steinfurt, Neuenkirchen, Wettringen, Ochtrup, Metelen, Horstmar, Laer, Gronau, Heek, Schöppingen, Legden, Ahaus, Vreden, Stadtlohn, Südlohn, Gescher, Rosendahl, Coesfeld, Dülmen, den Kreis Recklinghausen, die kreisfreien Städte Bottrop und Herne und die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen, Selm, Nordkirchen, Lünen, Werne, Bergkamen, Kamen, Unna, Werl, Welver, Lippetal, Soest, Bad Sassendorf, Möhnesee, Wickede (Ruhr).

2. Aktionsraum

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit einseitiger Wirtschaftsstruktur und ist zum Teil ländlich strukturiert.

Der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes wird in erheblichem Maße durch die Textil- und Bekleidungsindustrie und deren strukturelle Wandlungen geprägt. Das hat in der Vergangenheit zu einem starken Rückgang an Arbeitsplätzen in der Textilindustrie geführt. Die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt wurden noch verstärkt durch den gleichfalls starken Rückgang der in der Landwirtschaft Tätigen. Die Wirtschaftskraft dieses Raumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Weitere Fördermaßnahmen sind notwendig.

In den Kreisen und kreisfreien Städten des nördlichen Ruhrgebietes wird die Wirtschaftsstruktur noch immer in erheblichem Maße durch den Steinkohlenbergbau beeinflußt. In dieser Branche ist in der Vergangenheit die Zahl der Arbeitsplätze stark zurückgegangen. Hierzu kamen Freisetzungen in der Landwirtschaft. Dies hat, in Verbinung mit einer weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Frauenerwerbsquote, einen hohen Bedarf an neuen, sicheren und attraktiven Arbeitsplätzen zur Folge. Der bereits begonnene Umstrukturierungsprozeß muß durch intensive Förderungsmaßnahmen fortgeführt werden.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	1 820 212	
Fläche	4 200	qkm
Bevölkerungsdichte	433	
Industriebesatz	130	
BIP/WIB 1970	9 174	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Bei immer noch relativ einseitig geprägter Wirtschaftsstruktur des Westmünsterlandes sind weitere Freisetzungen aus den dominierenden Bereichen Landwirtschaft und Textilindustrie zu erwarten. Verstärkt wird die dadurch entstehende Arbeitsplatznachfrage durch einen überdurchschnittlich hohen Geburtenüberschuß und die sich daraus ergebende Bevölkerungsentwicklung. Dies führt zu einem Bedarf an neuen Arbeitsplätzen in Höhe von ca. 12 000 im Planungszeitraum in diesem Teil des Aktionsraumes. Insbesondere wird angestrebt, die begonnene Auflockerung der Monostruktur durch Neuansiedlung von Betrieben aus wachstumsstarken Branchen sowie durch Umstellung vorhandener Betriebe auf zukunftssichere Produktionen fortzuführen.

Im nördlichen Teil des Ruhrgebietes, der durch den Steinkohlenbergbau geprägt ist, wird die weitere Steigerung der Produktivität auch künftig zu gewissen Freisetzungen in dieser Branche führen. Die angestrebte Erhöhung der Frauenerwerbsquote und weitere Freisetzungen in anderen wachstumsschwächeren Wirtschaftszweigen, u. a. in der Landwirtschaft, führen in diesem Teil des Aktionsraumes zu einem Bedarf an neuen Arbeitsplätzen in Höhe von 64 000 im Planungszeitraum.

Ziel der Förderungsmaßnahmen ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen sowie die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durch Umstellung von Produktionen und grundlegenden Rationalisierungsmaßnahmen. Damit soll die Wirtschaftskraft dieser Gebiete verstärkt werden und die Lebensgrundlage der dortigen Bevölkerung erhalten und verbessert werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	76 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	38 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Ahaus ..... (20 %)	26 585	50 000 bis 100 000
Bottrop ..... (20 %)	200 906	Ballungskern
Werne a. d. Lippe .. (20 %)	25 317	Ballungsrandzone
Schwerpunktorte		
Castrop-Rauxel ..... (15 %)	86 953	Ballungskern
Coesfeld ..... (15 %)	30 204	50 000 bis 100 000
Dülmen ..... (15 %)	35 110	20 000 bis 50 000
Gronau (Westf.) .... (15 %)	39 652	50 000 bis 100 000
Herne ..... (15 %)	199 891	Ballungskern
Ibbenbüren ..... (15 %)	41 950	50 000 bis 100 000
Lüdinghausen ..... (15 %)	17 229	20 000 bis 50 000
Lünen ..... (15 %)	86 728	Ballungskern
Marl ..... (15 %)	94 538	Ballungsrandzone
Recklinghausen .... (15 %)	125 185	Ballungskern
Rheine ..... (15 %)	71 171	mehr als 100 000
Soest ..... (15 %)	40 371	50 000 bis 100 000
Stadtlohn ..... (15 %)	15 913	20 000 bis 50 000
Steinfurt ..... (15 %)	30 073	50 000 bis 100 000
Unna ..... (15 %)	51 659	Ballungsrandzone
Vreden ..... (15 %)	17 543	20 000 bis 50 000
Werl ..... (15 %)	26 042	20 000 bis 50 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Bottrop: Dorsten; zu Werne: Bergkamen und Kamen; zu Castrop-Rauxel: Waltrop; zu Ibbenbüren: Mettingen und Recke; zu Recklinghausen: Datteln, Herten und Oer-Erkenschwick.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Soest

davon:

Möhnesee;

Kreis Steinfurt

davon:

Hörstel (Ortsteil Riesenbeck), Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen).

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 320,000	—	482,600	—	399,000	—	83,600	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	240,000	—	24,000	—	—	—	24,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe								
Zwischensumme 1. bis 3.	5 560,000	—	506,600	—	399,000	—	107,600	—
im Jahresdurchschnitt	1 390,000	—	126,650	—	99,750	—	26,900	—
4. Industriegeländeerschließung								
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen								
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten								
Gesamtsumme 1. bis 7.	5 568,000	—	510,600	—	399,000	—	111,600	—
im Jahresdurchschnitt	1 392,000	—	127,650	—	99,750	—	27,900	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	99,750	99,750	99,750	99,750	399,000
2. GA-Mittel	27,900	27,900	27,900	27,900	111,600
zusammen ...	127,650	127,650	127,650	127,650	510,600
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	99,750	99,750	99,750	99,750	399,000
b) GA-Mittel	20,900	20,900	20,900	20,900	83,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundliegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	6,000	6,000	6,000	6,000	24,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage					
b) GA-Mittel					
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	127,650	127,650	127,650	127,650	510,600

8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum umfaßt die Arbeitsmarktregionen Euskirchen–Schleiden mit den Gemeinden Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Hellenthal, Kall, Dahlem, Nettersheim, Blankenheim, Bad Münstereifel sowie aus dem Kreis Aachen die Gemeinden Monschau, Simmerath und Roetgen.

2. Aktionsraum

Der Raum ist durch topographische Gegebenheiten und zum Teil durch seine Grenzlage besonders benachteiligt. Wirtschaftskraft und Infrastrukturausstattung liegen erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Der starke Rückgang der in der Landwirtschaft Beschäftigten konnte durch Industriebetriebe nicht aufgefangen werden. Es besteht weiterhin — auch bedingt durch eine weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Frauenerwerbsquote — ein großer Bedarf an Arbeitsplätzen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	170 450	
Fläche	1 406	qkm
Bevölkerungsdichte	121	
Industriebesatz	72	
BIP/WIB 1970	8 313	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Hauptansatzpunkt für die Hebung der Wirtschaftskraft muß die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sein. Dazu soll neben dem produzierenden Gewerbe besonders die Fremdenverkehrswirtschaft beitragen, die gerade in den für Industrieansiedlung weniger geeigneten, dafür aber landschaftlich und klimatisch attraktiven Gebieten gute Aussichten hat. Hierbei sollen auch verstärkt Arbeitsplätze für Frauen angeboten werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	9 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	2 400

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordneter Schwerpunktort		
Euskirchen ..... (20 %)	43 495	50 000 bis 100 000
Schwerpunktorte		
Monschau ..... (15 %)	10 908	20 000 bis 50 000
Schleiden ..... (15 %)	11 804	50 000 bis 100 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Aachen

davon:

Monschau, Simmerath, Roetgen;

Kreis Euskirchen

davon:

Mechernich, Bad Münstereifel, Nettersheim, Kall, Schleiden, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Monschau: Simmerath;
Zu Schleiden: Kall.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	Insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	672,000	—	60,800	—	50,400	—	10,400	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	40,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	120,000	—	15,000	—	9,000	—	6,000	—
Zwischensumme 1. bis 3.	832,000	—	79,800	—	59,400	—	20,400	—
im Jahresdurchschnitt	208,000	—	19,950	—	14,850	—	5,100	—
4. Industriegeländeerschließung 5. Ausbau kommunaler Infrastruktur 6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen 7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	840,000	—	83,800	—	59,400	—	24,400	—
im Jahresdurchschnitt	210,000	—	20,950	—	14,850	—	6,100	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	14,850	14,850	14,850	14,850	59,400
2. GA-Mittel	6,100	6,100	6,100	6,100	24,400
zusammen ...	20,950	20,950	20,950	20,950	83,800
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	12,600	12,600	12,600	12,600	50,400
b) GA-Mittel	2,600	2,600	2,600	2,600	10,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,250	2,250	2,250	2,250	9,000
b) GA-Mittel	1,500	1,500	1,500	1,500	6,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	20,950	20,950	20,950	20,950	83,800

9. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum besteht aus der Arbeitsmarktregion Detmold–Lemgo, den nordrhein-westfälischen Teilen der Arbeitsmarktregionen Höxter–Holzminden und Kassel sowie den Arbeitsmarktregionen Brilon, Meschede und Wittgenstein. Er umfaßt die Gemeinden Kalletal, Extertal, Dörentrup, Lemgo, Lage, Augustdorf, Detmold, Blomberg, Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Schieder–Schwalenberg, Lügde, Steinheim, Nieheim, Marienmünster, Höxter, Beverungen, Borgentreich, Warburg, Marsberg, Brilon, Bigge-Olsberg, Bestwig, Meschede, Eslohe (Sauerland), Schmallenberg, Winterberg, Medebach, Hallenberg, Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

2. Aktionsraum

Der Raum ist überwiegend ländlich strukturiert. Während jedoch 1961 noch jeder vierte bis fünfte Beschäftigte in der Landwirtschaft tätig war, war es 1970 nur jeder zehnte, bei weiter abnehmender Tendenz. Die Landwirtschaft beschäftigt innerhalb von 10 Jahren fast 40 000 Menschen weniger. Hierfür konnten in den übrigen, industriellen Sektoren wegen der unterschiedlichen branchenmäßigen Entwicklung nur wenige Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Es besteht daher ein erheblicher Bedarf an Arbeitsplätzen. Die Wirtschaftskraft der Regionen dieses Aktionsraumes liegt zum Teil erheblich unter dem Bundesdurchschnitt, ebenso die Ausstattung mit Infrastruktur.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	549 598	
Fläche	3 818	qkm
Bevölkerungsdichte	144	
Industriebesatz	121	
BIP/WIB 1970	9 466	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Bevölkerungsentwicklung, die erwarteten weiteren Freisetzungen in der Landwirtschaft und einigen Industriezweigen (u. a. Textil-/Bekleidungsindustrie, Holzverarbeitung) sowie die teilweise unter dem Landesdurchschnitt liegende Frauenerwerbsquote führen zu einem Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen in Höhe von 16 000 im Planungszeitraum.

Neben der Ansiedlung von möglichst krisensicheren Industriebetrieben soll auch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe gefördert werden. Der größte Teil des Aktionsraumes ist wegen der landwirtschaftlichen Schönheit als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	16 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	4 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

		Einwohnerzahl	
		im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordneter Schwerpunktort			
Brilon	(20 %)	24 594	20 000 bis 50 000
Schwerpunktorte			
Bad Berleburg	(15 %)	20 841	20 000 bis 50 000
Detmold	(15 %)	65 442	über 100 000
Höxter	(15 %)	32 987	50 000 bis 100 000
Laasphe	(15 %)	15 504	20 000 bis 50 000
Lemgo	(15 %)	39 431	50 000 bis 100 000
Marsberg	(15 %)	22 710	20 000 bis 50 000
Meschede	(15 %)	32 190	50 000 bis 100 000
Schmallenberg	(15 %)	24 753	20 000 bis 50 000
Warburg	(15 %)	22 619	20 000 bis 50 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Lemgo: Kalletal.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Höxter

davon:

Steinheim (Ortsteile Ottenhausen, Vinsebeck, Sandebeck, Grevenhagen), Nieheim, Marienmünster, Höxter, Beverungen (ohne Ortsteil Würgassen), Borgentreich (Ortsteile Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen), Warburg (Ortsteile Dalheim, Herlinghausen, Calenberg, Wormeln, Welda, Germete, Bonenburg, Scherfede);

Hochsauerlandkreis

davon:

Marsberg, Brilon, Olsberg, Bestwig, Meschede, Eslohe (Sauerland), Medebach, Hallenberg, Winterberg, Schmallenberg;

Kreis Lippe

davon:

Kalletal, Extertal, Dörentrup, Barntrup, Blomberg, Schieder-Schwalenberg, Lügde, Horn-Bad Meinberg, Detmold (ohne Ortsteile Bentrup, Loßbruch, Klüt, Oettern-Bremke, Niewald, Jerxen-Orbke, Nienhagen, Spork-Eichholz, Detmold, Heidenoldendorf), Lemgo (Ortsteile Welstorf, Matorf, Lüerdissen, Voßheide, Wiembeck), Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen);

Kreis Siegen

davon:

Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 120,000	—	102,000	—	84,000	—	18,000	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	40,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	280,000	—	35,000	—	21,000	—	14,000	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 440,000	—	141,000	—	105,000	—	36,000	—
im Jahresdurchschnitt	360,000	—	35,250	—	26,250	—	9,000	—
4. Industriegeländeerschließung 5. Ausbau kommunaler Infrastruktur 6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen 7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 448,000	—	145,000	—	105,000	—	40,000	—
im Jahresdurchschnitt	362,000	—	36,250	—	26,250	—	10,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	26,250	26,250	26,250	26,250	105,000
2. GA-Mittel	10,000	10,000	10,000	10,000	40,000
zusammen ...	36,250	36,250	36,250	36,250	145,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	21,000	21,000	21,000	21,000	84,000
b) GA-Mittel	4,500	4,500	4,500	4,500	18,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	5,250	5,250	5,250	5,250	21,000
b) GA-Mittel	3,500	3,500	3,500	3,500	14,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	36,250	36,250	36,250	36,250	145,000

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Kassel, Korbach, Alsfeld–Ziegenhain, Bad Hersfeld–Rotenburg, Eschwege, Fulda und Gelnhausen–Schlüchtern. Dieses Gebiet besteht aus der kreisfreien Stadt Kassel, den Landkreisen Fulda, Hersfeld–Rotenburg, Kassel, Waldeck–Frankenberg, dem Schwalm-Eder-Kreis, dem Vogelsbergkreis, dem Werra-Meißner-Kreis sowie den Städten Allendorf und Neustadt des Landkreises Marburg–Biedenkopf, den Städten und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachttal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau, Wächtersbach, Züntersbach und dem Gutsbezirk Spessart des Main-Kinzig-Kreises sowie den Städten und Gemeinden Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda und Ortenberg des Wetteraukreises.

2. Aktionsraum

Die Mehrzahl der Städte und Gemeinden des Aktionsraumes liegt im Zonenrandgebiet und ist größtenteils noch stark agrarisch strukturiert. Die Wirtschaftskraft in den einzelnen Landkreisen liegt z. T. erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Das stärker industrialisierte Gebiet um Kassel ist wegen seiner wirtschaftsräumlich peripheren Lage zu den industriellen Agglomerationsräumen in der Bundesrepublik als Standort stark benachteiligt. Im 100-km-Radius befinden sich keine größeren Industrieagglomerationen. Zwischen Kassel und den benachbarten Verdichtungsgebieten Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und Hessens liegen überwiegend schwach besiedelte und industriell unterdurchschnittlich entwickelte Gebiete.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	1 519 312	
Fläche	11 318	qkm
Bevölkerungsdichte	134	
Industriebesatz	108	
BIP/WIB 1970	9 084	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik in den strukturschwachen Gebieten müssen darauf abzielen, die Lebensverhältnisse der Menschen dem Niveau in den Ballungsräumen anzunähern, um den Abwanderungstendenzen der Bevölkerung entgegenzuwirken. Es muß daher die vordringliche Aufgabe der Wirtschafts- und Strukturpolitik sein, durch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft dieser Räume in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf Dauer sichere und attraktive Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch das relativ niedrige Einkommensniveau der dortigen Bevölkerung an den Bundesdurchschnitt anzunähern.

Vorrangig zu fördern sind deshalb bestehende wachstumsintensive Unternehmen und die Ansiedlung neuer leistungsfähiger Betriebe sowie die Umstellung ertragsschwacher Betriebe auf neue Produktionen. Dabei ist eine Verbesserung der sektoralen Branchenstruktur anzustreben.

Ihre Ergänzung findet die aktive Strukturpolitik im Bereich der gewerblichen Wirtschaft durch Ausbau des Fremdenverkehrs in den landschaftlich dafür geeigneten Gebieten, zumal nicht alle Teilräume des Aktionsgebietes ausreichende Ansatzpunkte für die Ansiedlung von Industriebetrieben bieten. Auch mit der Belebung des Fremdenverkehrs lassen sich zusätzliche Einkommen in einer Region und somit eine Hebung des Lebensstandards in der Bevölkerung erzielen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	23 000	15 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	20 000	16 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1] [2]

	Einwohnerzahl im Ort	Einwohnerzahl im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Fulda (25 %)	60 107	70 000
Kassel (25 %)	212 575	365 000
Alsfeld (20 %)	17 947	46 000
Homberg (20 %)	14 603	38 000
Schwerpunktorte		
Allendorf (15 %)	20 811	40 000 (mit Homberg/Ohm)
Bad Hersfeld (15 %)	29 288	86 000
Bebra (15 %)	15 700	43 000
Büdingen (15 %)	16 982	53 000
Frankenberg (Eder) (15 %)	15 463	48 000
Fritzlar (15 %)	15 204	38 000
Gelnhausen (15 %)	18 143	86 000
Hessisch Lichtenau (15 %)	14 156	22 000
Hofgeismar (15 %)	13 382	34 000
Homberg (Ohm) (15 %)	7 499	40 000 (mit Allendorf)
Hünfeld (15 %)	13 800	31 000
Korbach (15 %)	23 504	77 000
Lauterbach (15 %)	15 308	34 000
Melsungen (15 %)	13 530	47 000
Schlüchtern (15 %)	13 858	37 000
Schwalmstadt (15 %)	17 905	51 000
Wolfhagen (15 %)	12 287	33 000
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Eschwege (25 %)	25 556	59 000
Sontra (25 %)	9 890	20 000
Witzenhausen (25 %)	16 916	28 000

[1] Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Fulda: Eichenzell-Welkers; zu Kassel: Fuldabrück-Bergshausen und Lohfelden (Ortsteil Lohfelden); zu Bad Hersfeld: Hauneck-Unterhaun; zu Gelnhausen: Wächtersbach (Stadtteil Wächtersbach); zu Schlüchtern: Bad Soden-Salmünster (Stadtteil Salmünster) und Steinau (Stadtteil Steinau).

[2] Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunktorte bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970, jedoch außerdem auf die Stadtteile Fulda-Besges, -Malkes und -Rodges, Alsfeld-Altenburg, Bad Hersfeld-Asbach, Gelnhausen-Hailer und Gelnhausen-Roth sowie Homberg (Ohm)-Niederofleiden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Fulda

davon:

Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld (Ortsteile Soisdorf und Treischfeld), Fulda, St., Gersfeld, St., Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Hünfeld, St. (Stadtteile Dammersbach, Grossenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Malges, Molzbach, Nüst, Roßbach und Rückers), Kalbach, Künzell, Nüsttal, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Tann, St.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

davon:

Alheim, Bad Hersfeld, St., Bebra, St., Breitenbach (Herzberg), Cornberg, Friedewald, Heringen, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Nentershausen, Niederaula, Philippsthal, Ronshausen, Rotenburg (Fulda), St., Schenklengsfeld, Wildeck.

Landkreis Kassel

davon:

Baunatal, St. (Stadtteile Altenritte und Großenritte), Breuna, Emstal, Espenau (Ortsteil Hohenkirchen), Fuldabrück, Fuldatal, Grebenstein, St., Gutsbezirk Reinhardswald, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, St., Immenhausen, St. Karlshafen, St., Kaufungen, Liebenau, St., Lohfelden, Naumburg, St., Nieste, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, St., Wahlsburg, Wolfhagen, St., Zierenberg, St.

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Orb, St., Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Floersbachtal, Gelnhausen, St., Gründau, Gutsbezirk Spessart, Joßgrund, Linsengericht, Schlüchtern, St. (Stadtteile Niederzell, Schlüchtern, St.), Sinntal (Ortsteile Altengronau, Jossa, Oberzell, Sterbfritz), Soden-Salmünster, Bad, St. (Stadtteile Kerbersdorf, Mernes, Salmünster, St., Soden bei Salm., Bad, St.), Steinau, St. (Stadtteile Hintersteinau, Neustall, Steinau, St., Ulmbach), Wächtersbach, St., Züntersbach.

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Borken, St. (Stadtteile Kerstenhausen und Kleinenglis), Frielendorf, Fritzlar, St., (Stadtteile Rothelmshausen und Ungedanken), Guxhagen, Homberg, St., Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, St., Morschen, Neuental, Neukirchen, St., Niedenstein, St., Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, St., Schwarzenborn, St., Spangenberg, St., Willingshausen (Ortsteile Ransbach und Steina), Zwesten.

Vogelsbergkreis

Ohne Stadtteile Fraurombach, Hutzdorf, Oberwegfurth, Queck, Rimbach, Sandlofs, Unterschwarz und Unterwegfurth der Stadt Schlitz.

Landkreis Waldeck-Frankenberg

davon:

Arolsen, St. (Stadtteile Arolsen, St., Braunsen, Helsen, Kohlgrund, Landau, St. Massenhausen, Mengeringhausen, Neu-Berich, Schmillinghausen, Wetterburg), Battenberg (Eder), St. (Stadtteil Dodenau), Bromskirchen, Diemelsee (Ortsteile Adorf, Deisfeld, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge, Stormbruch), Diemelstadt, St. (Stadtteile Dehausen, Helmighausen, Neudorf, Orpetal, Rhoden, Wethen, Wrexen), Edertal (Ortsteile Affoldern, Bringhausen, Buhlen, Hemfurth-Edersee, Gellershausen, Kleinern), Frankenau, St. (Stadtteile Allendorf, Altenlotheim, Frankenau), Frankenberg (Eder), St. (Stadtteile Frankenberg (Eder), Hommershausen, Rengershausen, Viermünden, Wangershausen), Gemünden (Wohra), St. (Stadtteil Gemünden), Haina (Kloster) (Ortsteile Battenhausen, Dodenhausen, Haddenberg, Haina, Hüttenrode, Löhlbach), Hatzfeld (Eder), St. (Stadtteile Biebighausen, Eifa, Hatzfeld, St., Holzhausen, Reddighausen), Lichtenfels, St. (Stadtteile Dalwigksthal, Fürstenberg, St., Münden, Neukirchen, Rhadern, Sachsenberg), Twistetal (Ortsteile Elleringhausen, Twiste), Vöhl (Ortsteile Asel, Basdorf, Buchenberg, Ederbringhausen, Harbshausen, Herzhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Niederorke, Oberorke, Schmittlotheim, Thalitter, Vöhl), Waldeck, St. (Stadtteile Netze, Niederwerbe, Oberwerbe, Oberwerba, Sachsenhausen, Waldeck, St.), Wildungen, Bad, St. (Stadtteile Albertshausen, Armsfeld, Bergfreiheit, Braunau, Frebershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Odershausen, Wildungen, Bad, St.), Willingen (Upland) (Ortsteile Böhmighausen, Eimelrod, Hemmighausen, Neerdar, Rattlar, Schwalefeld, Usseln, Welleringhausen, Willingen).

Werra-Meißner-Kreis

Wetteraukreis

davon:

Büdingen, St., Gedern, St., Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, St., Ortenberg, St.

Kreisfreie Stadt Kassel

Stadtteile Habichtswald und Wilhelmshöhe.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 540,000	1 015,000	182,000	126,750	115,500	76,000	66,500	50,750
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	500,000	400,000	50,000	40,000	30,000	30,000	20,000	10,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	100,000	55,000	9,500	5,250	7,000	4,000	2,500	1,250
Zwischensumme 1. bis 3.	2 140,000	1 470,000	241,500	172,000	152,500	110,000	89,000	62,000
im Jahresdurchschnitt	535,000	367,500	60,375	43,000	38,125	27,500	22,250	15,500
4. Industriegeländeerschließung	72,000	58,000	43,200	34,800	—	—	43,200	34,800
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	18,000	14,000	10,800	8,400	—	—	10,800	8,400
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	40,000	28,000	24,000	16,800	—	—	24,000	16,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	16,000	10,000	5,600	3,500	—	—	5,600	3,500
Gesamtsumme 1. bis 7.	2 286,000	1 580,000	325,100	235,500	152,500	110,000	172,600	125,500
im Jahresdurchschnitt	571,500	395,000	81,275	58,875	38,125	27,500	43,150	31,375

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	39,950	37,550	37,500	37,500	152,500
2. GA-Mittel	43,150	43,150	43,150	43,150	172,600
zusammen ...	83,100	80,700	80,650	80,650	325,100
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	30,000	28,500	28,500	28,500	115,500
b) GA-Mittel	17,225	16,425	16,425	16,425	66,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	8,250	7,350	7,200	7,200	30,000
b) GA-Mittel	5,500	4,900	4,800	4,800	20,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,700	1,700	1,800	1,800	7,000
b) GA-Mittel	0,550	0,550	0,700	0,700	2,500
4. Industriegeländeerschließung	10,825	11,925	10,225	10,225	43,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,700	3,000	2,550	2,550	10,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	5,500	5,500	6,500	6,500	24,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,850	0,850	1,950	1,950	5,600
insgesamt ...	83,100	80,650	80,650	80,650	325,100

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Regionale Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg" umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Bad Kreuznach, Cochem-Zell, Idar-Oberstein, Limburg, Westerwald.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Gebiete:

Landkreis Bad Kreuznach, Landkreis Birkenfeld, Landkreis Cochem-Zell, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Rhein-Hunsrück.

Aus Landkreis Altenkirchen

a) VG Altenkirchen
b) Aus VG Flammersfeld die Gemeinden
Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Obernau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain.
c) VG Gebhardshain

Aus Landkreis Mainz–Bingen

Aus VG Bingen-Land die Gemeinden
Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen.

Aus Landkreis Neuwied

Aus VG *) Puderbach die Gemeinden
Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach.

Aus Rhein–Lahn-Kreis

a) Aus VG *) Bad Ems die Gemeinden
Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen, Nievern.
b) VG Braubach
c) VG Diez
d) VG Hahnstätten
e) VG Katzenelnbogen
f) VG Loreley
g) VG Nassau
h) VG Nastätten

Aus Landkreis Untertaunuskreis

Heidenrod

Aus Landkreis Westerwald

a) VG Bad Marienberg
b) VG Hachenburg
c) Aus VG Montabaur die Gemeinden
Nomborn, Nentershausen, Niedererbach, Görgeshausen.
d) Aus VG Rennerod die Gemeinden
Elsoff, Hellenhahn-Schellenberg, Homberg, Hüblingen, Irmtraut, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Oberrod, Oberroßbach, Rehe, Rennerod, Salzburg, Seck, Waigandshain, Waldmühlen, Westernohe, Willingen, Zehnhausen bei Rennerod.
e) VG Wallmerod
f) VG Westerburg

*) VG = Verbandsgemeinde

2. Aktionsraum

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursachen dafür sind:

— geringe Industrialisierung,
— topographische und klimatische Erschwernisse,
— kleinbäuerliche Betriebsgrößenstruktur,
— starke Besitzsplitterung in der Landwirtschaft.

Entwicklungsfähige industriell-gewerbliche Ansatzpunkte sind vor allem rechtsrheinisch in mehreren Schwerpunktorten — insbesondere Altenkirchen —, Limburg/Diez und Weilburg und linksrheinisch in Simmern sowie im Naheraum vorhanden.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	775 001	
davon:		
hessisches Teilgebiet	158 055	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	616 946	
Fläche	5 829	qkm
davon:		
hessisches Teilgebiet	829	qkm
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	5 000	qkm
Bevölkerungsdichte	133	
davon:		
hessisches Teilgebiet	191	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	123	
Industriebesatz	111	
davon:		
hessisches Teilgebiet	67	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	89	
BIP/WIB 1970	8 400	DM
davon:		
hessisches Teilgebiet	8 165	DM
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	8 463	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel ist es, die Wirtschaftskraft des schwach strukturierten Aktionsraumes durch eine Verstärkung des produzierenden Gewerbes, insbesondere durch Neuerrichtung und Erweiterung von Industriebetrieben, nachhaltig anzuheben. Die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft sollen für den Fremdenverkehr stärker als bisher genutzt werden, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur zu leisten.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze insgesamt	13 600
(im Teilprogramm Hessen)	(2 000)
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(11 600)
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe insgesamt	2 600
(im Teilprogramm Hessen)	(1 000)
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(1 600)

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

		Einwohnerzahl	
		in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordneter Schwerpunktort			
Simmern	(20 %)	5 608	49 400
Schwerpunktorte			
Altenkirchen (Westerwald)	(15 %)	4 442	30 100
Birkenfeld	(15 %)	6 208	29 700
Hachenburg	(15 %)	4 509	41 400
Idar-Oberstein	(15 %)	37 948	57 700
Kaisersesch	(15 %)	2 229	21 000
Kastellaun	(15 %)	3 645	23 400
Limburg (Lahn) [2])/Diez	(15 %)		
Nastätten	(15 %)	2 946	33 100
Sobernheim	(15 %)	6 933	48 700
Weilburg [2])	(15 %)	12 926	39 000
Westerburg	(15 %)	5 352	40 500
Zell (Mosel)	(15 %)	4 825	44 100

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Birkenfeld: Hoppstädten-Weiersbach; zu Nastätten: Miehlen; zu Weilburg: Löhnberg (Ortsteil Löhnberg).

[2]) Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunktorte bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970, jedoch außerdem auf die Stadtteile Limburg-Offheim und Limburg-Staffel sowie Weilburg-Kubach.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Altenkirchen (Westerwald)

davon:

VG *) Altenkirchen (Ww.), aus VG Flammersfeld:

Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Obernau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain, VG Gebhardshain.

Landkreis Bad Kreuznach

davon:

Stadt Bad Kreuznach, Stadt Kirn, VG *) Bad Kreuznach, VG Bad Münster am Stein–Ebernburg, VG Kirn-Land, VG Langenlonsheim, VG Meisenheim, VG Rüdesheim, VG Sobernheim, VG Stromberg.

Landkreis Birkenfeld

davon:

Stadt Idar-Oberstein, VG *) Baumholder, VG Birkenfeld, VG Herrstein, VG Rhaunen.

Landkreis Cochem–Zell

davon:

Stadt Cochem, VG *) Cochem-Land, VG Kaisersesch, VG Treis-Karden, VG Ulmen, VG Zell (Mosel).

Landkreis Limburg–Weilburg
Landkreis Mainz–Bingen

davon:

Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen

Landkreis Neuwied

davon:

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach.

Landkreis Rhein–Hunsrück

davon:

VG *) Boppard, VG Emmelshausen, VG Kastellaun, VG Kirchberg (Hunsrück, VG Rheinböllen, VG St. Goar-Oberwesel, VG Simmern.

Landkreis Rhein–Lahn

davon:

VG *) Bad Ems ohne Arzbach, VG Braubach; VG Diez, VG Hahnstätten, VG Katzenelnbogen, VG Nassau, VG Nastätten, VG Loreley.

Landkreis Untertaunuskreis

davon:

Heidenrod.

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Westerwald

davon

VG *) Bad Marienberg (Westerwald), VG Hachenburg, aus VG Montabaur: Görgeshausen, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn, VG Rennerod ohne: Bretthausen, Liebenscheid, Nister-Möhrendorf, Stein-Neukirch, VG Wallmerod, VG Westerburg.

*) VG = Verbandsgemeinde

Teilprogramm Hessen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe .	140,000	—	14,700	—	10,500	—	4,200	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	25,000	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe [1])	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	165,000	—	17,200	—	10,500	—	6,700	—
im Jahresdurchschnitt	41,250	—	4,300	—	2,625	—	1,675	—
4. Industriegeländeerschließung	7,000	—	4,200	—	—	—	4,200	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,000	—	1,200	—	—	—	1,200	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,000	—	1,800	—	—	—	1,800	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,000	—	0,700	—	—	—	0,700	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	179,000	—	25,100	—	10,500	—	14,600	—
im Jahresdurchschnitt	44,750	—	6,275	—	2,625	—	3,650	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	2,625	2,625	2,625	2,625	10,500
2. GA-Mittel	3,650	3,650	3,650	3,650	14,600
zusammen ...	6,275	6,275	6,275	6,275	25,100
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	2,625	2,625	2,625	2,625	10,500
b) GA-Mittel	1,050	1,050	1,050	1,050	4,200
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,625	0,625	0,625	0,625	2,500
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	0,925	0,925	1,175	1,175	4,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,250	0,250	0,350	0,350	1,200
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,450	0,450	0,450	0,450	1,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,350	0,350	—	—	0,700
insgesamt ...	6,275	6,275	6,275	6,275	25,100

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe .	812,00	—	95,72	—	60,92	—	34,80	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	44,80	—	4,48	—	—	—	4,48	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	127,10	—	14,20	—	6,24	—	7,96	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	983,90	—	114,40	—	67,16	—	47,24	—
im Jahresdurchschnitt	245,97	—	28,60	—	16,79	—	11,81	—
4. Industriegeländeerschließung	46,68	—	28,00	—	—	—	4,52 (Restlandesmittel)	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,86	—	1,12	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	14,92	—	8,96	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,60	—	3,36	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 052,96	—	155,84	—	67,16	—	51,76	—
im Jahresdurchschnitt	263,24	—	38,96	—	16,79	—	12,94	—

[1]) Diese Ansätze sind in 1 und 2 enthalten.

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	16,79	16,79	16,79	16,79	67,16
2. GA-Mittel	12,94[1])	12,94[1])	12,94[1])	12,94[1])	51,76[1])
zusammen ...	29,73	29,73	29,73	29,73	118,92
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	15,23	15,23	15,23	15,23	60,92
b) GA-Mittel	8,70	8,70	8,70	8,70	34,80
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,12	1,12	1,12	1,12	4,48
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,56	1,56	1,56	1,56	6,24
b) GA-Mittel	1,99	1,99	1,99	1,99	7,96
4. Industriegeländeerschließung	1,13	1,13	1,13	1,13	4,52
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	29,73	29,73	29,73	29,73	118,92

*) Hinzu kommen zusätzliche Landesmittel nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Regionale Aktionsprogramm Eifel–Hunsrück umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Bitburg–Prüm, Daun, Trier.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Gebiete:

— Kreisfreie Stadt Trier
— Landkreis Bernkastel–Wittlich
— Landkreis Bitburg–Prüm
— Landkreis Daun
— Landkreis Trier–Saarburg
— Aus Landkreis Ahrweiler
  a) VG *) Adenau
  b) Aus VG Brohltal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.
— Aus Landkreis Mayen–Koblenz
  a) Mayen, Stadt
  b) VG Mayen-Land
  c) Aus VG Mendig die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

2. Aktionsraum

Eifel und Hunsrück sind dünn besiedelte, relativ industriearme Gebiete mit kleinbäuerlicher Agrarstruktur. Ihre Wirtschaftskraft liegt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursache dafür sind:

— die Grenzlandsituation seit Generationen,
— die einseitige Verkehrserschließung nach militärisch-strategischen Gesichtspunkten bis 1945,
— die Erschwernisse topographischer und klimatischer Art, insbesondere in den Höhengebieten von Eifel und Hunsrück,
— der Unsicherheitsfaktor für eine größere Zahl von Arbeitsplätzen bei den alliierten Stationierungsstreitkräften,
— die Behinderung durch militärische Anlagen.

Industrielle Entwicklungschancen bieten sich insbesondere auf der Achse Trier–Wittlich und im Raum Mayen.

*) VG = Verbandsgemeinde

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	536 200	
Fläche	5 458	qkm
Bevölkerungsdichte	98	
Industriebesatz	64	
BIP/WIB 1970	8 614	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück kann entscheidend durch eine weitere Industrialisierung dieser Gebiete angehoben werden. Es ist daher das Ziel, neue gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln und ansässige Betriebe zu erweitern. In großen Teilen des Aktionsraumes bieten sich für den Fremdenverkehr günstige Voraussetzungen. Der Ausbau des Fremdenverkehrsgewerbes mit Hilfe staatlicher Mittel soll mit dazu beitragen, die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieses Raumes zu verbessern.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	10 800
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Mayen ..... (20 %)	20 972	41 700
Prüm ..... (20 %)	5 202	30 800
Trier ..... (20 %)	102 221	199 100
Wittlich ..... (20 %)	14 869	65 600
Schwerpunktorte		
Adenau ..... (15 %)	3 003	20 000
Bitburg ..... (15 %)	10 466	61 300
Daun ..... (15 %)	6 835	49 400
Hermeskeil ..... (15 %)	5 902	23 900
Morbach [2]) ..... (15 %)	2 718	48 500

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Prüm: Gondelsheim; zu Trier: Trierweiler; zu Daun: Mehren.

[2]) Gebietsstand 2. Dezember 1974

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Ahrweiler

davon:

VG *) Adenau, aus VG Brohltal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.

Landkreis Bernkastel-Wittlich

davon:

Stadt Wittlich, VG *) Bernkastel-Kues, VG Kröv in Bausendorf, VG Manderscheid, VG Neumagen-Dhron, VG Thalfang, VG Traben-Trarbach, VG Wittlich-Land, Gemeinde Morbach (Gebietsstand 1. 1. 1975).

Landkreis Bitburg-Prüm

davon:

Stadt Bitburg, VG *) Arzfeld, VG Bitburg-Land, VG Irrel, VG Kyllburg, VG Neuerburg, VG Prüm, VG Speicher.

Landkreis Daun

davon:

VG *) Daun, VG Gerolstein, VG Hillesheim, VG Kelberg, VG Obere Kyll.

Aus Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Mayen, VG *) Mayen-Land und die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Landkreis Trier-Saarburg

davon:

VG *) Hermeskeil, VG Kell, VG Konz, VG Ruwer, VG Saarburg, VG Schweich, VG Trier-Land.

Kreisfreie Stadt Trier

*) VG = Verbandsgemeinde

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	756,00	—	89,10	—	56,72	—	32,40	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	44,80	—	4,48	—	—	—	4,48	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	116,67	—	13,00	—	5,60	—	7,40	—
Zwischensumme 1. bis 3.	917,47	—	106,58	—	62,32	—	44,28	—
im Jahresdurchschnitt	229,37	—	36,64	—	15,58	—	11,07	—
4. Industriegeländeerschließung	43,32	—	26,00	—	—	—	3,84 (Restlandesmittel)	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,73	—	1,04	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,84	—	8,30	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,60	—	3,36	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	981,96	—	145,28	—	62,32	—	48,12	—
im Jahresdurchschnitt	245,49	—	36,32	—	15,58	—	12,03	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	15,58	15,58	15,58	15,58	62,32
2. GA-Mittel	12,03 [1])	12,03 [1])	12,03 [1])	12,03 [1])	48,12 [1])
zusammen	27,61	27,61	27,61	27,61	110,44
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	14,18	14,18	14,18	14,18	56,72
b) GA-Mittel	8,10	8,10	8,10	8,10	32,40
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,12	1,12	1,12	1,12	4,48
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,40	1,40	1,40	1,40	5,60
b) GA-Mittel	1,85	1,85	1,85	1,85	7,40
4. Industriegeländeerschließung	0,96	0,96	0,96	0,96	3,84
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt	27,61	27,61	27,61	27,61	110,44

*) Hinzu kommen zusätzliche Landesmittel nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen: Kaiserslautern, Landau, Pirmasens, Saarbrücken, Zweibrücken.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Gebiete:

— Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
— Kreisfreie Stadt Landau
— Kreisfreie Stadt Pirmasens
— Kreisfreie Stadt Zweibrücken
— Stadtverband Saarbrücken
— Aus Landkreis Alzey-Worms
  a) Stadt, Alzey
  b) VG *) Alzey — Land
  c) VG Wöllstein
  d) VG Wörrstadt
— Aus Landkreis Bad Dürkheim
  VG Lambrecht
— Aus Landkreis Donnersberg
  a) VG Alsenz-Obermoschel
  b) VG Göllheim
  c) VG Kirchheimbolanden
  d) VG Rockenhausen
  e) VG Winnweiler
— Landkreis Kaiserslautern
— Landkreis Kusel
— Landkreis Landau-Bad Bergzabern ohne die Gemeinden Gommersheim und Steinfeld
— Landkreis Merzig–Wadern
— Landkreis Neunkirchen
— Landkreis Pirmasens
— Landkreis Saarlouis
— Landkreis Saar-Pfalz-Kreis
— Landkreis St. Wendel

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum umfaßt das Saarland, das als Steinkohlebergbaugebiet in besonderem Maße von dem noch nicht abgeschlossenen Strukturwandel im Energiebereich betroffen ist und dessen Auswirkungen strukturspezifische Maßnahmen erfordern. Die bisherigen Aktionsprogramme haben sich als wirkungsvolles Mittel erwiesen, nicht nur die negativen Folgen des Struktureinbruchs weitgehend abzuwenden, sondern auch die Umstrukturierung der Saarwirtschaft im Sinne einer aktiven Sanierung in die Wege zu leiten. Diese Entwicklung bedarf einer weiteren öffentlichen Förderung zur Sicherung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen. Die Förderungsmaßnahmen sollen den schwierigen topographischen Gegebenheiten im Saarland Rechnung tragen und unter Berücksichtigung der siedlungsgeographischen Verhältnisse das gesamte Landesgebiet erfassen.

Als Grenzgebiet zu Frankreich und Luxemburg ergeben sich für das Saarland, ähnlich wie in sonstigen Grenzzonen, zusätzliche Probleme, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen.

Die rheinland-pfälzischen Gebiete des Aktionsraumes sind in ähnlicher Weise wie das Saarland schwerwiegenden Strukturproblemen ausgesetzt. Außerdem gehört dieses Gebiet zu den wirtschaftsschwachen Räumen der Bundesrepublik, dessen Wirtschaftskraft im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt bzw. noch weiter unter den Bundesdurchschnitt abzusinken droht. Die geringe Wirtschaftskraft des Aktionsraumes ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

— Die Grenzlandsituation seit Generationen,
— die kleinbäuerliche Betriebsgrößenstruktur und die starke Besitzzersplitterung in der Landwirtschaft,
— den monoindustriellen Charakter im südwestlichen Teilgebiet mit starkem Übergewicht der Schuhindustrie und ihrer Zulieferer,
— die hohe Zahl der bei den alliierten Stationierungsstreitkräften beschäftigten deutschen Arbeitskräfte,
— die Auswirkung des Strukturwandels in der saarländischen Montanindustrie,
— die Behinderung durch umfangreiche militärische Anlagen

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	1 850 178
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	738 300
saarländisches Teilgebiet	1 111 878

*) VG = Verbandsgemeinde

Fläche	6 772 qkm
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	4 204 qkm
saarländisches Teilgebiet	2 568 qkm
Bevölkerungsdichte	273
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	176
saarländisches Teilgebiet	433
Industriebesatz	132
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	99
saarländisches Teilgebiet	151
BIP/WIB 1970	9 079 DM
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	8 722 DM
saarländisches Teilgebiet	9 048 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Primäres Ziel des saarländischen Teils des Regionalen Aktionsprogramms ist es, bis 1980 die Lücke zu schließen zwischen der negativen Status-quo-Entwicklung und einer angestrebten aktiven Sanierung der Saarwirtschaft.

Das Ziel der Förderung der Fremdenverkehrswirtschaft ist insbesondere die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den für den Fremdenverkehr geeigneten saarländischen Gebieten.

Im rheinland-pfälzischen Teilgebiet ist im Norden eine wesentlich höhere Industrialisierung anzustreben, während es im südlichen Teil des Aktionsraumes (in erster Linie) gilt, die vorhandene Monostruktur (Schuhindustrie) aufzulockern. Einige Gebiete (insbesondere Pfälzer Wald) bieten günstige Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, dessen Förderung als flankierende Maßnahme zu einer Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur beitragen soll.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze insgesamt	43 800
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(18 800)
(im Teilprogramm Saarland)	(25 000)
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe insgesamt	27 800
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(2 800)
(im Teilprogramm Saarland)	(25 000)

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

		Einwohnerzahl	
		in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte			
Homburg	(20 %)	41 944	64 621
Kaiserslautern	(20 %)	102 450	157 000
Kusel/Rammelsbach	(20 %)	7 940	78 200
Neunkirchen/Saar	(20 %)	56 371	121 652
Nonnweiler	(20 %)	8 507	35 295
Pirmasens	(20 %)	55 492	116 300
Saarlouis	(20 %)	40 228	66 115
Sankt Wendel	(20 %)	27 821	72 836
Zweibrücken	(20 %)	36 983	53 000
Schwerpunktorte			
Alzey	(15 %)	15 562	60 900
Dahn	(15 %)	4 812	25 800
Edenkoben	(15 %)	6 737	40 300
Kirchheimbolanden	(15 %)	5 745	24 900
Landau in der Pfalz	(15 %)	38 421	107 800
Lebach	(15 %)	19 762	55 585
Merzig	(15 %)	30 347	73 042
Perl	(15 %)	6 486	20 000
Ramstein-Miesenbach	(15 %)	8 156	43 000
Rockenhausen	(15 %)	4 437	30 500
Saarbrücken-Völklingen	(15 %)	207 342	291 456

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Homburg: Blieskastel; zu Kusel/Rammelsbach: Konken/Schellweiler; zu Neunkirchen: Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel und Sulzbach; zu Nonnweiler: Nohfelden (Ortsteile Eckelhausen und Eisen); zu Saarlouis: Saarwellingen und Überherrn; zu Landau in der Pfalz. Offenbach an der Queich; zu Lebach: Eppelborn und Schmelz; zu Ramstein-Miesenbach: Landstuhl; zu Saarbrücken-Völklingen: Kleinblittersdorf, Püttlingen und Riegelsberg.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Bad Dürkheim

davon:

VG *) Lambrecht

Landkreis Donnersberg

davon:

Göllheim, VG*) Alsenz-Obermoschel, VG Kirchheimbolanden, VG Rockenhausen, VG Winnweiler

Landkreis Kaiserslautern

davon:

Bruchmühlbach-Miesau, Otterberg, Ramstein-Miesenbach, VG Enkenbach-Alsenborn, VG Hochspeyer, VG Kaiserslautern-Süd, VG Landstuhl

Landkreis Kusel

davon:

VG Altenglan, VG Kusel, VG Lauterecken, VG Waldmohr, VG Wolfstein

Landkreis Landau-Bad Bergzabern

ohne VG*) Herxheim,

ohne VG Offenbach an der Queich

ohne die Gemeinden Gommersheim und Steinfeld

Landkreis Merzig-Wadern

davon:

Losheim, Stadt Merzig, Mettlach, Perl, Wadern, Weiskirchen

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Neunkirchen

davon:

die Stadtteile Münchwies und Hangard der Stadt Neunkirchen

Landkreis Pirmasens

davon:

Stadt Hornbach, VG*) Dahn, VG Hauenstein, VG Pirmasens-Land, VG Rodalben, VG Waldfischbach-Burgalben

Landkreis Saarlouis

davon:

Rehlingen, Überherrn, Wallerfangen, der Ortsteil Differten der Gemeinde Wadgassen

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

davon:

Stadt Blieskastel, Gersheim, Stadt Homburg, Kirkel, Mandelbachtal

Landkreis St. Wendel

davon:

Freisen, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Stadt St. Wendel, Tholey

Kreisfreie Stadt Kaiserslautern

Kreisfreie Stadt Landau

Kreisfreie Stadt Pirmasens

Kreisfreie Stadt Zweibrücken

Stadtverband Saarbrücken

davon:

Großrosseln, Kleinblittersdorf, die Stadtteile Lauterbach und Ludweiler/Warndt der Stadt Völklingen

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 316,00	—	155,12	—	98,72	—	56,40	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	78,80	—	7,88	—	—	—	7,88	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	205,67	—	22,96	—	9,92	—	13,04	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 600,47	—	185,96	—	108,64	—	77,32	—
im Jahresdurchschnitt	400,12	—	46,49	—	27,16	—	19,33	—
4. Industriegeländeerschließung	76,68	—	46,00	—	—	—	6,80 (Restlandesmittel)	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,06	—	1,84	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	24,52	—	14,72	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	9,20	—	5,52	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 713,93	—	254,04	—	108,64	—	84,12	—
im Jahresdurchschnitt	428,48	—	63,51	—	27,16	—	21,03	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	27,16	27,16	27,16	27,16	108,64
2. GA-Mittel	21,03 [1]	21,03 [2]	21,03 [3]	21,03 [4]	84,12
zusammen ...	48,19	48,19	48,19	48,19	192,76
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	24,68	24,68	24,68	24,68	98,72
b) GA-Mittel	14,10	14,10	14,10	14,10	56,40
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,97	1,97	1,97	1,97	7,88
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,48	2,48	2,48	2,48	9,92
b) GA-Mittel	3,26	3,26	3,26	3,26	13,04
4. Industriegeländeerschließung	1,70	1,70	1,70	1,70	6,80
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	48,19	48,19	48,19	48,19	192,76

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse von mindestens 16,10 Millionen DM.
[2]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse von mindestens 18,30 Millionen DM.
[3]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse von mindestens 19,80 Millionen DM.
[4]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Teilprogramm Saarland

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 000,00	—	145,00	—	75,00	—	70,00	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	200,00	—	20,00	—	—	—	20,00	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,00	—	10,00	—	6,00	—	4,00	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 280,00	—	175,00	—	81,00	—	94,00	—
im Jahresdurchschnitt	320,00	—	43,75	—	20,25	—	23,50	—
4. Industriegeländeerschließung	92,00	—	73,60	—	—	—	73,60	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	116,00	—	92,80	—	—	—	92,80	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	36,50	—	29,20	—	—	—	29,20	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	58,00	—	46,40	—	—	—	46,40	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 582,50	—	417,00	—	81,00	—	336,00	—
im Jahresdurchschnitt	395,62	—	104,25	—	20,25	—	84,00	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	20,25	20,25	20,25	20,25	81,00
2. GA-Mittel	84,00	84,00	84,00	84,00	336,00
zusammen ...	104,25	104,25	104,25	104,25	417,00
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	18,75	18,75	18,75	18,75	75,00
b) GA-Mittel	17,50	17,50	17,50	17,50	70,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	5,00	5,00	5,00	5,00	20,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00
b) GA-Mittel	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00
4. Industriegeländeerschließung	18,40	18,40	18,40	18,40	73,60
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23,20	23,20	23,20	23,20	92,80
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	7,30	7,30	7,30	7,30	29,20
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	11,60	11,60	11,60	11,60	46,40
insgesamt ...	104,25	104,25	104,25	104,25	417,00

14. Regionales Aktionsprogramm „Odenwald-Hohenlohe-Ostalb"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Förderungsgebiet umfaßt die

— Arbeitsmarktregion Buchen,
das sind: der Neckar-Odenwald-Kreis, vom Rhein-Neckar-Kreis die Mittelbereiche
Sinsheim (Gemeiden Angelbachtal, Sinsheim, Zuzenhausen, Waibstadt, Neckarbischofsheim, Helmstadt-Bargen, Neidenstein, Epfenbach-Reichartshausen) und
Eberbach (Gemeinden Eberbach und Schönbrunn),

— Arbeitsmarktregion Tauberkreis,
das ist:
der Main-Tauber-Kreis,

— Arbeitsmarktregion Schwäbisch Hall,
das ist:
der Hohenlohe-Kreis, Kreis Schwäbisch Hall,

— Arbeitsmarktregion Aalen,
das sind: vom Ostalb-Kreis die Mittelbereiche
Ellwangen (Gemeinden Wört, Ellenberg, Jagstzell, Rosenberg, Adelmannsfelden, Neuler, Rainau, Ellwangen, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim) und
Aalen-Wasseralfingen (Gemeinden Riesbürg, Kirchheim, Bopfingen, Lauchheim, Westhausen, Hüttlingen, Aalen-Wasseralfingen, Abtsgmünd, Essingen, Oberkochen, Neresheim),

— Abeitsmarktregion Heidenheim-Dillingen,
das ist in Baden-Württemberg:
der Landkreis Heidenheim.

2. Aktionsraum

Das Aktionsgebiet liegt im Nordosten und Osten des Landes. Insbesondere der nördliche Teil ist immer noch weitgehend landwirtschaftlich geprägt und weist entsprechende Strukturprobleme auf.

Im Osten bestehen neben den mehr landwirtschaftlichen auch bereits industriell entwickeltere Gebiete, deren Wirtschaft jedoch teilweise in einer Umstrukturierung begriffen ist.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	848 211	
Fläche	6 784	qkm
Bevölkerungsdichte	125	
Industriebesatz	163	
BIP/WIB 1970	9 029	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Wirtschaftsförderung ist es, in den wenig industrialisierten Gebieten eine ausreichende Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen zu schaffen. In den Gebieten mit höherem Industrialisierungsgrad kommt es vor allem darauf an, die vorhandenen Arbeitsplätze durch eine Förderung von Umstellung und Rationalisierung zu sichern, und in Einzelfällen auch eine noch stärkere Differenzierung der Branchenstruktur zu erreichen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Abeitsplätze	7 200
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Buchen (Odenwald) .... (20 %)	6 046	40 000
Crailsheim ..... (20 %)	20 289	70 000
Schwerpunktorte		
Bad Mergentheim ..... (15 %)	19 991	55 000
Bopfingen ..... (15 %)	7 278	20 000
Ellwangen (Jagst) ..... (15 %)	20 842	45 000
Gaildorf ..... (15 %)	9 186	20 000
Heidenheim an der Brenz (15 %)	50 531	125 000
Mosbach ..... (15 %)	13 744	85 000
Öhringen ..... (15 %)	11 520	40 000
Osterburken/Adelsheim (15 %)	7 200	20 000
Schrozberg ..... (15 %)	3 884	15 000
Schwäbisch Hall ..... (15 %)	30 823	80 000
Tauberbischofsheim .... (15 %)	9 600	40 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Bad Mergentheim: Igersheim; zu Schwäbisch Hall: Michelbach a. d. Bilz.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Neckar-Odenwald-Kreis

Adelsheim, Aglasterhausen (nur Ortsteile Breitenbronn und Michelbach), Binau, Buchen (ohne Ortsteile Bödigheim, Götzingen, Hettingen und Rinschheim), Elztal, Fahrenbach, Hardheim (ohne Ortsteile Bretzingen, Erfeld und Gerichtstetten), Haßmersheim, Höpfingen (ohne Ortsteil Waldstetten), Limbach, Mosbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim (ohne Ortsteil Asbach), Osterburken (ohne Ortsteil Bofsheim), Rosenberg (ohne Ortsteile Bronnacker und Hirschlanden), Schwarzach, Seckach, Waldbrunn, Walldürn (ohne Ortsteil Altheim), Zwingenberg.

Main-Tauber-Kreis

Ahorn, Boxberg, Bad Mergentheim, Creglingen, Freudenberg (ohne Ortsteile Ebenheid und Rauenberg), Tauberbischofsheim, Weikersheim, Werbach, Wertheim.

Hohenlohekreis

Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau (nur Ortsteil Kocherstetten), Kupferzell, Neuenstein, Niedernhall, Öhringen, Pfedelbach (nur Ortsteil Untersteinbach), Schöntal, Waldenburg, Zweiflingen.

Landkreis Schwäbisch Hall

Braunsbach, Bühlertann, Bühlerzell, Fichtenau, Fichtenberg, Kirchberg/Jagst, Kreßberg, Langenburg, Mainhardt, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rot am See, Schwäbisch Hall, Sulzbach-Laufen, Vellberg.

Landkreis Heidenheim

Dischingen, Gerstetten, Giengen/Brenz (nur Ortsteil Hürben), Heidenheim (nur Ortsteil Großkuchen), Herbrechtingen (ohne die Ortsteile Bohlheim und Hausen), Königsbronn, Nattheim, Niederstotzingen (nur Ortsteil Stetten), Steinheim a. A.

Rhein-Neckar-Kreis

Eberbach, Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Schönbrunn.

Ostalbkreis

Aalen-Wasseralfingen (ohne die Ortsteile Aalen, Dewangen, Fachsenfeld, Hofen und Wasseralfingen), Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen, Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Westhausen (nur Ortsteile Lippach und Reichenbach), Wört.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel *)

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	453,60	—	41,15	—	34,02	—	7,13	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	41,60	—	4,16	—	—	—	4,16	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	50,40	—	4,57	—	3,78	—	0,79	—
Zwischensumme 1. bis 3.	545,60	—	49,88	—	37,80	—	12,08	—
im Jahresdurchschnitt	136,40	—	12,47	—	9,45	—	3,02	—
4. Industriegeländeerschließung	34,60	—	17,30	—	—	—	17,30	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	54,95	—	18,32	—	—	—	18,32	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	7,63	—	3,05	—	—	—	3,05	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,99	—	4,58	—	—	—	4,58	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	656,77	—	93,13	—	37,80	—	55,33	—
im Jahresdurchschnitt	164,19	—	23,28	—	9,45	—	13,83	—

*) Differenzen durch Rundung bedingt

D. Finanzierungsplan *)

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	9,45	9,45	9,45	9,45	37,80
2. GA-Mittel	13,83	13,83	13,83	13,83	55,33
zusammen ...	23,28	23,28	23,28	23,28	93,13
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	8,51	8,51	8,51	8,51	34,02
b) GA-Mittel	1,78	1,78	1,78	1,78	7,13
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,04	1,04	1,04	1,04	4,16
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,95	0,95	0,95	0,95	3,78
b) GA-Mittel	0,20	0,20	0,20	0,20	0,79
4. Industriegeländeerschließung	4,33	4,33	4,33	4,33	17,30
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,58	4,58	4,58	4,58	18,32
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,76	0,76	0,76	0,76	3,05
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,15	1,15	1,15	1,15	4,58
insgesamt ...	23,30	23,30	23,30	23,30	93,13

*) Differenzen durch Rundung bedingt

15. Regionales Aktionsprogramm „Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Förderungsgebiet umfaßt die

— Arbeitsmarktregion Donaueschingen

das sind: vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald der Mittelbereich Titisee-Neustadt (Gemeinden Eisenbach, Breitnau, Titisee-Neustadt, Friedenweiler, Hinterzarten, Feldberg, Lenzkirch, Schluchsee, Löffingen);

vom Schwarzwald-Baar-Kreis der Mittelbereich Donaueschingen (Gemeinden Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen, Blumberg),

— Arbeitsmarktregion Waldshut

das sind: vom Landkreis Waldshut der Mittelbereich Waldshut-Tiengen (Gemeinden Bernau, Todtmoos, Ibach, St. Blasien, Häusern, Höchenschwand, Dachsberg, Grafenhausen, Bonndorf, Wutach, Ühlingen-Birkendorf, Stühlingen, Albbruck, Dogern, Weilheim, Waldshut-Tiengen, Lauchringen, Küssaberg, Wutöschingen, Eggingen, Klettgau, Hohentengen, Dettighofen, Jestetten, Lottstetten);

vom Landkreis Lörrach der Mittelbereich Schopfheim (Gemeinden Todtnau, Wieden, Aitern, Utzenfeld, Böllen, Schönenberg, Schönau, Tunau, Wembach, Fröhnd, Neuenweg, Bürchau, Wies, Raich, Elbenschwand, Tegernau, Sallneck, Wieslet, Zell, Häg–Ehrsberg, Maulburg, Schopfheim, Hausen, Hasel).

2. Aktionsraum

Das Aktionsgebiet liegt im Südwesten des Landes. Seine wirtschaftliche Entwicklung wird durch die Grenzlage und durch schwierige topographische und klimatische Verhältnisse erschwert. Insbesondere im Hochschwarzwald und in Teilen der Baar besteht die Gefahr der passiven Sanierung.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	209 648	
Fläche	2 066	qkm
Bevölkerungsdichte	101	
Industriebesatz	139	
BIP/WIB 1970	9 862	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Hochrheingebiet ist Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik, die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, die durch Grenzlage und schwierige Verkehrsverhältnisse bedingt immer mehr stagniert. Im Wiesetal sollen vor allem die Bemühungen der vorhandenen Industrie um Umstellung und Rationalisierung unterstützt und eine differenziertere Branchenstruktur angestrebt werden. Dort, wo der Fremdenverkehr, wie z. B. im Hochschwarzwald, ein wichtiger Bestandteil des Entwicklungspotentials ist, gilt es, die vorhandenen Ansätze zu stärken, und insbesondere qualitiv noch zu verbessern. In den übrigen Gebieten soll das Entwicklungsniveau vor allem durch den Ausbau des gewerblich-industriellen Bereiches angehoben werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	2 800
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordneter Schwerpunktort		
Waldshut-Tiengen .... (20 %)	21 239	90 000
Schwerpunktorte		
Bonndorf im Schwarzwald ..... (15 %)	3 497	10 000
Donaueschingen ..... (15 %)	14 601	40 000
Schopfheim ..... (15 %)	11 377	45 000
Titisee-Neustadt ..... (15 %)	10 455	35 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Waldshut

Albbruck (nur Ortsteil Unteralpfen, Buch und Birndorf), Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen, Ibach, Küssaberg, St. Blasien, Stühlingen (ohne die Ortsteile Eberfingen und Grimmelshofen), Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen (nur Ortsteile Aichen, Krenkingen, Oberalpfen und Waldkirch), Weilheim, Wutach.

Landkreis Lörrach

Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Häg-Ehrsberg, Hasel, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau, Schönenberg, Schopfheim (nur Ortsteile Enkenstein, Gersbach und Raitbach), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt.

Schwarzwald-Baar-Kreis

Blumberg (nur Ortsteile Achdorf, Riedöschingen, Kommingen und Nordhalden), Bräunlingen, Donaueschingen (nur Ortsteile Aufen, Hubertshofen und Wolterdingen), Hüfingen (nur Ortsteile Hausen v. W. und Mundelfingen).

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel *)

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	176,40	—	16,00	—	13,23	—	2,77	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	26,00	—	2,60	—	—	—	2,60	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	19,60	—	1,78	—	1,47	—	0,31	—
Zwischensumme 1. bis 3.	222,00	—	20,38	—	14,70	—	5,68	—
im Jahresdurchschnitt	55,50	—	5,10	—	3,68	—	1,42	—
4. Industriegeländeerschließung	8,38	—	4,19	—	—	—	4,19	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	13,31	—	4,43	—	—	—	4,43	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,85	—	0,74	—	—	—	0,74	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,39	—	1,11	—	—	—	1,11	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	248,93	—	30,85	—	14,70	—	16,15	—
im Jahresdurchschnitt	62,23	—	7,71	—	3,67	—	4,04	—

*) Differenzen durch Rundung bedingt

D. Finanzierungsplan *)

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	3,67	3,67	3,67	3,67	14,70
2. GA-Mittel	4,04	4,04	4,04	4,04	16,15
zusammen ...	7,71	7,71	7,71	7,71	30,85
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	3,31	3,31	3,31	3,31	13,23
b) GA-Mittel	0,69	0,69	0,69	0,69	2,77
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,65	0,65	0,65	0,65	2,60
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,37	0,37	0,37	0,37	1,47
b) GA-Mittel	0,08	0,08	0,08	0,08	0,31
4. Industriegeländeerschließung	1,05	1,05	1,05	1,05	4,19
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,11	1,11	1,11	1,11	4,43
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,19	0,19	0,19	0,19	0,74
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,28	0,28	0,28	0,28	1,11
insgesamt ...	7,73	7,73	7,73	7,73	30,85

*) Differenzen durch Rundung bedingt

16. Regionales Aktionsprogramm „Alb-Oberschwaben"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Förderungsgebiet umfaßt die

Arbeitsmarktregion Sigmaringen

das sind: der Landkreis Sigmaringen;

vom Landkreis Reutlingen der Mittelbereich Münsingen (Gutsbezirk Münsingen, Gemeinden Münsingen, Gomadingen, Mehrstetten, Hayingen, Pfronstetten, Zwiefalten);

vom Alb-Donau-Kreis der Mittelbereich Ehingen (Gemeinden Schelklingen, Allmendingen, Altheim, Oberdischingen, Öpfingen, Griesingen, Ehingen, Lauterach, Rechtenstein, Emeringen, Obermarchtal, Untermarchtal, Munderkingen, Rottenacker, Emerkingen, Hausen, Unterwachingen, Unterstadion, Hundersingen, Grundsheim, Oberstadion) und der Verwaltungsraum Laichingen Gemeinden Hellingen, Merklingen, Laichingen, Westerheim, Heroldstatt);

vom Landkreis Biberach der Mittelbereich Laupheim (Gemeinden Achstetten, Burgrieden, Laupheim, Mietingen, Schwendi, Wain) und der Mittelbereich Riedlingen (Gemeinden Langenenslingen, Altheim, Riedlingen, Unlingen, Ertingen, Dürmentingen, Uttenweiler);

vom Landkreis Ravensburg der Verwaltungsraum Altshausen (Gemeinden Ebersbach-Musbach, Boms, Eichstegen, Altshausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen, Guggenhausen, Fleischwangen, Ebenweiler);

vom Landkreis Konstanz der Verwaltungsraum Stockach (Gemeinden Eigeltingen, Mühlingen, Hohenfels, Stockach, Orsingen-Nenzingen, Bodman-Ludwigshafen).

2. Aktionsraum

Das Aktionsgebiet liegt im Südosten des Landes. Es ist ein dünnbesiedelter, überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteter Raum mit industriellen Ansätzen vor allem im mittleren und südlichen Teil. Ungünstige landwirtschaftliche Produktionsbedingungen auf Grund der Klima- und Bodenverhältnisse sowie der Betriebsgrößenstruktur lassen die Freisetzung weiterer Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft erwarten. In der Industrie des Gebietes kommt der Textilwirtschaft ein hohes Gewicht zu.

Es handelt sich um ein Gebiet, dessen Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Gleichzeitig sind Teile des Gebietes auch monostrukturiert.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	283 603
Fläche	3 130 qkm
Bevölkerungsdichte	91
Industriebesatz	126
BIP/WIB 1970	8 990 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Wirtschaftsförderung in diesem Raum ist es, eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen mit hoher Produktivität zu schaffen. Wegen der industriellen Struktur kommen daneben Maßnahmen zur Förderung von Umstellung und Rationalisierung im produzierenden Gewerbe besondere Bedeutung zu. Dadurch soll es den bestehenden Betrieben erleichtert werden, sich den Strukturverbesserungen in ihrer Branche anzupassen.

Mit seinen landschaftlichen Vorzügen eignen sich weite Teile des Gebietes in besonderem Maße für einen verstärkten Ausbau des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	6 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 400

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Münsingen ..... (20 %)	7 243	20 000
Sigmaringen ..... (20 %)	11 118	85 000
Schwerpunktorte		
Ehingen (Donau) ..... (15 %)	14 028	45 000
Laichingen ..... (15 %)	6 209	15 000
Laupheim ..... (15 %)	13 165	30 000
Meßkirch ..... (15 %)	4 752	15 000
Pfullendorf ..... (15 %)	6 977	15 000
Riedlingen ..... (15 %)	6 118	25 000
Saulgau ..... (15 %)	10 131	35 000
Stockach ..... (15 %)	7 211	20 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Sigmaringen

Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Illmensee, Inzigkofen, Leibertingen, Neufra, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten a. k. M., Veringenstadt.

Landkreis Reutlingen

Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten.

Alb-Donau-Kreis

Allmendingen (nur Ortsteile Weilersteußlingen, Grötzingen und Ennahofen), Ehingen (Ortsteile Erbstetten, Granheim, Kirchen, Mundingen, Dächingen, Frankenhofen und Altsteußlingen), Heroldstatt, Laichingen, Lauterach, Merklingen, Obermarchtal, Rechtenstein, Schelklingen (nur Ortsteile Gundershofen, Hütten, Sondernach, Ingstetten, Justingen, Schmiechen und Hausen o. U.), Westerheim.

Landkreis Konstanz

Bodman-Ludwigshafen, Stockach (nur Ortsteil Espasingen und Raithaslach), Eigeltingen, Mühlingen (nur Ortsteil Gallmannsweil).

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel *)

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	378,00	—	34,29	—	28,35	—	5,94	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	36,40	—	3,64	—	—	—	3,64	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	42,00	—	3,81	—	3,15	—	0,66	—
Zwischensumme 1. bis 3.	456,40	—	41,74	—	31,50	—	10,24	—
im Jahresdurchschnitt	141,00	—	10,44	—	7,88	—	2,56	—
4. Industriegeländeerschließung	11,42	—	5,71	—	—	—	5,71	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	18,14	—	6,05	—	—	—	6,05	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,52	—	1,01	—	—	—	1,01	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,62	—	1,51	—	—	—	1,51	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	493,10	—	56,02	—	31,50	—	24,52	—
im Jahresdurchschnitt	123,28	—	14,01	—	7,88	—	6,13	—

*) Differenzen durch Rundung bedingt

D. Finanzierungsplan *)

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	7,88	7,88	7,88	7,88	31,50
2. GA-Mittel	6,13	6,13	6,13	6,13	24,52
zusammen ...	14,01	14,01	14,01	14,01	56,02
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	7,09	7,09	7,09	7,09	28,35
b) GA-Mittel	1,49	1,49	1,49	1,49	5,94
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,91	0,91	0,91	0,91	3,64
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,79	0,79	0,79	0,79	3,15
b) GA-Mittel	0,17	0,17	0,17	0,17	0,66
4. Industriegeländeerschließung	1,43	1,43	1,43	1,43	5,71
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,51	1,51	1,51	1,51	6,05
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,25	0,25	0,25	0,25	1,01
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,38	0,38	0,38	0,38	1,51
insgesamt ...	14,02	14,02	14,02	14,02	56,02

*) Differenzen durch Rundung bedingt

17. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teilarbeitsmarktregionen: Bad Neustadt a. d. Saale, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Gerolzhofen, Hof, Kulmbach, Lohr a. Main, Schweinfurt, Würzburg und Wunsiedel i. Fichtelgebirge; er umfaßt damit nachstehend genannte kreisfreie Städte und Landkreise *) als Fördergebiet:

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreis Bad Kissingen

Landkreis Bamberg

davon die Gemeinden: Altendorf, Amlingstadt, Ampferbach, Aschbach, Baunach, Birkach, Bischberg, Bojendorf, Breitenguessbach, Burgebach, Burglesau, Burgwindheim, Buttenheim, Demmelsdorf, Deusdorf, Dreuschendorf, Ebing, Ebrach, Ehrl, Erlau, Frensdorf, Geisfeld, Gerach, Giech, Graefenhaeusling, Grub, Gundelsheim, Gunzendorf, Halbersdorf, Hallstadt, Hartlanden, Heiligenstadt, Herrnsdorf, Herzogenreuth, Hirschaid, Hoefen, Hohenhaeusling, Ilmenau, Kalteneggolsfeld, Kemmern, Koenigsfeld, Lauter, Lindach, Lisberg, Litzendorf, Lohndorf, Ludwag, Melkendorf, Memmelsdorf, Moenchherrnsdorf, Muehlendorf, Muersbach, Naisa, Neudorf b. Schesslitz, Oberhaid, Oberharnsbach, Oberngrub, Pettstadt, Peulendorf, Poedeldorf, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Reichmannsdorf, Reundorf, Roebersdorf, Rossdorf a. Forst, Rothensand, Sassanfahrt, Schammelsdorf, Schederndorf, Schesslitz, Schoenbrunn, Schweisdorf, Seussling, Stadelhofen, Staffelbach, Stegaurach, Steinfeld, Steinsdorf, Strullendorf, Stuebig, Teuchatz, Tiefenellern, Tiefenpoelz, Trabelsdorf, Trosdorf, Trunstadt, Unterhaid, Unterleiterbach, Unteroberndorf, Viereth, Walsdorf, Wattendorf, Weichenwasserlos, Windischletten, Wuergau, Zapfendorf, Zeckendorf, Zeegendorf, Zettmannsdorf, Ziegelsambach, Zueckshut.

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden: Ahorntal, Aichig, Altdrossenfeld, Altenplos, Aufsess, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Benk, Bindlach, Birk, Bischofsgruen, Brandholz, Breitenlesau, Busbach, Cottenbach, Creußen, Crottendorf, Döhlau, Donndorf, Eckersdorf, Emtmannsberg, Eschen, Escherlich, Euben, Falls, Fichtelberg, Gefrees, Gesees, Glashütten, Görschnitz, Goldkronach, Goldmühl, Gottsfeld, Haag, Haidhof, Hainbronn, Hauendorf, Heinersreuth, Hinterkleebach, Hochstahl, Hohenmirsberg, Hollfeld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Krögelstein, Lehen, Leisau, Leups, Lindenhardt, Mehlmeisel, Mistelbach, Mistelgau, Neuhaus, Neuhof, Neunkirchen a. Main, Obernsees, Oberpreuschwitz, Oberwaiz, Oberwarmensteinach, Pegnitz, Plankenfels, Poppendorf, Pottenstein, Prebitz, Ramsenthal, Rimlas, Schnabelwaid, Schreez, Seidwitz, Seulbitz, Seybothenreuth, Speichersdorf, Streitau, Thiergarten, Trockau, Untersteinach, Unterwaiz, Waischenfeld, Warmensteinach, Weidenberg, Witzleshofen, Wolfsbach, Wülfersreuth, Zips.

Landkreis Coburg

Landkreis Erlangen-Höchstadt

davon die Gemeinden:

Eckersbach, Schlüsselfeld (Gemeindeteil Untermelsendorf).

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Birkenreuth, Burggaillenreuth, Drügendorf, Ebermannstadt, Eggolsheim (Gemeindeteil Unterstürmig), Eschlipp, Gößweinstein, Götzendorf, Moggast, Morschreuth, Tiefenstürmig, Trailsdorf, Unterleinleiter, Wiesenttal, Wohlmannsgesees, Wüstenstein.

Landkreis Haßberge

Landkreis Hof

Landkreis Kitzingen

Landkreis Kronach

Landkreis Kulmbach

Landkreis Lichtenfels

Landkreis Main-Spessart

davon die Gemeinden:

Altfeld, Ansbach, Arnstein, Aschfeld, Aura i. Sinngrund, Billingshausen, Birkenfeld, Bühler, Burgsinn, Duttenbrunn, Erlach a. Main, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Eußenheim, Fellen, Frammersbach, Gänheim, Gemünden a. Main, Gössenheim, Gräfendorf, Hafenlohr, Hasloch, Heßdorf, Heßlar, Himmelstadt, Höllrich, Homburg a. Main, Hundsbach, Karbach, Karlburg, Karlstadt, Karsbach,

*) Einschließlich gemeindefreies Gebiet, soweit es von Fördergebietsgemeinden umschlossen ist.

Kreuzwertheim, Langenprozelten, Laudenbach, Lengfurt, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Michelau a. d. Saale, Mittelsinn, Mühlbach, Münster, Neuendorf, Neustadt a. Main, Obersfeld, Obersinn, Partenstein, Pflochsbach, Rettersheim, Retzbach, Retzstadt, Rieneck, Roden, Röttbach, Rohrbach, Rothenfels, Schonderfeld, Schwebenried, Stadelhofen, Steinfeld, Stetten, Thüngen, Trennfeld, Unterwittbach, Urspringen, Waldzell, Weickersgrüben, Wernfeld, Weyersfeld, Wiesenfeld, Wolfsmünster, Zellingen.

Landkreis Miltenberg

davon die Gemeinden:
Dorfpozelten, Faulbach, Stadtprozelten.

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

Landkreis Würzburg

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

2. Aktionsraum

Der mit rd. 69 % seiner Fläche im Zonenrandgebiet gelegene Aktionsraum weist eine unterschiedliche Wirtschaftsstruktur auf.

a) Bereich Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen wirtschaftsschwache Räume, die teilweise noch erheblich von der Landwirtschaft bestimmt werden. Im Bereich der Fränkischen Platten findet die Landwirtschaft relativ günstige Produktionsbedingungen vor. Die Gebiete landwirtschaftlich geringerer Bonität liegen im Spessart und in der Rhön.

In diesem Teil des Aktionsraumes ist die Industrie außerordentlich stark auf wenige gewerbliche Standorte, nämlich Schweinfurt, Würzburg, Kitzingen, Lohr und Bad Neustadt a. d. Saale konzentriert. Teilweise trägt das Industriepotential in diesen Städten monostrukturelle Züge.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Die Gebiete des Spessart, der Bayerischen Rhön sowie des Steigerwalds weisen bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. Im Fränkischen Weinland, im Tauber- und Gollachgrund, in den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben. In Unterfranken ist die Standortsituation vor allem in den nördlichen Randbereichen infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ausgesprochen ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vornehmlich für die unmittelbar an die DDR angrenzenden Landkreise. Die ehemals bedeutsamen Nord-Süd-Verbindungen auf Schiene und Straße enden heute an der Zonengrenze.

Die Wirtschaftskraft dieses Teils des Aktionsraums liegt insgesamt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

b) Bereich Oberfranken

Verglichen mit anderen Fördergebieten Bayerns umfaßt dieser Teil des nordbayerischen Aktionsraumes weitgehend stark industrialisierte Gebiete mit einer erheblich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Industriedichte. Eingelagert sind lediglich einzelne landwirtschaftlich strukturierte Gebiete mit überwiegend kleinbäuerlichen Betriebsverhältnissen. Im Rahmen der Branchenstruktur herrschen die Industriegruppen Textil, Bekleidung, Leder, Keramik sowie Glas vor, die einerseits durch hohe Arbeitsintensität (bei überwiegend hohem Anteil der Frauenbeschäftigung) und andererseits durch vergleichsweise geringen Produktivitätszuwachs gekennzeichnet sind.

Die extreme Randlage an der Nordostecke Bayerns, die Abtrennung vom mitteldeutschen und böhmischen Wirtschaftsraum und die unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Die periphere Lage zu den Produktions- und Absatzmärkten wird durch die Großraumwirtschaft, wie sie sich im Rahmen der EG herausbildet weiter verschärft. Die Umstrukturierungsschwierigkeiten der teilweise überalterten und einseitigen Industrie geben dem Aktionsraum weithin den Charakter eines industriellen Problemgebiets im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den Mittelgebirgslagen des Aktionsraums (Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz). Im Oberen Maintal und im Coburger Land sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	1 865 000
davon:	
unterfränkisches Teilgebiet	871 000
oberfränkisches Teilgebiet	994 000
Fläche	13 047 qkm
davon:	
unterfränkisches Teilgebiet	6 826 qkm
oberfränkisches Teilgebiet	6 221 qkm
Bevölkerungsdichte	143
davon:	
unterfränkisches Teilgebiet	128
oberfränkisches Teilgebiet	160

Industriebesatz	147
davon:	
unterfränkisches Teilgebiet	124
oberfränkisches Teilgebiet	167
BIP/WIB 1970	9 500 DM
davon:	
unterfränkisches Teilgebiet	8 900 DM
oberfränkisches Teilgebiet	10 010 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Wesentliche Aufgabe der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die bisherigen Bemühungen zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender gewerblicher Arbeitsplätze fortzuführen.

— Im unterfränkischen Teil des Aktionsraums sind die Bemühungen vor allem auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere in den ländlichen Gebieten gerichtet. In den bereits stärker entwickelten Industriestandorten Unterfrankens soll nach Möglichkeit die Branchenstruktur durch Neuansiedlungen aufgelockert werden. Daneben sollen Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen gefördert werden.

  Mit den Förderbestrebungen in diesem Teil des Aktionsraums soll in erster Linie eine wesentliche Erhöhung des Gesamteinkommens der Bevölkerung erreicht und ein wirksamer Beitrag zur Erhaltung und Sicherung der Lebensfähigkeit des Zonenrandgebiets geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem der weitere Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur dieses Raumes.

— Vorrangiges Ziel regionalpolitischer Maßnahmen im oberfränkischen Teil des Aktionsraums ist die Erhaltung und Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze. Das Schwergewicht liegt deshalb auf der Förderung von Rationalisierungs- und Modernisierungsvorhaben der Betriebe, um deren Krisenfestigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Daneben sollen die Bemühungen verstärkt werden, die noch bestehenden industriellen Monostrukturen durch die Ansiedlung von Betrieben wachstumsintensiver Branchen aufzulockern und betriebliche Umstellungsmaßnahmen durch öffentliche Finanzierungshilfen zu erleichtern. Aufgrund der dispersen Industriestandortstruktur können diese Hilfen nicht auf Betriebe in den ausgewiesenen Schwerpunkten beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Ansiedlung von Ersatzbetrieben zur Umstrukturierung und Auflockerung der Branchenstruktur. In den wirtschaftlich schwachen ländlichen Gebieten ist daneben die Industrialisierung fortzusetzen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Aktionsraumes im Bereich des produzierenden Gewerbes müssen durch Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs ergänzt werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiter entwickelt werden. Vor allem sollen die erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur geschaffen bzw. nachfragegerecht ausgebaut werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		Davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	30 400	21 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	21 700	20 900

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich rd.
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Haßfurt ..... (25 %)	9 000	80 000 (mit Ebern und Hofheim in UFr.)
Hof ..... (25 %)	55 400	90 000
Kronach ..... (25 %)	11 400	80 000 (mit Ludwigsstadt und Tettau)
Marktredwitz/Wunsiedel ..... (25 %)	16 300/ 7 800	80 000
Würzburg ..... (20 %)	113 600	240 000
Schwerpunktorte		
Bad Brückenau ..... (15 %)	6 300	50 000 (mit Hammelburg)
Bad Kissingen ..... (15 %)	22 400	60 000
Bad Neustadt a. d. Saale ..... (15 %)	11 600	80 000 (mit Königshofen i. Grabfeld und Mellrichstadt)
Bamberg ..... (15 %)	75 500	170 000 (mit Ebrach)
Bayreuth ..... (15 %)	66 700	125 000
Coburg ..... (15 %)	46 700	100 000
Ebermannstadt ..... (15 %)	4 800	40 000 (mit Hollfeld)
Ebern ..... (15 %)	6 400	80 000 (mit Haßfurt und Hofheim in UFr.)
Ebrach ..... (15 %)	2 300	170 000 (mit Bamberg)
Gerolzhofen ..... (15 %)	6 300	35 000
Hammelburg ..... (15 %)	12 400	50 000 (mit Bad Brückenau)
Hollfeld ..... (15 %)	4 800	40 000 (mit Ebermannstadt)
Kitzingen ..... (15 %)	18 300	55 000
Kulmbach/Stadtsteinach ..... (15 %)	25 600/ 3 900	80 000
Marktheidenfeld ..... (15 %)	7 200	30 000
Münchberg/Helmbrechts ..... (15 %)	11 300/ 10 500	45 000
Pegnitz ..... (15 %)	10 500	30 000
Rehau ..... (15 %)	10 300	50 000 (mit Selb)
Schweinfurt ..... (15 %)	57 300	135 000

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich rd.
Staffelstein/Lichtenfels ..... (15 %)	4 900/ 12 400	80 000
Tettau ..... (15 %)	1 900	80 000 (mit Kronach und Ludwigsstadt)
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Hofheim i. UFr. ..... (25 %)	2 300	80 000 (mit Ebern und Haßfurt)
Königshofen i. Grabfeld ..... (25 %)	4 800	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Mellrichstadt)
Ludwigsstadt ..... (25 %)	2 600	80 000 (mit Kronach und Tettau)
Mellrichstadt ..... (25 %)	5 500	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Königshofen i. Grabfeld)
Naila ..... (25 %)	7 200	40 000
Neustadt b. Coburg ..... (25 %)	13 000	30 000
Selb ..... (25 %)	17 300	50 000 (mit Rehau)

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Hof: Oberkotzau; zu Marktredwitz/Wunsiedel: Holenbrunn, Lorenzreuth und Waldershof; zu Würzburg: Estenfeld, Höchberg, Lengfeld, Rottendorf und Veitshöchheim; zu Bad Neustadt a. d. Saale: Brendlorenzen und Salz; zu Bamberg: Hallstadt und Strullendorf; zu Bayreuth: Bindlach; zu Coburg: Bertelsdorf, Dörfles-Esbach und Niederfüllbach; zu Kulmbach/Stadtsteinach: Mainleus und Melkendorf; zu Schweinfurt: Gochsheim, Schwebheim und Sennfeld; zu Staffelstein/Lichtenfels: Michelau, Schney und Seubelsdorf.

b) Fremdenverkehrsgebiete *)

Landkreis Bad Kissingen

(ohne Truppenübungsplätze Hammelburg und Wildflecken);

Landkreis Bamberg

davon:

Amlingstadt, Aschbach, Baunach, Bojendorf, Burgebrach, Burgwindheim, Deusdorf, Ebing, Ebrach, Ehrl, Geisfeld, Gerach, Gräfenhäusling, Gunzendorf, Halbersdorf, Heiligenstadt i. OFr., Höfen, Ilmenau, Königsfeld, Lauter, Lohndorf, Mönchherrnsdorf, Mürsbach, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Reichmannsdorf, Roßdorf a. Forst, Schederndorf, Schönbrunn, Stadelhofen, Steinfeld, Strullendorf, Tiefenellern, Trunstadt, Unterleiterbach, Unteroberndorf, Walsdorf, Wattendorf, Zapfendorf, Zettmannsdorf, Ziegelsambach.

Landkreis Bayreuth

davon:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Benk, Bischofsgrün, Brandholz, Breitenlesau, Busbach, Creussen, Döhlau, Escherlich, Falls, Fichtelberg, Gefrees, Giech, Glashütten, Görschnitz, Goldkronach, Goldmühl, Hainbronn, Hochstahl, Hohenhäusling, Hohenmirsberg, Hollfeld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Krögelstein, Leisau, Leups, Mehlmeisel, Mistelgau, Neuhaus, Obernsee, Oberwarmensteinach, Pegnitz, Plankenfels, Poppendorf, Pottenstein, Rimlas, Scheßlitz, Speichersdorf, Streitau, Stübig, Trockau, Untersteinach, Waischenfeld, Warmensteinach, Weichenwasserlos, Weidenberg, Witzleshofen, Wülfersreuth, Würgau.

Landkreis Coburg

davon:

Ahlstadt, Ahorn, Autenhausen, Bergdorf, Bertelsdorf, Birkach a. Forst, Breitenau, Dietersdorf, Dörfles-Esbach, Ebersdorf b. Neustadt b. Coburg, Elsa, Froschgrund, Gauerstadt, Gemünda i. OFr., Gleismuthhausen, Gleußen, Gossenberg, Großheirath, Großwalbur, Grub a. Forst, Haarbrücken, Hattersdorf, Heilgersdorf, Kaltenbrunn i. Itzgrund, Lahm i. Itzgrund, Langenbergen, Lautertal, Lechenroth, Meeder, Meilschnitz, Merlach, Mirsdorf, Neida, Neuses a. d. Eichen, Neustadt b. Coburg, Neu- und Neershof, Niederfüllbach, Oberelldorf, Obersiemau, Ottowind, Rodach b. Coburg, Rödental, Rossach, Rothenberg, Rottenbach, Scherneck, Schottenstein, Seßlach, Steinrod, Thann, Unterelldorf, Untersiemau, Watzendorf, Weidach, Weitramsdorf, Wellmersdorf, Welsberg, Wiesenfeld b. Coburg, Wildenheid.

Landkreis Erlangen-Höchstadt

davon:

Eckersbach, Schlüsselfeld (Gemeindeteil Untermelsendorf).

*) Vgl. Fußnote auf Seite 88.

Landkreis Forchheim

davon:

Birkenreuth, Burggaillenreuth, Ebermannstadt, Eschlipp, Gößweinstein, Moggast, Morschreuth, Unterleinleiter, Wiesenttal, Wohlmannsgesees, Wüstenstein.

Landkreis Haßberge

davon:

Aidhausen, Albersdorf, Altenstein, Bischwind a. Raueneck, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach, Dankenfeld, Dippach (früher Landkreis Haßfurt), Ditterswind, Dörflis b. Königsberg i. Bay., Dürrenried, Ebelsbach, Ebern, Eckartshausen, Eichelsdorf, Eltmann, Ermershausen, Fatschenbrunn, Fitzendorf, Friesenhausen, Gleusdorf, Goßmannsdorf, Gückelhirn, Hafenpreppach, Happertshausen, Haßfurt, Hellingen, Hofheim i. UFr., Hohnhausen, Holzhausen, Jesserndorf, Junkersdorf (früher Landkreis Ebern), Kerbfeld, Kimmelsbach, Kirchaich, Kirchlauter, Kleinsteinach, Knetzgau, Königsberg i. Bay., Kraisdorf, Krum, Lendershausen, Lichtenstein, Lohr, Lußberg, Maroldsweisach, Mechenried, Memmelsdorf i. UFr., Neubrunn, Neuschleichach, Neuses, Oberhohenried, Oberschleichach, Pfaffendorf, Pfarrweisach, Prappach, Prölsdorf, Rauhenebrach, Recheldorf, Reckertshausen, Rentweinsdorf, Roßstadt, Rudendorf, Rügheim, Salmsdorf, Sand a. Main, Schweinshaupten, Sechsthal, Sendelbach, Steinbach, Stettfeld, Stöckach, Treinfeld, Tretzendorf, Trossenfurt, Uchenhofen, Ueschersdorf, Unterhohenried, Untermerzbach, Unterschleichach, Voccawind, Walchenfeld, Wasmuthhausen, Welkendorf, Zeil a. Main.

Landkreis Hof

davon:

Bad Steben, Berg, Bernstein a. Wald, Bobengrün, Bruck, Brunnenthal, Bug, Döbra, Eisenbühl, Friedmannsdorf, Geroldsgrün, Gottmannsgrün, Gundlitz, Hadermannsgrün, Haidengrün, Hallerstein, Helmbrechts, Issigau, Joditz, Langenbach, Lichtenberg, Lippertsgrün, Marlesreuth, Martinlamitz, Marxgrün, Naila, Rehau, Reitzenstein, Rudolphstein, Schauenstein, Schlegel, Schnarchenreuth, Schwarzenbach a. Wald, Schwarzenstein, Selbitz, Sparneck, Stammbach, Steinbach b. Geroldsgrün, Straßdorf, Tiefengrün, Töpen, Weidesgrün, Windischengrün, Zell.

Landkreis Kitzingen

davon:

Abtswind, Albertshofen, Biebelried, Buchbrunn, Bullenheim, Castell, Dettelbach, Dimbach, Einersheim, Enheim, Fahr, Fröhstockheim, Gaibach, Geesdorf, Geiselwind, Gnötzheim, Greuth, Haidt, Herrnsheim, Hohenfeld, Holzberndorf, Hüttenheim i. Bay., Iffigheim, Iphofen, Kitzingen, Mainbernheim, Mainstockheim, Marktbreit, Marktsteft, Martinsheim, Michelfeld, Neuses a. Berg, Nordheim a. Main, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenhausen, Schwarzach a. Main, Segnitz, Seins-

heim, Sommerach, Sulzfeld a. Main, Tiefenstockheim, Unterickelsheim, Untersambach, Volkach, Wässerndorf, Wiesenbronn, Willanzheim, Wüstenfelden.

Landkreis Kronach

davon:

Birnbaum, Buchbach, Dörfles, Ebersdorf, Effelter, Eila, Fischbach, Förtschendorf, Friedersdorf, Friesen, Gehülz, Gifting, Glosberg, Großvichtach, Gundelsdorf, Haßlach b. Teuschnitz, Heinersberg, Hesselbach, Hirschfeld, Kleintettau, Kronach, Lahm, Langenau, Lauenhain, Lauenstein, Ludwigsstadt, Marienroth, Mitwitz, Neufang, Nordhalben, Nurn, Oberrodach, Posseck i. Bay., Pressig, Reichenbach, Roßlach, Rothenkirchen, Seelach, Seibelsdorf, Steinbach a. d. Haide, Steinbach a. Wald, Steinberg, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Unterrodach, Wallenfels, Weißenbrunn, Welitsch, Wickendorf, Wilhelmsthal, Windheim, Zeyern.

Landkreis Kulmbach

davon:

Alladorf, Enchenreuth, Gösmes, Gössersdorf, Grafengehaig, Guttenberg, Heinersreuth, Himmelkron, Hohenberg, Kasendorf, Kulmbach, Ludwigschorgast, Mainleus, Marienweiher, Marktleugast, Marktschorgast, Neuensorg, Peesten, Presseck, Proß, Reichenbach, Rugendorf, Schirradorf, Stadtsteinach, Trebgast, Thurnau, Wartenfels, Wirsberg, Wonsees.

Landkreis Lichtenfels

davon:

Altenkunstadt, Arnstein, Banz, Buch a. Forst, Buckendorf, Burgkunstadt, Burkheim, Dittersbrunn, Döringstadt, Ebensfeld, Eggenbach, Fesseldorf, Großziegenfeld, Grundfeld, Horsdorf, Kaspauer, Kleinziegenfeld, Kleukheim, Köttel, Lahm b. Lichtenfels, Lichtenfels, Modschiedel, Neudorf, Oberlangheim, Prächting, Reundorf, Rothmannsthal, Schney, Schönbrunn, Schwabthal, Seubelsdorf, Serkendorf, Staffelstein, Stublang, Uetzing, Unterzettlitz, Wallersberg, Weiden, Weismain, Wolfsdorf.

Landkreis Main-Spessart

davon:

Altfeld, Aura i. Sinngrund, Burgsinn, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Fellen, Frammersbach, Gemünden a. Main, Gössenheim, Gräfendorf, Hafenlohr, Hasloch, Heßdorf, Höllrich, Homburg a. Main, Karsbach, Kreuzwertheim, Langenprozelten, Lengfurt, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Michelau a. d. Saale, Mittelsinn, Neuendorf, Neustadt a. Main, Obersinn, Partenstein, Rettersheim, Rieneck, Roden, Röttbach, Rothenfels, Schonderfeld, Trennfeld, Unterwittbach, Weickersgrüben, Wernfeld, Weyersfeld, Wolfsmünster.

Landkreis Miltenberg

davon:

Dorfprozelten, Faulbach, Stadtprozelten.

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

davon:

Birnfeld, Breitbach, Eckartshausen, Fuchsstadt, Gerolzhofen, Handthal, Hirschfeld, Lindach, Mailes, Michelau i. Steigerwald, Oberlauringen, Siegendorf, Stadtlauringen, Stammheim, Theilheim, Werneck, Wettringen, Wetzhausen, Wipfeld.

Landkreis Würzburg

davon:

Albertshausen, Allersheim, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Bieberehren, Bolzhausen, Buch, Büttthard, Burgerroth, Eibelstadt, Eichelsee, Erlabrunn, Eßfeld, Frickenhausen a. Main, Fuchsstadt, Gaubüttelbrunn, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Geroldshausen, Giebelstadt, Gnodstadt, Herchsheim, Höttingen, Hopferstadt, Ingolstadt i. UFr., Kirchheim, Lindflur, Moos, Obereisenheim, Ochsenfurt, Oellingen, Osthausen, Randersacker, Reichenberg, Riedenheim, Rittershausen, Röttingen, Sächsenheim, Sommerhausen, Sonderhofen, Stalldorf, Sulzdorf, Tauberrettersheim, Thüngersheim, Uengershausen, Unterdürrbach, Untereisenheim, Veitshöchheim, Winterhausen.

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

davon:

Alexandersbad, Arzberg, Bergnersreuth, Bernstein, Birkenbühl, Brand b. Marktredwitz, Dörflas b. Kirchenlamitz, Fischern, Franken, Grafenreuth, Großwendern, Haid, Heidelheim, Hildenbach, Höchstädt b. Thiersheim, Hohenberg a. d. Eger, Holenbrunn, Kirchenlamitz, Kothigenbibersbach, Lorenzreuth, Marktleuthen, Marktredwitz, Nagel, Neudes, Neuhaus a. d. Eger, Niederlamitz, Oberweißenbach, Raumetengrün, Reicholdsgrün, Röslau, Röthenbach, Schirnding, Schlotterhof, Schönwald, Schwarzenhammer, Selb, Seußen, Silberbach, Spielberg, Stemmas, Thiersheim, Thierstein, Tröstau, Unterweißenbach, Vielitz, Voitsumra, Vordorf, Weißenstadt, Wölsau, Wölsauerhammer, Wunsiedel.

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Würzburg

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 853,8	1 325,4	180,8	133,2	139,2	99,2	41,6	34,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	760,0	736,0	76,0	73,6	55,2	55,2	20,8	18,4
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	274,2	186,6	26,4	18,8	20,4	14,0	6,0	4,8
Zwischensumme 1. bis 3.	2 888,0	2 248,0	283,2	225,6	214,8	168,4	68,4	57,2
im Jahresdurchschnitt	722,0	562,0	70,8	56,4	53,7	42,1	17,1	14,3
4. Industriegeländeerschließung	53,6	40,0	34,8	28,0	—	—	34,8	28,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	56,8	56,8	28,4	28,4	—	—	28,4	28,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	66,4	49,6	43,2	34,8	—	—	43,2	34,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	22,0	16,0	16,4	12,8	—	—	16,4	12,8
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 086,8	2 410,4	406,0	329,6	214,8	168,4	191,2	161,2
im Jahresdurchschnitt	771,7	602,6	101,5	82,4	53,7	42,1	47,8	40,3

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	53,7	53,7	53,7	53,7	214,8
2. GA-Mittel	47,8	47,8	47,8	47,8	191,2
zusammen ...	101,5	101,5	101,5	101,5	406,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	34,8	34,8	34,8	34,8	139,2
b) GA-Mittel	10,4	10,4	10,4	10,4	41,6
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	13,8	13,8	13,8	13,8	55,2
b) GA-Mittel	5,2	5,2	5,2	5,2	20,8
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	5,1	5,1	5,1	5,1	20,4
b) GA-Mittel	1,5	1,5	1,5	1,5	6,0
4. Industriegeländeerschließung	8,7	8,7	8,7	8,7	34,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,1	7,1	7,1	7,1	28,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	10,8	10,8	10,8	10,8	43,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,1	4,1	4,1	4,1	16,4
insgesamt ...	101,5	101,5	101,5	101,5	407,6

18. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teilarbeitsmarktregionen: Aichach-Schrobenhausen, Ansbach, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Hilpoltstein, Ingolstadt, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber und Weißenburg i. Bay.;

er umfaßt damit nachstehend genannte kreisfreie Städte und Landkreise *) als Fördergebiet:

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Aichach-Friedberg

davon die Gemeinden: Aichach, Alsmoos, Echsheim, Ecknach, Gundelsdorf, Haslangkreit, Hollenbach, Inchenhofen, Oberbernbach, Oberwittelsbach, Pöttmes, Reicherstein, Sainbach, Unterbernbach, Wiesenbach.

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden: Adelshofen, Ammelbruch, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bellershausen, Bettenfeld, Biederbach, Binzwangen, Bockenfeld, Bruckberg, Brünst, Brunst, Buch a. Wald, Burghausen, Burgoberbach, Burk, Cadolzhofen, Colmberg, Dambach, Dentlein a. Forst, Dickersbronn, Diebach, Dietenhofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Eckartsweiler, Ehingen, Endsee, Erlach, Faulenberg, Feuchtwangen, Flachslanden, Frankenhofen, Fürnheim, Gailnau, Gattenhofen, Gebsattel, Geilsheim, Gerolfingen, Geslau, Götteldorf, Großbreitenbronn, Großhaslach, Habelsee, Hartershofen, Haslach, Heilsbronn, Herrieden, Hirschlach, Höfstetten, Insingen, Langfurth, Lehrberg, Lellenfeld, Lentersheim, Leutershausen, Lichtenau, Lohr, Merkendorf, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Neustett, Oberdachstetten, Obermichelbach, Oberschwaningen, Obersulzbach, Oestheim, Ohrenbach, Ornbau, Petersaurach, Poppenbach, Röckingen, Rothenburg ob der Tauber, Rügland, Rühlingstetten, Sachsen, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Schweinsdorf, Selgenstadt, Sinbronn, Sondernohe, Steinsfeld, Unternbibert, Unterschwaningen, Veitsweiler, Vestenberg, Virnsberg, Wassertrüdingen, Weidelbach, Weidenbach, Weihenzell, Weiltingen, Weinberg, Weißenbronn, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, Zwernberg.

Landkreis Augsburg

davon die Gemeinden: Allmannshofen, Baar/Schwaben, Blankenburg, Ehingen, Ellgau, Heimpersdorf, Kühlenthal, Langenreichen, Meitingen, Nordendorf, Ortlfingen, Thierhaupten, Westendorf.

Landkreis Dillingen a. d. Donau

davon die Gemeinden: Bachhagel, Bächingen a. d. Brenz, Bergheim, Bissingen, Bliensbach, Blindheim, Burghagel, Buttenwiesen, Dattenhausen, Deisenhofen, Dillingen a. d. Donau, Donaualtheim, Echenbrunn, Finningen, Frauenriedhausen, Frauenstetten, Gottmannshofen, Gremheim, Gundelfingen a. d. Donau, Haunsheim, Höchstädt a. d. Donau, Landshausen, Lauingen (Donau), Lauterbach, Lutzingen, Medlingen, Mödingen, Mörslingen, Oberbechingen, Oberglauheim, Oberliezheim, Oberthürheim, Peterswörth, Pfaffenhofen a. d. Zusam, Reistingen, Schabringen, Schretzheim, Schwennenbach, Schwenningen, Sonderheim, Staufen, Steinheim, Stillnau, Syrgenstein, Unterbechingen, Unterglauheim, Unterliezheim, Unterringingen, Unterthürheim, Veitriedhausen, Wertingen, Wittislingen, Wolpertstetten, Wortelstetten, Ziertheim, Zöschingen.

Landkreis Donau-Ries

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, Biberbach, Dollnstein, Eichstätt, Konstein, Kottingwörth, Mörnsheim, Obereichstätt, Schernfeld, Wellheim, Wintershof, Workerszell.

Landkreis Erlangen-Höchstadt

davon die Gemeinden:

Schlüsselfeld (ohne Gemeindeteil Untermelsendorf), Thüngfeld.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

davon die Gemeinden:

Ambach, Ballersdorf, Berg i. Gau, Bergen, Bergheim, Bertoldsheim, Bittenbrunn, Bruck, Burgheim, Dinkelshausen, Ehekirchen, Erlbach, Feldkirchen, Fernmittenhausen, Haselbach, Hatzenhofen, Hollenbach, Hütting, Joshofen, Königsmoos, Kunding, Langenmoosen, Leidling, Mauern, Mühlried, Neuburg a. d. Donau, Oberhausen, Rennertshofen, Ried, Riedensheim, Rohrbach, Rohrenfels, Schrobenhausen, Seiboldsdorf, Stepperg, Trugenhofen, Unterstall, Wagenhofen, Walda, Weidorf, Zell.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Altmannshausen, Bad Windsheim, Buchheim, Burgbernheim, Burghaslach, Diespeck, Dietersheim, Egenhausen, Emskirchen, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollachostheim, Gollhofen, Hemmersheim, Herbolzheim, Ickelheim, Illesheim, Ippesheim, Ipsheim, Kaubenheim, Külsheim, Langenfeld, Langensteinach, Lenkersheim, Linden, Mail-

*) Einschließlich gemeindefreies Gebiet, soweit es von Fördergebietsgemeinden umschlossen ist.

heim, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Mörlbach, Neidhardswinden, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberickelsheim, Obernzenn, Oberscheinfeld, Ottenhofen, Rodheim, Scheinfeld, Simmershofen, Sugenheim, Trautskirchen, Uffenheim, Ullstadt, Ulsenheim, Unteraltenbernheim, Unternesselbach, Unternzenn, Urfersheim, Uttenhofen, Wallmersbach, Weigenheim, Westheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Alfershausen, Eysölden, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Laibstadt, Lay, Meckenhausen, Rudletzholz, Schwimbach, Thalmässing.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

davon die Gemeinden:

Aha, Alesheim, Altenmuhr, Bergen, Biburg, Bieswang, Büttelbronn, Burgsalach, Dietfurt i. MFr., Dittenheim , Döckingen, Dornhausen, Ellingen, Emetzheim, Ettenstatt, Fiegenstall, Geislohe, Gersdorf, Geyern, Gnotzheim, Göhren, Gundelsheim, Gunzenhausen, Haardt, Hechlingen, Heidenheim, Höttingen, Hohentrüdingen, Hüssingen, Hundsdorf, Kaltenbuch, Kurzenaltheim, Langenaltheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Nennslingen, Neudorf, Neuenmuhr, Oberhochstatt, Osterdorf, Ostheim, Pappenheim, Pfraunfeld, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Sammenheim, Sausenhofen, Solnhofen, Suffersheim, Thalmannsfeld, Treuchtlingen, Trommetsheim, Wachstein, Weiboldshausen, Weißenburg i. Bay., Wengen, Westheim, Windsfeld, Zimmern.

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum umfaßt eine Reihe unterschiedlicher Naturräume. Er reicht vom leicht gewellten Unterbayerischen Hügelland im Süden über das Donautal und das Riesbecken bis weit in das Fränkische Schichtstufenland und fast an das mittlere Maintal im Norden. Abgesehen von einzelnen wirtschaftlichen Aktivräumen besteht der Aktionsraum im wesentlichen aus großflächigen strukturschwachen Gebieten. Der Aktionsraum wird in weiten Teilen noch maßgeblich von der Landwirtschaft geprägt. Rund 26 % der Erwerbspersonen sind in der Landwirtschaft tätig (1970). Auf Grund der in weiten Gebieten noch vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse — der Anteil der Betriebe mit weniger als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche schwankt in den einzelnen Landkreisen zwischen 50 und 65 % — und ungünstigen Ertragsbedingungen ist mit einem erheblichen Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen. Die höchsten Freisetzungszahlen sind in den Räumen Gunzenhausen, Ansbach, Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber und Uffenheim zu erwarten.

Die erheblichen Förderungsbemühungen der letzten Jahre haben in einigen Standorten zu einer guten industriellen Ausstattung, zu einer gemischten Branchenstruktur und damit zu einem erheblich verbesserten industriellen Arbeitsplatzangebot geführt. Die erzielten Industrialisierungserfolge reichen jedoch nicht aus, um die Nachfrage nach Arbeitsplätzen voll zu decken und die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes auf das Niveau des bayerischen oder gar des Bundesdurchschnitts anzuheben.

Im Aktionsraum sind gute Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben (z. B. Ries, Rangau, Monheimer Alb mit Wörnitz- und Donautal, Frankenhöhe).

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes zählt zu jenen Gebieten, die in ihrer Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	689 000
Fläche	7 299 qkm
Bevölkerungsdichte	94
Industriebesatz	110
BIP/WIB 1970	8 900 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die regionale Strukturpolitik zielt darauf ab, den eingeleiteten industriell-gewerblichen Entwicklungsprozeß fortzuführen, die erheblich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft anzuheben und dadurch

— die Lebensbedingungen der Bevölkerung in dem Raum spürbar zu verbessern

— und zugleich durch die Mobilisierung von Leistungsreserven und ihre Überführung in produktivere Bereiche das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken.

Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll insbesondere der Abwanderung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden und der neu aus der Bevölkerungsbewegung hinzukommenden Erwerbspersonen in die angrenzenden Ballungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen entgegengewirkt und damit eine ausgeglichenere Landesentwicklung herbeigeführt werden. Durch die Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs wird, soweit die naturräumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur geleistet.

Zugleich müssen durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik auch weiterhin geschaffen werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	23 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	4 200

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich rd.
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Ansbach ..... (20 %)	39 900	85 000
Hilpoltstein ..... (20 %)	7 900	25 000
Schwerpunktorte		
Aichach ..... (15 %)	9 000	25 000
Bad Windsheim ..... (15 %)	10 600	30 000
Beilngries ..... (15 %)	5 900	50 000 (mit Parsberg im Regionalen Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet")
Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau) ..... (15 %)	11 700/ 9 000	60 000
Dinkelsbühl ..... (15 %)	9 900	40 000 (mit Feuchtwangen)
Donauwörth ..... (15 %)	17 000	65 000 (mit Rain und Wemding)
Eichstätt ..... (15 %)	12 800	30 000
Feuchtwangen ..... (15 %)	10 600	40 000 (mit Dinkelsbühl)
Gunzenhausen ..... (15 %)	13 800	45 000
Neuburg a. d. Donau ..... (15 %)	19 500	45 000
Neustadt a. d. Aisch ..... (15 %)	10 300	45 000 (mit Scheinfeld)
Nördlingen ..... (15 %)	16 700	50 000
Rain ..... (15 %)	5 100	65 000 (mit Donauwörth und Wemding)
Rothenburg ob der Tauber .... (15 %)	12 200	30 000
Scheinfeld ..... (15 %)	3 800	45 000 (mit Neustadt a. d. Aisch)
Schrobenhausen ..... (15 %)	11 500	25 000
Weißenburg i. Bay./ Treuchtlingen ..... (15 %)	16 500/ 12 100	50 000
Wemding ..... (15 %)	5 300	65 000 (mit Donauwörth und Rain)
Wertingen ..... (15 %)	4 300	35 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Aichach: Edknach; zu Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau): Gundelfingen; zu Rothenburg ob der Tauber: Gebsattel; zu Wertingen: Gottmannshofen.

b) Fremdenverkehrsgebiete *)

Landkreis Ansbach

davon:

Adelshofen, Ammelbruch, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bellershausen, Bettenfeld, Biederbach, Binzwangen, Bockenfeld, Bruckberg, Brunst, Buch a. Wald, Burghausen, Burk, Cadolzhofen, Colmberg, Dambach, Dentlein a. Forst, Dickersbronn, Diebach, Dietenhofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Eckartsweiler, Ehingen, Endsee, Erlach, Faulenberg, Feuchtwangen, Flachslanden, Frankenhofen, Fürnheim, Gailnau, Gattenhofen, Gebsattel, Geilsheim, Gerolfingen, Geslau, Götteldorf, Habelsee, Hartershofen, Haslach, Heilsbronn, Herrieden, Hirschlach, Insingen, Langfurth, Lentersheim, Leutershausen, Lichtenau, Lohr, Merkendorf, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Neustett, Oberdachstetten, Obermichelbach, Obersulzbach, Oestheim, Ohrenbach, Ornbau, Poppenbach, Röckingen, Rothenburg ob der Tauber, Rügland, Rühlingstetten, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Schweinsdorf, Selgenstadt, Sinbronn, Sondernohe, Steinsfeld, Suddersdorf, Unterbibert, Veitsweiler, Virnsberg, Wassertrüdingen, Weidelbach, Weiltingen, Weinberg, Weißenbronn, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, Zwernberg.

Landkreis Dillingen–Lauingen

davon:

Bissingen, Stillnau, Unterringingen.

Landkreis Donau-Ries

davon:

Alerheim, Amerdingen, Ammerfeld, Aufhausen, Auhausen, Baierfeld, Baldingen, Balgheim, Belzheim, Bollstadt, Buchdorf, Bühl i. Ries, Christgarten, Daiting, Deiningen, Donauwörth, Dornstadt, Dürrenzimmern, Ebermergen, Ederheim, Ehingen a. Ries, Emskeim, Ensfeld, Feldheim, Fessenheim, Flotzheim, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Gosheim, Großelfingen, Großsorheim, Hagau, Hainsfarth, Harburg (Schwaben), Hausen, Herblingen, Heroldingen, Hochaltingen, Hohenaltheim, Holzkirchen, Hürnheim, Huisheim, Itzing, Kaisheim, Kölburg, Laub, Lehmingen, Lochenbach, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Mauren, Megesheim, Minderoffingen, Mittelstetten, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Neuhausen, Niederschönenfeld, Nittingen, Nördlingen, Nußbühl, Oettingen i. Bay., Otting, Pfäfflingen, Rain, Reimlingen, Ried, Rögling, Rohrbach, Rudelstetten, Schäfstall, Schmähingen, Schopflohe, Schweinspoint, Schwörsheim, Seglohe, Steinhart, Tagmersheim, Tapfheim, Untermagerbein, Wallerstein, Warching, Wechingen, Weilheim, Wemding, Wittesheim, Wörnitzstein, Wolferstadt.

Landkreis Eichstätt

davon:

Beilngries, Biberbach, Dollnstein, Eichstätt, Konstein, Kottingwörth, Mörnsheim, Obereichstätt, Schernfeld, Wellheim, Wintershof, Workerszell.

Landkreis Erlangen-Höchstadt

davon:

Schlüsselfeld (ohne Gemeindeteil Untermelsendorf), Thüngfeld.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

davon:

Bergen, Bertoldsheim, Bittenbrunn, Erlbach, Hatzenhofen, Hütting, Joshofen, Mauern, Neuburg a. d. Donau, Rennertshofen, Riedensheim, Rohrbach, Stepperg, Trugenhofen.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon:

Altmannshausen, Bad Windsheim, Burgbernheim, Burghaslach, Emskirchen, Gallmersgarten, Külsheim, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Neidhardswinden, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Uffenheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon:

Alfershausen, Eysölden, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Laibstadt, Lay, Meckenhausen, Rudletzholz, Schwimbach, Thalmässing.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

davon:

Aha, Alesheim, Altenmuhr, Bergen, Biburg, Bieswang, Büttelbronn, Burgsalach, Dietfurt i. MFr., Dittenheim, Döckingen, Dornhausen, Ellingen, Emetzheim, Ettenstatt, Fiegenstall, Geislohe, Gersdorf, Geyern, Gnotzheim, Göhren, Gundelsheim, Gunzenhausen, Haardt, Hechlingen, Heidenheim, Höttingen, Hohentrüdingen, Hüssingen, Hundsdorf, Kaltenbuch, Kurzenaltheim, Langenaltheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Nennslingen, Neudorf, Neuenmuhr, Oberhochstatt, Osterdorf, Ostheim, Pappenheim, Pfraunfeld, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Reuth unter Neuhaus, Sammenheim, Sausenhofen, Solnhofen, Suffersheim, Thalmannsfeld, Treuchtlingen, Trommetsheim, Wachstein, Weiboldshausen, Weißenburg i. Bay., Wengen, Westheim, Windsfeld, Zimmern.

Kreisfreie Stadt Ansbach

*) Vgl. Fußnote auf Seite 97.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 464,2	—	130,0	—	110,0	—	20,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	144,0	—	14,4	—	—	—	14,4	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	145,8	—	12,8	—	10,8	—	2,0	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 754,0	—	157,2	—	120,8	—	36,4	—
im Jahresdurchschnitt	438,5	—	39,3	—	30,2	—	9,1	—
4. Industriegeländeerschließung	33,6	—	16,8	—	—	—	16,8	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,0	—	4,0	—	—	—	4,0	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	20,0	—	10,0	—	—	—	10,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,0	—	1,2	—	—	—	1,2	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 817,6	—	189,2	—	120,8	—	68,4	—
im Jahresdurchschnitt	454,4	—	47,3	—	30,2	—	17,1	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	30,2	30,2	30,2	30,2	120,8
2. GA-Mittel	17,1	17,1	17,1	17,1	68,4
zusammen ...	47,3	47,3	47,3	47,3	189,2
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	27,5	27,5	27,5	27,5	110,0
b) GA-Mittel	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	3,6	3,6	3,6	3,6	14,4
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,7	2,7	2,7	2,7	10,8
b) GA-Mittel	0,5	0,5	0,5	0,5	2,0
4. Industriegeländeerschließung	4,2	4,2	4,2	4,2	16,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,5	2,5	2,5	2,5	10,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2
insgesamt	47,3	47,3	47,3	47,3	189,2

19. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teilarbeitsmarktregionen: Amberg, Cham, Deggendorf, Landshut, Neumarkt i. d. OPf., Passau, Pfarrkirchen, Regensburg, Schwandorf i. Bay., Tirschenreuth und Weiden i. d. OPf.; er umfaßt damit nachstehend genannte kreisfreie Städte und Landkreise *) als Fördergebiet:

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Angfeld, Auerbach i. d. OPf., Augsberg, Degelsdorf, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Götzendorf, Gunzendorf, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Holnstein, Illschwang, Kastl, Kemnath a. Buchberg, Königstein, Kümmersbruck, Massenricht, Michelfeld, Nasnitz, Nitzlbuch, Pfaffenhofen, Poppenricht, Ranzenthal, Rieden, Röckenricht, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Traßlberg, Ursensollen, Utzenhofen, Vilseck.

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Altenbuch, Dingolfing, Eichendorf, Ettling, Frontenhausen, Gottfrieding, Großenpinning, Großköllnbach, Höcking, Hüttenkofen, Landau a. d. Isar, Lengthal, Loiching, Mamming, Marklhofen, Mengkofen, Moosthenning, Mühlhausen, Niederviehbach, Ottering, Pilsting, Reisbach, Simbach, Süßkofen, Wallersdorf.

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinde:

Pförring.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Abensberg, Adlhausen, Altdürnbuch, Attenhofen, Bad Abbach, Baiersdorf, Biburg, Dünzling, Essing, Geibenstetten, Großmuß, Hausen, Helchenbach, Herrngiersdorf, Herrnsaal, Herrnwahlthann, Hörlbach, Holzmannshausen, Ihrlerstein, Jachenhausen, Kapfelberg, Kelheim, Kelheimwinzer, Kirchdorf, Langquaid, Leitenhausen, Lengfeld, Lindkirchen, Lohstadt, Mainburg, Meihern, Mitterfecking, Mitterstetten, Mühlhausen, Neustadt a. d. Donau, Niederleierndorf, Niederumelsdorf, Oberempfenbach, Oberndorf, Oberulrain, Offenstetten, Painten, Paring, Peising, Prunn, Ratzenhofen, Riedenburg, Rohr i. NB., Saal a. d. Donau, Saalhaupt, Sandsbach, Schneidhart, Schwaig, Siegenburg, Staubing, Steinbach, Teugn, Thaldorf, Train, Walkertshofen, Wildenberg.

Landkreis Landshut

davon die Gemeinden:

Adlkofen, Aham, Altdorf, Altfraunhofen, Andermannsdorf, Arth, Baierbach, Bayerbach b. Ergoldsbach, Bodenkirchen, Diemannskirchen, Egg, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Frauensattling, Gaindorf, Geisenhausen, Gerzen, Haarbach, Hebramsdorf, Hofendorf, Hohenthann, Holzhausen, Inkofen, Kläham, Kröning, Kumhausen, Lichtenhaag, Martinshaun, Mettenbach, Münchsdorf, Münster, Neufahrn i. NB., Neufraunhofen, Neuhausen b. Landshut, Niederaichbach, Niederhornbach, Oberglaim, Oberhatzkofen, Oberköllnbach, Oberlauterbach, Oberroning, Ohu, Paindlkofen, Pattendorf, Pfaffendorf, Pfeffendorf, Pfeffenhausen, Piegendorf, Postau, Rottenburg a. d. Laaber, Salksdorf, Schalkham, Schmatzhausen, Seyboldsdorf, Tiefenbach, Velden, Vilsbiburg, Vilslern, Weihmichl, Weng, Winklsaß, Wörth a. d. Isar, Wolferding.

Landkreis Neumarkt i. d. Oberpfalz

davon die Gemeinden:

Batzhausen, Berching, Breitenbrunn, Burggriesbach, Daßwang, Degerndorf, Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, Dietkirchen, Döllwang, Engelsberg, Erasbach, Freystadt, Großalfalterbach, Großbissendorf, Günching, Hamberg, Hermannsberg, Hörmannsdorf, Hohenfels, Holnstein, Ittelhofen, Kemnathen, Kleinalfalterbach, Laaber, Lauterhofen, Leutenbach, Lupburg, Markstetten, Mittersthal, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Oberbuchfeld, Oberwiesenacker, Parsberg, Pilsach, Plankstetten, Raitenbuch, Schnufenhofen, Sengenthal, Seubersdorf i. d. OPf., Sulsbürg, Trautmannshofen, Unterbuchfeld, Velburg, Waltersberg.

*) Einschließlich gemeindefreies Gebiet, soweit es von Fördergebietsgemeinden umschlossen ist.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz.

Landkreis Passau

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

davon die Gemeinden:

Münchsmünster, Wöhr.

Landkeis Regen

Landkeis Regensburg

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Egglham, Ering, Hammersbach, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kohlstorf, Lohbruck, Malgersdorf, Mariakirchen, Massing, Münchsdorf, Neukirchen b. Pfarrkirchen, Peterskirchen, Pfarrkirchen, Postmünster, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, Staudach, Stubenberg, Tann, Triftern, Ulbering, Unterdietfurt, Wittibreut.

Landkreis Schwandorf

Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Tirschenreuth

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum ist in naturräumlicher Beziehung im wesentlichen wie folgt gegliedert:

Der östliche Teilbereich gehört zum Bayerischen und Oberpfälzer Wald; er weist Mittelgebirgscharakter auf. Das südlich der Donau gelegene Unterbayerische Hügelland bietet für die Landwirtschaft zum Teil gute Produktions- und Ertragsbedingungen. Der westliche Teil des Aktionsraums wird im wesentlichen durch die Fränkische Alb geprägt.

Der Aktionsraum ist in seiner Wirtschaftsstruktur uneinheitlich gegliedert.

Die Struktur der Fördergebiete im *Regierungsbezirk Niederbayern* war nach dem 2. Weltkrieg noch eindeutig von der Landwirtschaft bestimmt. Der Anteil der Landwirtschaft an der Zahl der Erwerbspersonen ging von über 50 % im Jahr 1950 auf rd. 26 % (1970) zurück, wobei einige Landkreise nach wie vor einen Anteil von 30 bis 40 % aufweisen. Im Hinblick auf die insbesondere im Bayerischen Wald bestehenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen wird dieser Umstrukturierungsprozeß weiter anhalten.

Mit dem Rückgang der Landwirtschaft hat sich der Anteil der im produzierenden Gewerbe tätigen Erwerbspersonen von rd. 32 % auf rd. 43 % erhöht. Die Industriedichte verdreifachte sich, liegt jedoch mit rd. 90 noch erheblich unter dem Bundes- (135) und Landesdurchschnitt (126). Die Branchenstruktur, ursprünglich einseitig geprägt durch die Industriegruppen Steine/Erden, Glas, Holzbe- und -verarbeitung, wurde spürbar aufgelockert. Nach wie vor herrschen jedoch arbeitsintensive Industriezweige vor. Ferner liegt der Anteil der Frauenbeschäftigung mit rd. 41 % deutlich über dem Durchschnitt des Bundes mit rd. 29 % und des Landes mit rd. 37 %.

Der im *Regierungsbezirk Oberpfalz* gelegene Teil des Aktionsraums weist erhebliche strukturelle Unterschiede auf. Neben Landesteilen, deren Bevölkerung noch zu einem wesentlichen Teil in der Landwirtschaft tätig ist (z. B. im Bereich des Oberpfälzer Waldes) bestehen industrielle Problemgebiete, wie im Raum Burglengenfeld, Amberg, Sulzbach-Rosenberg. Die industriellen Standorte der nördlichen Oberpfalz sind weitgehend monostrukturiert (Feinkeramik, Glas).

Im Aktionsraum kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Im Bayerischen Wald und im Oberpfälzer Wald, im Fichtelgebirge und im Unteren Altmühltal hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Ferner sind insbesondere im Gebiet des bayerischen Vorwaldes, in den Fremdenverkehrsgebieten „Niederbayern südlich der Donau", im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie der Flußtäler im südlichen Teil der Oberpfalz gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

Die Gesamtsituation des Aktionsraums wird weitgehend geprägt durch

- die extreme Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raums,
- die Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung,
- die unzulängliche Anbindung des Aktionsraums an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik,
- die strukturellen Schwächen, insbesondere in den Gebieten mit Mittelgebirgscharakter.

47 % der Fläche des Aktionsraums gehören zum Zonenrandgebiet. Die bis heute fortdauernde relative Undurchlässigkeit der Zonengrenze führte zu einer Umorientierung der Wirtschafts- und Verkehrsströme, ohne daß das Gebiet eine im ganzen befriedigende Anbindung an das Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik gefunden hätte. Mit der dringend erforderlichen Weiterführung der Bundesautobahn von Regensburg nach Passau sowie von Amberg über Pfreimd nach Waidhaus, dem Ausbau der B 11 zwischen München und Deggendorf, der B 15 zu einer Fernverkehrsstraße bzw. Bundesautobahn und der Fortführung des Rhein-Main-Donau-Kanals werden die Standortbedingungen des Aktionsraums entscheidend verbessert.

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraums liegt noch erheblich unter dem Durchschnitt des Bundes und des Landes. Im Gebiet der Oberpfalz kommt erschwerend hinzu, daß in Teilbereichen dieses Raumes Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom sektoralen Strukturwandel in einer Weise betroffen

werden, daß mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet zu rechnen ist.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	1 886 000	
davon:		
oberpfälzisches Teilgebiet	942 000	
niederbayerisches Teilgebiet	944 000	
Fläche	18 960	qkm
davon:		
oberpfälzisches Teilgebiet	9 160	qkm
niederbayerisches Teilgebiet	9 800	qkm
Bevölkerungsdichte	99	
davon:		
oberpfälzisches Teilgebiet	103	
niederbayerisches Teilgebiet	96	
Industriebesatz	103	
davon:		
oberpfälzisches Teilgebiet	110	
niederbayerisches Teilgebiet	96	
BIP/WIB 1970	8 200	DM
davon:		
oberpfälzisches Teilgebiet	8 820	DM
niederbayerisches Teilgebiet	7 650	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen und die noch deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft weiter anzuheben. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes unter Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht so sehr die Zahl, sondern die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten weiter nachhaltig verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen noch festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze vor allem den aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräften geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt in den industriellen Problemgebieten der Oberpfalz besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiterentwickelt werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		Davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	40 000	29 400
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	13 300	10 900

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

		Einwohnerzahl	
		in dem Ort	im Einzugsbereich rd.
Übergeordnete Schwerpunktorte			
Deggendorf/Plattling	(25 %)	25 200/ 9 500	105 000
Tirschenreuth	(25 %)	8 600	50 000 (mit Waldsassen)
Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab	(25 %)	43 200/ 5 900	95 000
Amberg/Sulzbach-Rosenberg	(20 %)	47 600/ 19 000	130 000
Burglengenfeld	(20 %)	10 100	30 000
Eggenfelden	(20 %)	9 300	30 000
Landshut	(20 %)	54 600	95 000
Regensburg	(20 %)	133 100	240 000
Straubing	(20 %)	44 400	100 000 (mit Bogen)
Schwerpunktorte			
Bogen	(15 %)	6 800	100 000 (mit Straubing)
Cham	(15 %)	12 400	75 000 (mit Furth i. Wald und Kötzting)
Eschenbach i. d. OPf.	(15 %)	4 000	50 000 (mit Kemnath)
Freyung/Waldkirchen	(15 %)	6 200/ 6 500	80 000 (mit Grafenau)
Grafenau	(15 %)	5 000	80 000 (mit Freyung/Waldkirchen)
Hauzenberg	(15 %)	9 200	40 000 (mit Wegscheid)
Kemnath	(15 %)	3 900	50 000 (mit Eschenbach i. d. OPf.)
Landau a. d. Isar	(15 %)	10 100	30 000
Nabburg	(15 %)	5 000	30 000
Neufahrn i. NB/Mallersdorf	(15 %)	2 100/ 4 900	60 000 (mit Rottenburg a. d. Laaber)
Neumarkt i. d. OPf.	(15 %)	29 700	55 000
Nittenau	(15 %)	5 900	40 000 (mit Roding)

		Einwohnerzahl	
		in dem Ort	im Einzugsbereich rd.
Parsberg	(15 %)	4 900	50 000 (mit Beilngries im Regionalen Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet")
Passau	(15 %)	50 600	75 000
Pfarrkirchen	(15 %)	9 700	50 000 (mit Simbach a. Inn)
Pocking	(15 %)	9 600	40 000
Regen	(15 %)	9 100	40 000 (mit Zwiesel)
Riedenburg	(15 %)	3 800	55 000 (mit Kelheim)
Roding	(15 %)	9 200	40 000 (mit Nittenau)
Rottenburg a. d. Laaber	(15 %)	4 000	60 000 (mit Neufahrn i. NB/ Mallersdorf)
Schwandorf	(15 %)	22 700	35 000
Simbach a. Inn	(15 %)	9 400	50 000 (mit Pfarrkirchen)
Vilsbiburg	(15 %)	6 800	30 000
Vilshofen	(15 %)	7 800	45 000
Vohenstrauß	(15 %)	7 200	25 000
Waldmünchen	(15 %)	5 800	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Oberviechtach)
Waldsassen	(15 %)	8 900	50 000 (mit Tirschenreuth)
Wegscheid	(15 %)	4 300	40 000 (mit Hauzenberg)
Zwiesel	(15 %)	9 100	40 000 (mit Regen)
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage			
Furth i. Wald	(25 %)	10 100	75 000 (mit Cham und Kötzting)
Kötzting	(25 %)	6 000	75 000 (mit Cham und Furth i. Wald)
Neunburg vorm Wald	(25 %)	7 100	55 000 (mit Oberviechtach und Waldmünchen)
Oberviechtach	(25 %)	5 000	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Waldmünchen)
Viechtach	(25 %)	6 400	25 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Deggendorf/Plattling: Otzing; zu Tirschenreuth: Mitterteich; zu Weiden i. d. OPf./ Neustadt a. d. Waldnaab: Altenstadt a. d. Waldnaab und Weiherhammer; zu Amberg/ Sulzbach-Rosenberg: Kümmersbruck; zu Burglengenfeld: Maxhütte-Haidhof und Teublitz; zu Eggenfelden: Hammersbach; zu Landshut: Altdorf und Ergolding; zu Regensburg: Barbing; zu Bogen: Oberalteich; zu Grafenau: Schlag; zu Landau a. d. Isar: Pilsting; zu Neufahrn i. NB/Mallersdorf: Ergoldsbach und Pfaffenberg; zu Pocking: Rotthalmünster und Ruhstorf; zu Rottenburg a. d. Laaber: Oberhatzkofen und Pattendorf; zu Vilsbiburg: Bodenkirchen.

b) Fremdenverkehrsgebiete *)

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon:

Ammerthal, Angfeld, Auerbach i. d. OPf., Augsberg, Degelsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Götzendorf, Gunzendorf, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Holnstein, Illschwang, Kastl, Kemnath a. Buchberg, Königstein, Massenricht, Michelfeld, Nasnitz, Nitzlbuch, Pfaffenhofen, Ranzenthal, Rieden, Röckenricht, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Utzenhofen, Vilseck.

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

(ohne Gemeinde Haberskirchen und Gemeinde Rampoldstetten).

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon:

Abensberg, Altdürnbuch, Bad Abbach, Baiersdorf, Biburg, Essing, Geibenstetten, Herrnsaal, Hörlbach, Ihrlerstein, Jachenhausen, Kapfelberg, Kelheim, Kelheimwinzer, Kirchdorf, Lengfeld, Lohstadt, Meihern, Mitterstetten, Mühlhausen, Neustadt a. d. Donau, Niederumelsdorf, Oberndorf, Oberulrain, Painten, Peising, Prunn, Ratzenhofen, Riedenburg, Rohr i. NB., Schwaig, Siegenburg, Staubing, Train, Wildenberg.

Landkreis Landshut

davon:

Adlhofen, Altdorf, Baierbach, Ergolding, Essenbach, Hohenthann, Kumhausen, Mettenbach, Neufraunhofen, Niederaichbach, Ohu, Postau, Schmatzhausen, Tiefenbach, Velden, Vilslern, Weng, Wörth a. d. Isar.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon:

Batzhausen, Berching, Breitenbrunn, Burggriesbach, Daßwang, Degerndorf, Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, Dietkirchen, Engelsberg, Erasbach, Freystadt, Großalfalterbach, Großbissendorf, Günching, Hamberg, Hermannsberg, Hörmannsdorf, Hohenfels, Holnstein, Ittelhofen, Kemnathen, Kleinalfalterbach, Laaber, Lauterhofen, Leutenbach, Lupburg, Markstetten, Mittersthal, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Oberbuchfeld, Oberwiesenacker, Parsberg, Plankstetten, Raitenbuch, Schnufenhofen, Seubersdorf i. d. OPf., Sulzbürg, Trautmannshofen, Unterbuchfeld, Velburg, Waltersberg.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

davon:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Bechtsrieth, Dießfurt, Döllnitz, Engleshof, Eppenreuth, Eschenbach i. d. OPf., Eslarn, Floß, Flossenbürg, Georgenberg, Grafenwöhr, Hammerles, Heinersreuth, Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchenthumbach, Klobenreuth, Kohlberg, Leuchtenberg, Luhe, Mantel, Meerbodenreuth, Michldorf, Moosbach, Neudorf b. Luhe, Neustadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. Kulm, Neuzirkendorf, Oberbibrach, Oberwildenau, Parkstein, Pfrentsch, Pleystein, Preißach, Pressath, Püchersreuth, Reinhardsrieth, Riggau, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Tännesberg, Theisseil, Thurndorf, Vohenstrauß, Vorbach, Waidhaus, Waldthurn, Weiherhammer, Windischeschenbach, Wurz.

Landkreis Nürnberger Land

davon:

Neuhaus a. d. Pegnitz.

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

davon:

Aichkirchen, Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennberg, Bruckbach, Brunn, Bubach a. Forst, Demling, Deuerling, Diesenbach, Dinau, Donaustauf, Duggendorf, Eitlbrunn, Eltheim, Frauenzell, Friesheim, Geisling, Gmünd, Griesau, Großberg, Grünthal, Haag, Hainsacker, Hauzenstein, Heilinghausen, Hemau, Hirschling, Hochdorf, Hohengebraching, Hohenschambach, Holzheim a. Forst, Illkofen, Kallmünz, Kareth, Karlstein, Klingen, Kneiting, Laaber, Langenkreith, Lappersdorf, Laufenthal, Lichtenwald, Neutraubling, Nittendorf, Oberpfraundorf, Obertraubling, Pettendorf, Pfatter, Pielenhofen, Poign, Ponholz, Rampsau, Regendorf, Regenstauf, Rohrbach, Rosenhof, Sarching, Schwarzenthonhausen, Sinzing, Steinsberg, Sulzbach a. d. Donau, Tegernheim, Traidendorf, Wenzenbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfsegg, Zeitlarn.

Landkreis Rottal-Inn

davon:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Eggenfelden, Ering, Hebertsfelden, Kohlstorf, Malgersdorf, Massing, Münchsdorf, Pfarrkirchen, Postmünster, Schönau, Simbach a. Inn, Staudach, Stubenberg, Tann, Triftern, Ulbering, Unterdietfurt.

Landkreis Schwandorf

davon:

Alletsried, Altendorf, Altenschwand, Bach, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Bubach a. d. Naab, Burglengenfeld, Dieterskirchen, Erzhäuser, Fensterbach, Fischbach, Fischbach a. d. Naab, Fuchsberg, Glaubendorf, Gleiritsch, Gögglbach, Guteneck, Hansenried, Hohentreswitz, Kulz, Langau, Naabeck, Nabburg, Neukirchen, Neukirchen-Balbini, Neunburg vorm Wald, Niedermurach, Nittenau, Oberviechtach, Penting, Pfreimd, Pottenstetten, Prackendorf, Premberg, Saltendorf, Saltendorf a.

*) Vgl. Fußnote auf Seite 103.

Hinweis: Ergänzung der Fußnote [1]) auf Seite 107 zum Schwerpunktort Deggendorf/Plattling: zusätzlich Seebach.

d. Naab, Schmidgaden, Schönsee, Schwandorf, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Sonnenried, Söllitz, Stadlern, Stulln, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Weiding, Warnberg-Köblitz, Winklarn, Zangenstein, Zeinried.

Landkreis Straubing-Bogen

davon:

Aholfing, Amselfing, Ascha, Atting, Bogen, Elisabethszell, Falkenfels, Gaishausen, Geiselhöring, Gossersdorf, Grafling, Haibach, Hailing, Haindling, Hankofen, Haselbach, Haunkenzell, Hirschling, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Kößnach, Konzell, Laberweinting, Landorf, Loitzendorf, Mallersdorf-Pfaffenberg, Mariaposching, Mitterfels, Münster, Neukirchen, Niederachdorf, Niederwinkling, Oberalteich, Obermiethnach, Obermühlbach, Oberzeitldorn, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Pfelling, Pillnach, Pondorf, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sallach, St. Englmar, Saulburg, Schambach, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Steinburg, Unterzeitldorn, Weichs, Wiesenfelden, Windberg, Zinzenzell.

Landkreis Tirschenreuth

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 411,0	1 902,4	236,8	192,0	180,8	142,8	56,0	49,2
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	464,0	384,0	46,4	38,4	28,8	28,8	17,6	9,6
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	389,0	155,6	36,4	15,6	29,2	11,6	7,2	4,0
Zwischensumme 1. bis 3.	3 264,0	2 442,0	319,6	246,0	238,8	183,2	80,8	62,8
im Jahresdurchschnitt	816,0	610,5	79,9	61,5	59,7	45,8	20,2	15,7
4. Industriegeländeerschließung	86,4	45,6	52,4	32,0	—	—	52,4	32,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	60,8	60,8	30,4	30,4	—	—	30,4	30,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	93,2	49,2	56,4	34,4	—	—	56,4	34,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	16,0	8,8	11,2	7,2	—	—	11,2	7,2
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 520,4	2 606,4	470,0	350,0	238,8	183,2	231,2	166,8
im Jahresdurchschnitt	880,1	651,6	117,5	87,5	59,7	45,8	57,8	41,7

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	59,7	59,7	59,7	59,7	238,8
2. GA-Mittel	57,8	57,8	57,8	57,8	251,2
zusammen ...	117,5	117,5	117,5	117,5	470,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	45,2	45,2	45,2	45,2	180,8
b) GA-Mittel	14,0	14,0	14,0	14,0	56,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	7,2	7,2	7,2	7,2	28,8
b) GA-Mittel	4,4	4,4	4,4	4,4	17,6
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	7,3	7,3	7,3	7,3	29,2
b) GA-Mittel	1,8	1,8	1,8	1,8	7,2
4. Industriegeländeerschließung	13,1	13,1	13,1	13,1	52,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,6	7,6	7,6	7,6	30,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	14,1	14,1	14,1	14,1	56,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,8	2,8	2,8	2,8	11,2
insgesamt ...	117,5	117,5	117,5	117,5	470,0

20. Regionales Aktionsprogramm „Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teilarbeitsmarktregionen: Bad Tölz–Miesbach, Garmisch-Partenkirchen–Schongau–Weilheim, Kaufbeuren und Landsberg a. Lech; er umfaßt damit nachstehend genannte kreisfreie Stadt und Landkreise *) als Fördergebiet:

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon die Gemeinden: Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kirchbichl, Kochel a. See, Lenggries, Oberfischbach, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Schönrain, Wackersberg.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Landsberg a. Lech

davon die Gemeinden: Denklingen, Erpfting, Fuchstal, Hofstetten, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Schwifting, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen.

Landkreis Miesbach

davon die Gemeinden: Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee, Wies.

Landkreis Ostallgäu

davon die Gemeinden: Altdorf, Apfeltrang, Bernbach, Bidingen, Buching, Buchloe, Dösingen, Eisenberg, Eurishofen, Frankenried, Füssen, Germaringen, Gutenberg, Hopfen am See, Hopferau, Jengen, Kaltental, Ketterschwang, Lechbruck, Lengenfeld, Marktoberdorf, Mauerstetten, Nesselwang, Oberostendorf, Osterzell, Pfronten, Remnatsried, Rettenbach a. Auerberg, Rieden am Forggensee, Roßhaupten, Ruderatshofen, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Stöttwang, Trauchgau, Ummenhofen, Waal, Waalhaupten, Weicht, Weißensee, Westendorf.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon die Gemeinden: Altenstadt, Ammerhöfe, Bernbeuren, Birkland, Böbing, Burggen, Eglfing, Etting, Forst, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Ingenried, Oberhausen, Oberding, Peißenberg, Peiting, Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Sachsenried, Schönberg, Schongau, Schwabbruck, Schwabniederhofen, Schwabsoien, Sindelsdorf, Steingaden, Tannenberg, Weilheim i. OB., Wildsteig.

*) Einschließlich gemeindefreies Gebiet, soweit es von Fördergebietsgemeinden umschlossen ist.

2. Aktionsraum

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten wird der südliche Teil des Aktionsraumes mit dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und den südlichen Bereichen der Landkreise Bad Tölz-Wolfrathshausen, Miesbach, Weilheim-Schongau und Ostallgäu eindeutig vom Fremdenverkehr bestimmt. Das Schliersee-, Tegernsee-, Kochel- und Walchenseegebiet, der Isarwinkel, das Werdenfelser Land, der Staffelsee mit dem Ammerhügelland, das Ostallgäu und das Allgäuer Alpenvorland zählen zu den bedeutendsten Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands.

Im nördlichen Bereich des Aktionsraumes war ein erheblicher Teil der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig. Im Zuge der industriellen Entwicklung dieses Raumes hat vor allem in den Städten Kaufbeuren, Landsberg a. Lech, Marktoberdorf, Schongau und Weilheim die Bedeutung des produzierenden Gewerbes zugenommen. Ferner konnte mit der Stillegung des Pechkohlenbergbaues durch Betriebsansiedlungen in den Bergbauorten (z. B. Penzberg) eine industrielle Basis geschaffen werden und der ohnehin im Gang befindliche Umstrukturierungsprozeß wesentlich intensiviert werden.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	395 000	
Fläche	4 157	qkm
Bevölkerungsdichte	97	
Industriebesatz	88	
BIP/WIB 1970	9 000	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Ziele der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum sind durch die strukturellen Unterschiede weitgehend bestimmt. Während insbesondere in den Räumen Kaufbeuren, Landsberg, Weilheim die Bemühungen um die Sicherung und Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen, ist im südlichen Teil des Aktionsraumes der wirtschaftspolitische Auftrag die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrsgewerbes sowie die weitere Intensivierung des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	6 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 400

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich rd.
Übergeordneter Schwerpunktort		
Kaufbeuren ..... (20 %)	42 600	110 000
Schwerpunktorte		
Landsberg a. Lech .. (15 %)	12 200	55 000
Lechbruck ..... (15 %)	10 500	40 000
Weilheim i. OB .... (15 %)	15 500	75 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören: Zu Landsberg a. Lech: Kaufering.

b) Fremdenverkehrsgebiete *)

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kirchbichl, Kochel a. See, Lenggries, Oberfischbach, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Schönrain, Wackersberg.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

davon:

Aidling, Bad Kohlgrub, Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Großweil, Hechendorf, Kleinweil, Krün, Mittenwald, Murnau, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Saulgrub, Schöffau, Schwaigen, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhausen, Uffing a. Staffelsee, Unterammergau, Wallgau, Wamberg.

Landkreis Landsberg a. Lech

davon:

Denklingen, Erpfting, Fuchstal, Hofstetten, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Schwifting, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen.

Landkreis Miesbach

davon:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee, Wies.

Landkreis Ostallgäu

davon:

Altdorf, Apfeltrang, Bernbach, Bidingen, Buching, Eisenberg, Füssen, Hopfen am See, Hopferau, Lechbruck, Marktoberdorf, Nesselwang, Pfronten, Remnatsried, Rettenbach a. Auerberg, Rieden am Forggensee, Roßhaupten, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Trauchgau, Weißensee.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon:

Altenstadt, Ammerhöfe, Bernbeuren, Birkland, Böbing, Burggen, Eglfing, Etting, Forst, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Ingenried, Oberhausen, Oderding, Peißenberg, Peiting, Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Sachsenried, Schönberg, Schongau, Schwabbruck, Schwabniederhofen, Schwabsoien, Sindelsdorf, Steingaden, Tannenberg, Weilheim i. OB., Wildsteig.

*) Vgl. Fußnote auf Seite 111.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	157,6	—	14,0	—	12,0	—	2,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	48,0	—	4,8	—	—	—	4,8	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	262,4	—	23,2	—	19,6	—	3,6	—
Zwischensumme 1. bis 3.	468,0	—	42,0	—	31,6	—	10,4	—
im Jahresdurchschnitt	117,0	—	10,5	—	7,9	—	2,6	—
4. Industriegeländeerschließung	8,0	—	4,0	—	—	—	4,0	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	29,6	—	14,8	—	—	—	14,8	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	505,6	—	60,8	—	31,6	—	29,2	—
im Jahresdurchschnitt	126,4	—	15,2	—	7,9	—	7,3	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	7,9	7,9	7,9	7,9	31,6
2. GA-Mittel	7,3	7,3	7,3	7,3	29,2
zusammen ...	15,2	15,2	15,2	15,2	60,8
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	3,0	3,0	3,0	3,0	12,0
b) GA-Mittel	0,5	0,5	0,5	0,5	2,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,2	1,2	1,2	1,2	4,8
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	4,9	4,9	4,9	4,9	19,6
b) GA-Mittel	0,9	0,9	0,9	0,9	3,6
4. Industriegeländeerschließung	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,7	3,7	3,7	3,7	14,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	15,2	15,2	15,2	15,2	60,8

21. Regionales Aktionsprogramm „Südöstlich-oberbayerisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teilarbeitsmarktregionen: Traunstein-Bad Reichenhall und Wasserburg a. Inn; er umfaßt damit nachstehend genannte Landkreise *) als Fördergebiet:

Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Mühldorf a. Inn

davon die Gemeinden: Gars a. Inn, Haag i. OB., Reichertsheim, Unterreit.

Landkreis Rosenheim

davon die Gemeinden: Amerang, Attel, Babensham, Chiemsee, Eiselfing, Griesstätt, Kling, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn.

Landkreis Traunstein

davon die Gemeinden: Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Erlstätt, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, Hammer, Haslach, Heiligkreuz, Inzell, Kay, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Oberfeldkirchen, Oberhochstätt, Obing, Palling, Petting, Pierling, Pittenhart, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seebruck, Seeon, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Stein a. d. Traun, Surberg, Tacherting, Taching a. See, Tengling, Tittmoning, Törring, Traunreut, Traunstein, Traunwalchen, Trostberg, Truchtlaching, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wolkersdorf, Wonneberg.

2. Aktionsraum

Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten wird der südliche Teil des Aktionsraumes mit Teilbereichen der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein eindeutig vom Fremdenverkehr bestimmt. Die Berchtesgadener Alpen mit dem Reichenhaller Land, die Chiemgauer Alpen und das Gebiet des Chiemsees zählen zu den bekanntesten Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands.

Der nördliche Teil des Aktionsraumes war eindeutig landwirtschaftlich orientiert. In den vergangenen 15 Jahren konnte auf Grund der Industrialisierung eine landwirtschaftlich-gewerbliche Mischstruktur entwickelt werden. In beschränktem Umfang ist mit einer weiteren Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft zu rechnen. Die Industrie ist auf wenige Standorte wie Traunstein, Freilassing, Laufen, Wasserburg a. Inn und Trostberg/Altenmarkt konzentriert.

*) Einschließlich gemeindefreies Gebiet, soweit es von Fördergebietsgemeinden umschlossen ist.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	251 000	
Fläche	2 521	qkm
Bevölkerungsdichte	98	
Industriebesatz	83	
BIP/WIB 1970	7 700	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Ziele der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum sind durch die strukturellen Unterschiede weitgehend bestimmt. Während für den Raum Wasserburg a. Inn und die nördlichen Teile der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land die Weiterführung des industriell-gewerblichen Entwicklungsprozesses im Vordergrund steht, ist im südlichen Teil des Aktionsraumes der wirtschaftspolitische Auftrag die Sicherung und weitere Intensivierung des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	1 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	700

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich rd.
Schwerpunktorte		
Freilassing (15 %)	12 200	35 000
Traunstein (15 %)	14 700	100 000
Trostberg (15 %)	7 600	30 000
Wasserburg a. Inn (15 %)	6 800	45 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören: Zu Trostberg: Altenmarkt a. d. Alz und Traunreut.

b) Fremdenverkehrsgebiete *)

Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Rosenheim

davon:

Amerang, Attel, Babensham, Chiemsee, Eiselfing, Griesstätt, Kling, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn.

Landkreis Traunstein

davon:

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Erlstätt, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, Hammer, Haslach, Heiligkreuz, Inzell, Kay, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Oberfeldkirchen, Oberhochstätt, Obing, Palling, Petting, Pierling, Pittenhart, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seebruck, Seeon, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Stein a. d. Traun, Surberg, Tacherting, Taching a. See, Tengling, Tittmoning, Törring, Traunreut, Traunstein, Traunwalchen, Trostberg, Truchtlaching, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wolkersdorf, Wonneberg.

---

*) Vgl. Fußnote auf Seite 115.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	24,4	—	2,0	—	1,6	—	0,4	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	24,0	—	2,4	—		—	2,4	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	87,6	—	8,0	—	6,8	—	1,2	—
Zwischensumme 1. bis 3.	136,0	—	12,4	—	8,4	—	4,0	—
im Jahresdurchschnitt	34,0	—	3,1	—	2,1	—	1,0	—
4. Industriegeländeerschließung	4,0	—	2,0	—	—	—	2,0	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	20,0	—	10,0	—	—	—	10,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	160,0	—	24,4	—	8,4	—	16,0	—
im Jahresdurchschnitt	40,0	—	6,1	—	2,1	—	4,0	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	2,1	2,1	2,1	2,1	8,4
2. GA-Mittel	4,0	4,0	4,0	4,0	16,0
zusammen ...	6,1	6,1	6,1	6,1	24,4
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	0,4	0,4	0,4	0,4	1,6
b) GA-Mittel	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	2,4
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,7	1,7	1,7	1,7	6,8
b) GA-Mittel	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2
4. Industriegeländeerschließung	0,5	0,5	0,5	0,5	2,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,5	2,5	2,5	2,5	10,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	6,1	6,1	6,1	6,1	24,4

Teil IV

Ergänzung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat am 2. Mai 1975 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW ein bis zum 31. Dezember 1977 befristetes Sonderprogramm beschlossen.

1. Mit diesem Programm soll die Schaffung von 18 250 neuen Arbeitsplätzen ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen-AG vom 14./15. April 1975, wonach der Personalbestand in den Werken Wolfsburg um 5 900, in Neckarsulm um 4 700, in Salzgitter um 3 000, in Kassel um 2 300, in Emden um 1 500 und in Braunschweig um 850 vermindert werden soll.

2. Der Stadt- und Landkreis Heilbronn werden als Fördergebiet anerkannt. Die übrigen unter 1. genannten Werke liegen bereits in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe.

3. Die Investitionszulage nach § 1 InvZulG 1975 wird in dem Stadt- und Landkreis Heilbronn nicht gewährt. Im übrigen gelten die Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung des 4. Rahmenplans unter der zu 6. genannten Spezifizierung.

4. Für die Schaffung der unter 1. genannten Arbeitsplatzzahlen sind folgende Gemeinden (Stand: 1. Januar 1975) mit entsprechenden Förderungspräferenzen als Schwerpunktorte neu anerkannt bzw. benannt worden:

Wolfsburg	25 %
Salzgitter	25 %
Braunschweig	25 %
Kassel [1])	25 %
Emden	20 %
Heilbronn	20 %
Neckarsulm (mit Bad Friedrichshall)	20 %
Öhringen (mit Neuenstein)	20 %
Möckmühl	15 %

5. Der Bund stellt zur Schaffung der unter 1. genannten Arbeitsplatzzahlen insgesamt 105 Millionen DM Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen stellen insgesamt ebenfalls 105 Millionen DM bereit. Der Gesamtbetrag von 210 Millionen DM gliedert sich wie folgt auf:

Land	1975—77
Baden-Württemberg	90
Niedersachsen	102
Hessen	18
insgesamt	210
davon 50 % Bund	105

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der drei Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in diesen Ländern erteilt werden.

6. Diese Mittel stehen nur für die Förderung der Errichtung, Erweiterung oder Übernahme gewerblicher Produktionsbetriebe in den unter 4. genannten Schwerpunktorten für die Schaffung der unter 1. genannten Arbeitsplatzzahlen zur Verfügung.

7. Die Mittel für dieses Sonderprogramm werden getrennt abgerechnet.

[1]) Zum Gebietsstand s. Seite 53

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern

Schleswig-Holstein

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 408,000	1 568,000	322,000	210,000	180,600	117,600	141,400	92,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	420,000	290,000	41,750	28,750	21,750	21,750	20,000	7,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,000	62,000	12,000	9,350	6,000	4,660	6,000	4,660
Zwischensumme 1. bis 3.	2 908,000	1 920,000	375,750	248,100	208,350	144,010	167,400	104,060
im Jahresdurchschnitt	727,000	480,000	93,933	62,025	52,088	36,003	41,850	26,015
4. Industriegeländeerschließung	109,600	62,030	72,000	37,970	—	—	72,000	37,970
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	92,320	83,090	48,000	42,020	—	—	48,000	42,020
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	63,400	33,700	34,000	20,160	—	—	34,000	20,160
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	35,290	28,660	28,200	26,100	—	—	28,200	26,100
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 208,610	2 127,480	557,950	374,350	208,350	144,010	349,600	230,310
im Jahresdurchschnitt	802,153	531,870	139,498	93,588	52,088	36,003	87,400	57,578

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	52,088	52,087	52,088	52,087	208,350
2. GA-Mittel	87,400	87,400	87,400	87,400	349,600
zusammen ...	139,488	139,487	139,488	139,487	557,950
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	45,150	45,150	45,150	45,150	180,600
b) GA-Mittel	36,400	35,000	35,000	35,000	141,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,438	5,437	5,438	5,437	21,750
b) GA-Mittel	5,000	5,000	5,000	5,000	20,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,500	1,500	1,500	1,500	6,000
b) GA-Mittel	1,500	1,500	1,500	1,500	6,000
4. Industriegeländeerschließung	18,000	18,000	18,000	18,000	72,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	12,000	12,000	12,000	12,000	48,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	8,500	8,500	8,500	8,500	34,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,000	7,400	7,400	7,400	28,200
insgesamt ...	139,488	139,487	139,488	139,487	557,950

Niedersachsen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe .	5 460,000	2 450,000	494,400	222,800	409,600	188,400	84,800	34,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	328,000	250,000	32,000	24,000	17,600	17,600	14,400	6,400
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400,000	175,000	50,000	20,300	30,000	12,300	20,000	8,000
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 188,000	2 875,000	576,400	267,100	457,200	218,300	119,200	48,800
im Jahresdurchschnitt	1 547,000	718,750	144,100	66,775	114,300	54,575	29,800	12,200
4. Industriegeländeerschließung	296,000	204,000	148,000	102,000	—	—	148,000	102,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	200,000	131,000	100,000	66,000	—	—	100,000	66,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	120,000	76,000	60,000	38,000	—	—	60,000	38,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	104,000	68,000	52,000	34,000	—	—	52,000	34,000
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 908,000	3 354,000	936,400	507,100	457,200	218,300	479,200	288,800
im Jahresdurchschnitt	1 727,000	838,500	234,100	126,775	114,300	54,575	119,800	72,200

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	114,300	114,300	114,300	114,300	457,200
2. GA-Mittel	119,800	119,800	119,800	119,800	479,200
zusammen ...	234,100	234,100	234,100	234,100	936,400
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	102,400	102,400	102,400	102,400	409,600
b) GA-Mittel	21,200	21,200	21,200	21,200	84,800
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,400	4,400	4,400	4,400	17,600
b) GA-Mittel	3,600	3,600	3,600	3,600	14,400
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	7,500	7,500	7,500	7,500	30,000
b) GA-Mittel	5,000	5,000	5,000	5,000	20,000
4. Industriegeländeerschließung	37,000	37,000	37,000	37,000	148,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	25,000	25,000	25,000	25,000	100,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	15,000	15,000	15,000	15,000	60,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,000	13,000	13,000	13,000	52,000
insgesamt ...	234,100	234,100	234,100	234,100	936,400

Bremen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	252,000	—	25,400	—	18,900	—	6,500	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	(24,000)	—	(2,400)	—	—	—	(Landesmittel)	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3.	252,000	—	25,400	—	18,900	—	6,500	—
im Jahresdurchschnitt	63,000	—	6,350	—	4,725	—	1,625	—
4. Industriegeländeerschließung	7,500	—	1,500	—	—	—	1,500	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	259,500	—	26,900	—	18,900	—	8,000	—
im Jahresdurchschnitt	64,875	—	6,725	—	4,725	—	2,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
2. GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2 000	8,000
zusammen ...	6,725	6,725	6,725	6,725	26,900
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
b) GA-Mittel	1,625	1,625	1,625	1,625	6,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel		(Landesmittel)			
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	0,375	0,375	0,375	0,375	1,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	6,725	6,725	6,725	6,725	26,900

Nordrhein-Westfalen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe .	7 112,000	—	645,400	—	533,400	—	112,000	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	320,000	—	32,000	—	—	—	32,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400,000	—	50,000	—	30,000	—	20,000	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	7 832,000	—	727,400	—	563,400	—	164,000	—
im Jahresdurchschnitt	1 958,000	—	181,850	—	140,850	—	41,000	—
4. Industriegeländeerschließung								
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	24,000	—	12,000	—	—	—	12,000	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen								
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten								
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	7 856,000	—	739,400	—	563,400	—	176,000	—
im Jahresdurchschnitt	1 964,000	—	184,850	—	140,850	—	44,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	140,850	140,850	140,850	140,850	563,400
2. GA-Mittel	44,000	44,000	44,000	44,000	176,000
zusammen ...	184,850	184,850	184,850	184,850	739,400
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	133,350	133,350	133,350	133,350	533,400
b) GA-Mittel	28,000	28,000	28,000	28,000	112,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,000	8,000	8,000	8,000	32,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	7,500	7,500	7,500	7,500	30,000
b) GA-Mittel	5,000	5,000	5,000	5,000	20,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,000	3,000	3,000	3,000	12,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	184,850	184,850	184,850	184,850	739,400

Hessen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe .	1 680,000	1 015,000	196,700	126,750	126,000	76,000	70,700	50,750
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	525,000	400,000	52,500	40,000	30,000	30,000	22,500	10,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	100,000	55,000	9,500	5,250	7,000	4,000	2,500	1,250
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 305,000	1 470,000	258,700	172,000	163,000	110,000	95,700	62,000
im Jahresdurchschnitt	576,250	367,500	64,675	43,000	40,750	27,500	23,925	15,500
4. Industriegeländeerschließung	79,000	58,000	47,400	34,800	—	—	47,400	34,800
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	20,000	14,000	12,000	8,400	—	—	12,000	8,400
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	43,000	28,000	25,800	16,800	—	—	25,800	16,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18,000	10,000	6,300	3,500	—	—	6,300	3,500
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 465,000	1 580,000	350,200	235,500	163,000	110,000	187,200	125,500
im Jahresdurchschnitt	616,250	395,000	87,550	58,875	40,750	27,500	46,800	31,375

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	42,575	40,175	40,125	40,125	163,000
2. GA-Mittel	46,800	46,800	46,800	46,800	187,200
zusammen ...	89,375	86,975	86,925	86,925	350,200
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	32,625	31,125	31,125	31,125	126,000
b) GA-Mittel	18,275	17,475	17,475	17,475	70,700
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	8,250	7,350	7,200	7,200	30 000
b) GA-Mittel	6,125	5,525	5,425	5,425	22 500
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,700	1,700	1,800	1,800	7,000
b) GA-Mittel	0,550	0,550	0,700	0,700	2,500
4. Industriegeländeerschließung	11,750	12,850	11,400	11,400	47,400
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,950	3,250	2,900	2,900	12,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	5,950	5,950	6,950	6,950	25,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,200	1,200	1,950	1,950	6,300
insgesamt ...	89,375	86,975	86,925	86,925	350,200

Rheinland-Pfalz

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

Maßnahme	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe .	2 884,000	—	339,960	—	216,360	—	123,600	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	168,400	—	16,840	—	—	—	16,840	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	449,440	—	50,160	—	21,760	—	28,400	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 501,840	—	406,960	—	238,120	—	168,840	—
im Jahresdurchschnitt	875,460	—	101,740	—	59,530	—	42,210	—
4. Industriegeländeerschließung	166,680	—	100,000	—	—	—	15,160 [1]	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,650	—	4,000	—	—	—	(Rest Landesmittel) [1]	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	53,280	—	31,980	—	—	—	(Rest Landesmittel) [1]	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,400	—	12,240	—	—	—	(Rest Landesmittel) [1]	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 748,850	—	555,160	—	238,120	—	184,000	—
im Jahresdurchschnitt	937,213	—	138,790	—	59,530	—	46,000	—

[1] Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung (allein für das Regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" — Teil Rheinland-Pfalz — in den Jahren 1975 bis 1977: 54,2 Millionen DM)

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	59,530	59,530	59,530	59,530	238,120
2. GA-Mittel	46,000 [1]	46,000 [1]	46,000 [1]	46,000 [1]	184,000
zusammen ...	105,530	105,530	105,530	105,530	422,120
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	54,090	54,090	54,090	54,090	216,360
b) GA-Mittel	30,900	30,900	30,900	30,900	123,600
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	4,210	4,210	4,210	4,210	16,840
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	5,440	5,440	5,440	5,440	21,760
b) GA-Mittel	7,100	7,100	7,100	7,100	28,400
4. Industriegeländeerschließung	3,790	3,790	3,790	3,790	15,160
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	105,530	105,530	105,530	105,530	422,120

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Saarland

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 000,000	—	145,000	—	75,000	—	70,000	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	200,000	—	20,000	—	—	—	20,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,000	—	10,000	—	6,000	—	4,000	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 280,000	—	175,000	—	81,000	—	94,000	—
im Jahresdurchschnitt	320,000	—	43,750	—	20,250	—	23,500	—
4. Industriegeländeerschließung	92,000	—	73,600	—	—	—	73,600	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	116,000	—	92,800	—	—	—	92,800	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	36,500	—	29,200	—	—	—	29,200	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	58,000	—	46,400	—	—	—	46,400	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 582,500	—	417,000	—	81,000	—	336,000	—
im Jahresdurchschnitt	395,625	—	104,250	—	20,250	—	84,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	20,250	20,250	20,250	20,250	81,000
2. GA-Mittel	84,000	84,000	84,000	84,000	336,000
zusammen ...	104,250	104,250	104,250	104,250	417,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	18,750	18,750	18,750	18,750	75,000
b) GA-Mittel	17,500	17,500	17,500	17,500	70,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	5,000	5,000	5,000	5,000	20,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,500	1,500	1,500	1,500	6,000
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
4. Industriegeländeerschließung	18,400	18,400	18,400	18,400	73,600
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23,200	23,200	23,200	23,200	92,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	7,300	7,300	7,300	7,300	29,200
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	11,600	11,600	11,600	11,600	46,400
insgesamt ...	104,250	104,250	104,250	104,250	417,000

Baden-Württemberg

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe .	1 008,000	—	91,440	—	75,600	—	15,840	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	104,000	—	10,400	—	—	—	10,400	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	112,000	—	10,160	—	8,400	—	1,760	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 224,000	—	112,000	—	84,000	—	28,000	—
im Jahresdurchschnitt	306,000	—	28,000	—	21,000	—	7,000	—
4. Industriegeländeerschließung	54,400	—	27,200	—	—	—	27,200	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	86,400	—	28,800	—	—	—	28,800	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	12,000	—	4,800	—	—	—	4,800	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	22,000	—	7,200	—	—	—	7,200	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 398,800	—	180,000	—	84,000	—	96,000	—
im Jahresdurchschnitt	349,700	—	45,000	—	21,000	—	24,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	21,000	21,000	21,000	21,000	84,000
2. GA-Mittel	24,000	24,000	24,000	24,000	96,000
zusammen ...	45,000	45,000	45,000	45,000	180,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	18,900	18,900	18,900	18,900	75,600
b) GA-Mittel	3,960	3,960	3,960	3,960	15,840
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	
b) GA-Mittel	2,600	2,600	2,600	2,600	10,400
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,100	2,100	2,100	2,100	8,400
b) GA-Mittel	0,440	0,440	0,440	0,440	1,760
4. Industriegeländeerschließung	6,800	6,800	6,800	6,800	27,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,200	7,200	7,200	7,200	28,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,200	1,200	1,200	1,200	4,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,800	1,800	1,800	1,800	7,200
insgesamt ...	45,000	45,000	45,000	45,000	180,000

Bayern

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 911,000	3 227,800	563,600	325,200	443,600	242,000	120,000	83,200
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 440,000	1 120,000	144,000	112,000	84,000	84,000	60,000	28,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	1 159,000	342,200	106,800	34,400	86,800	25,600	20,000	8,800
Zwischensumme 1. bis 3.	8 510,000	4 690,000	814,400	471,600	614,400	351,600	200,000	120,000
im Jahresdurchschnitt	2 127,500	1 172,500	203,600	117,900	153,600	87,900	50,000	30,000
4. Industriegeländeerschließung	185,600	85,600	110,000	60,000	—	—	110,000	60,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	125,600	117,600	62,800	58,800	—	—	62,800	58,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	229,200	98,800	134,400	69,200	—	—	134,400	69,200
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	40,000	24,800	28,800	20,000	—	—	28,800	20,000
Gesamtsumme 1. bis 7.	9 090,400	5 016,800	1 150,400	679,600	614,400	351,600	536,000	328,000
im Jahresdurchschnitt	2 272,600	1 254,200	287,600	169,900	153,600	87,900	134,000	82,000

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	153,600	153,600	153,600	153,600	614,400
2. GA-Mittel	134,000	134,000	134,000	134,000	536,000
zusammen ...	287,600	287,600	287,600	287,600	1 150,400
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	110,900	110,900	110,900	110,900	443,600
b) GA-Mittel	30,000	30,000	30,000	30,000	120,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	21,000	21,000	21,000	21,000	84,000
b) GA-Mittel	15,000	15,000	15,000	15,000	60,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	21,700	21,700	21,700	21,700	86,800
b) GA-Mittel	5,000	5,000	5,000	5,000	20,000
4. Industriegeländeerschließung	27,500	27,500	27,500	27,500	110,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	15,700	15,700	15,700	15,700	62,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	33,600	33,600	33,600	33,600	134,400
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	7,200	7,200	7,200	7,200	28,800
insgesamt ...	287,600	287,600	287,600	287,600	1 150,400

Anhang B

Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung

Bundesgebiet insgesamt

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1975 bis 1978 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	27 715,000	8 260,800	2 823,900	884,750	2 079,060	624,000	744,840	260,750
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 505,400	2 060,000	349,490	204,750	153,350	153,350	196,140	51,400
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe .	2 780,440	634,200	298,620	69,300	195,960	46,560	102,660	22,710
Zwischensumme 1. bis 3. .	34 000,840	10 955,000	3 472,010	1 158,800	2 428,370	823,910	1 043,640	334,860
im Jahresdurchschnitt ..	8 500,210	2 738,750	868,003	289,700	607,093	205,978	260,910	83,715
4. Industriegeländeerschließung	990,780	409,630	579,700	234,770	—	—	494,860 [1]	234,770
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	670,970	345,690	360,400	175,220	—	—	356,400 [2]	175,220
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	557,380	236,500	320,180	144,160	—	—	288,200 [3]	144,160
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	297,690	131,460	181,140	83,600	—	—	168,900 [4]	83,600
Gesamtsumme 1. bis 7.	36 517,660	12 078,280	4 913,430	1 796,550	2 428,370	823,910	2 352,000 [5]	972,610
im Jahresdurchschnitt ...	9 129,415	3 019,570	1 228,358	449,138	607,093	205,978	588,000	243,153

[1]) Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 84,840 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).
[2]) Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 4,000 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).
[3]) Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 31,980 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).
[4]) Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 12,240 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).
[5]) Vgl. hierzu Fußnoten 1 bis 4

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1975	1976	1977	1978	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	608,918	606,517	606,468	606,467	2 428,370
2. GA-Mittel	588,000	588,000	588,000	588,000	2 352,000
zusammen ...	1 196,918	1 194,517	1 194,468	1 194,467	4 780,370
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	520,890	519,390	519,390	519,390	2 079,060
b) GA-Mittel	187,860	185,660	185,660	185,660	744,840
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	39,088	38,187	38,038	38,037	153,350
b) GA-Mittel	49,535	48,935	48,835	48,835	196,140
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	48,940	48,940	49,040	49,040	195,960
b) GA-Mittel	25,590	25,590	25,740	25,740	102,660
4. Industriegeländeerschließung	123,615	124,715	123,265	123,265	494,860
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	89,050	89,350	89,000	89,000	356,400
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	71,550	71,550	72,550	72,550	288,200
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	40,800	42,200	42,950	42,950	168,900
insgesamt ...	1 196,918	1 194,517	1 194,468	1 194,467	4 780,370

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme

Regionale Aktionsprogramme	Einwohner	Fläche in qkm	Bevölkerungsdichte	Industriebesatz	BIP/WIB 1970 in DM	Zahl der Schwerpunktorte	Ziele von 1975 bis 1978				
							Schaffung neuer Arbeitsplätze	Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	Vorgesehene Investitionen in Millionen DM		
									Gewerbliche Wirtschaft	Infrastruktur	Insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Schleswig-Unterelbe	700 445	6 591	106	50	9 209	12	14 000	8 400	1,175	0,109	1,284
2. Holstein	1 628 794	8 427	193	82	9 688	19	20 400	12 600	1,733	0,191	1,924
3. Niedersächsische Nordseeküste [1]	1 489 526	10 677	140	80	8 400	21	30 600	3 200	2,155	0,152	2,307
4. Ems-Mittelweser	747 053	7 268	103	99	9 400	13	18 000	2 000	1,290	0,097	1,387
5. Heide-Elbufer	900 263	8 917	101	128	10 600	14	21 000	7 000	1,585	0,250	1,835
6. Niedersächsisches Bergland	1 693 412	7 349	230	137	9 200	16	18 000	7 000	1,409	0,229	1,638
7. Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland	1 820 212	4 200	433	130	9 174	20	76 000	38 000	5,560	0,008	5,568
8. Nordeifel	170 450	1 406	121	72	8 313	3	9 600	2 400	0,832	0,008	0,840
9. Ostwestfalen	549 598	3 818	144	121	9 466	10	16 000	4 000	1,440	0,008	1,448
10. Hessisches Fördergebiet	1 519 312	11 318	134	108	9 084	24	23 000	20 000	2,140	0,146	2,286
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	775 001	5 829	133	111	8 400	13	13 600	2 600	1,149	0,083	1,232
12. Eifel-Hunsrück	536 200	5 458	98	64	8 614	9	10 800	1 600	0,917	0,065	0,982
13. Saarland-Westpfalz	1 850 178	6 772	273	132	9 079	20	43 800	27 800	2,880	0,417	3,297
14. Odenwald-Hohenlohe-Ostalb	848 211	6 784	125	163	9 029	13	7 200	1 600	0,546	0,111	0,657
15. Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein	209 648	2 066	101	139	9 862	5	2 800	1 000	0,222	0,027	0,249
16. Alb-Oberschwaben	283 603	3 130	91	126	8 990	10	6 000	1 400	0,456	0,037	0,493
17. Nordbayerisches Fördergebiet	1 865 000	13 047	143	147	9 500	33	30 400	21 700	2,888	0,199	3,087
18. Westbayerisches Fördergebiet	689 000	7 299	94	110	8 900	21	23 000	4 200	1,754	0,064	1,818
19. Ostbayerisches Fördergebiet	1 886 000	18 960	99	103	8 200	43	40 000	13 300	3,264	0,256	3,520
20. Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet	395 000	4 157	97	88	9 000	4	6 000	1 400	0,468	0,038	0,506
21. Südöstlich-oberbayerisches Fördergebiet	251 000	2 521	98	83	7 700	4	1 600	700	0,136	0,024	0,160
insgesamt	20 807 906	145 994	143	108 [2]	9 038 [2]	327	431 800	181 900	33,999	2,519	36,518
Bundesgebiet (einschließlich Berlin-West)	61 975 900 [3]	248 599 [4]	249	135 [3]	11 360						

[1] Einschließlich Bremerhaven sowie der Inseln Neuwerk und Scharhörn (Hamburg)
[2] Durchschnittswert [3] Jahresdurchschnitt 1973 [4] Ende 1972

Anhang D

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

a) der Errichtung,

b) der Erweiterung,

c) der Umstellung,

d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt:

Baden-Württemberg	... Millionen DM
Bayern	
Bremen	
Hessen	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Schleswig-Holstein	
Saarland	
insgesamt	... Millionen DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) übernimmt hiermit auf Grund des § ... des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr .... (Haushaltsgesetz ...) vom ..... (BGBl. I S. ...) 50 vom Hundert der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Millionen DM (in Worten: Zweihundert Millionen Deutsche Mark) zuzüglich 50 vom Hundert der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 4 Millionen DM (in Worten: Vier Millionen Deutsche Mark) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,
   a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärung gegeben sind;
   b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1975 (Erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1972 bis 1975; Zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1973 bis 1976; Dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1974 bis 1977 und Vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1975 bis 1978) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben;
   c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
   d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.
2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 5 Millionen DM (Hauptforderung) nicht übersteigen oder deren Einbeziehung in die Garantie der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen auf begründeten Antrag der Länder zugestimmt haben.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem nach Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

— nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,

— unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,

— nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

   Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

   Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalles an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 vom Hundert.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalles legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

   Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 vom Hundert an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

    Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 20 vom Hundert an den Bund abzuführen.

    Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

    a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,

    b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,

    c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,

    d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,

    längstens jedoch bis zur Rückgabe dieser Garantieurkunde. § 777 Absatz 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1975 an Stelle der Garantieerklärungen des Bundes ... vom ...

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur";
Übernahme von Bürgschaften im Monat . . . 197 . .
Bürgschaftsliste Nr. . . .

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kreditbetrag DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in v. H.	Bürgschaftsbetrag Land DM	Ausfallgarantie Bund (50 v. H. von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur";
Liste der Rückflüsse Nr. . . . (Rückflüsse in der Zeit vom . . . bis . . .)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 v. H. von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang E

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtzahl bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsausgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt."

Anhang F

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
   a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
   b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
   c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3
Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4
Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundes-

bank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang G

Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

Vom 5. August 1971, geändert durch Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz (EG — EStRG) — Artikel 8 — vom 21. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2

Regionale Wirtschaftsförderung

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
   a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
   b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
      aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
      bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
      cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.
2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.
3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3

Steuerliche Vorschriften

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen

a) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert,
b) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen werden. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dem die Betriebstätte im Zonenrandgebiet gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint.

(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 131 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbünden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Dekkung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtung allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten Stadt- und Landkreisen gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt" die Worte „im Zonenrandgebiet und" eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:

   (4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

   die Stadtkreise

   Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

   die Landkreise

   Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hzgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

   die Stadtkreise

   Lüneburg und Wolfsburg,

   die Landkreise

   Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

   die Stadtkreise

   Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

   die Landkreise

   Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,

   der Stadtkreis

   Hildesheim,

   die Landkreise

   Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

   die Stadtkreise

   Kassel und Fulda,

   die Landkreise

   Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

   die Stadtkreise

   Bad Kissingen und Schweinfurt,

   die Landkreise

   Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

   die Stadtkreise

   Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,

   die Landkreise

   Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

   der Stadtkreis

   Weiden,

   die Landkreise

   Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

   die Stadtkreise

   Deggendorf und Passau,

   die Landkreise

   Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Anhang H

Investitionszulagengesetz (InvZulG 1975)

in der Fassung vom 24. Februar 1975

§ 1

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von
   a) abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
   b) zum Anlagevermögen gehörenden Gebäudeteilen und
   c) Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen,

   die mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets

   aa) eine Betriebstätte errichtet oder

   bb) eine vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird;

   der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

   b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird oder

   c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird;

   für Betriebstätten, die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, gilt Buchstabe a mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schwerpunktortes ein durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmtes Fremdenverkehrsgebiet tritt,

2. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,

3. bei der Erweiterung einer Betriebstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder bei Betriebstätten im Sinne der Nummer 1 letzter Satzteil die Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird,

4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,

5. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren nicht übersteigen,

6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

7. nicht zu besorgen ist, daß

   a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,

   b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbaugebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 365) und
3. Gebiete,

   a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder

   b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satzteil sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als 66⅔ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall höchstens 7,5 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1974 im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind, angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage gewährt; Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und daß der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Satz 1 gilt entsprechend für Regeneratoren und Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden,

wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb (einer Betriebstätte) im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Heizkraftwerke, Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdische Speicheranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Die Sätze 1 bis 6 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 gelten entsprechend.

(4) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die aber keine Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und 4 sind und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1977 aufgewendeten Teilherstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(5) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach

§ 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Bei den Investitionszulagen nach den §§ 1, 4 und 4 a gilt das gleiche, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1
   a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
   b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,
2. im Fall des § 4
   in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,
3. im Fall des § 4 a
   im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,
   mit der Auszahlung der Investitionszulage,
2. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 1 berücksichtigten
   a) beweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
      mit dem Ausscheiden der beweglichen Wirtschaftsgüter aus der Betriebsstätte,
   b) unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,
      mit Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem die unbeweglichen Wirtschaftsgüter erstmals nicht zu mindestens 90 vom Hundert eigenbetrieblichen Zwecken des Steuerpflichtigen gedient haben,
3. wenn die bei Bemessung der Inwestitionszulage nach § 4 berücksichtigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,
   in dem Zeitpunkt, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen erstmals nicht mehr in dem erforderlichen Umfang den bezeichneten Zwecken dienten,
4. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 4 a berücksichtigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen nicht mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind,
   mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen aus dem Betrieb des Steuerpflichtigen.

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(6) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in 5 Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 a Abs. 1 Satz 1 und § 4 b Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.

(2) § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) ist weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen,

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 beantragt worden ist, wenn die Lieferung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen vor dem 1. Januar 1976 erfolgt.

Auf Wirtschaftgüter, Ausbauten und Erweiterungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen, ist auch § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 weiter anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

(3) Die Vorschriften des § 4 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3726) sind auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 26. Februar 1975 geliefert oder fertiggestellt werden, weiter anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des § 4 b sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird.

Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 dieses Gesetzes:

Die gebietliche Anpassung der Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (BGBl. I S. 2085) und der Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 14. August 1974 (BGBl. I S. 1986) an den 4. Rahmenplan ist in Vorbereitung; sie wird rückwirkend zum 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Anhang I

Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1975 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie an Unternehmen des Kleingewerbes für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gewährt werden und zwar für

— die Errichtung von Betrieben in zentralen Orten [1]), ausnahmsweise in deren Randgemeinden, sofern geeignete Gewerbegeländeflächen in zentralen Orten nicht zur Verfügung stehen;

— die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben; hierzu gehört im Beherbergungsgewerbe auch der Einbau von Naßzellen.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, soweit ihre Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 528) nicht erfüllen [2]).

3. Darlehenskonditionen

a) Zinssatz:	7,0 % p. a. 6,0 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet.
b) Laufzeit:	Bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
c) Auszahlung:	98 % bei Laufzeiten bis 10 Jahre, 97,5 % bei Laufzeiten über 10 Jahre.
d) Höchstbetrag:	200 000 DM.
e) Ergänzungsfinanzierung:	Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

---

[1]) Für Unternehmen des Gaststättengewerbes in Fremdenverkehrsgebieten gilt diese Beschränkung nicht. Die zentralen Orte werden von den zuständigen Landesplanungsbehörden festgelegt und sind dort zu erfragen.

[2]) Unbeschadet hiervon können kleine und mittlere Unternehmen neben der Investitionszulage nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes Darlehen aus den Programmen M I und M II der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

Anhang K

Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1975 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" —

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können in Ergänzung der regionalen Wirtschaftsförderung Darlehen gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wie z. B. für die Errichtung oder den Ausbau von

Kindertagesstätten oder Kindergärten,
öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern,
Mehrzweckhallen,
Naherholungsgebieten,
Freizeitzentren.

Ausnahmsweise können Wasserversorgungsanlagen in einem vom Bundesminister für Wirtschaft festzulegenden Umfang berücksichtigt werden.

Die Vorhaben müssen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Schulen, Krankenhäusern und Fremdenverkehrseinrichtungen.

2. Antragsberechtigte

Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner bei überwiegender Beteiligung der Gemeinden oder Gemeindeverbände auch andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie kommunale Wirtschaftsunternehmen.

3. Darlehenskonditionen

a)	Zinssatz:	6,5 % p. a.
b)	Laufzeit:	Bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
c)	Auszahlung:	100 %.
d)	Höchstbetrag:	Nicht festgesetzt.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Es gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nach Regionalen Aktionsprogrammen

Prozentzahlen in Klammern bezeichnen das Höchstmaß der Investitionskostenverbilligung durch öffentliche Hilfen

1 Schleswig-Unterelbe

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Flensburg
2 Schleswig

B-Schwerpunktorte (20 %)
3 Brunsbüttel
4 Husum

C-Schwerpunktorte (15 %)
5 Bredstedt
6 Glückstadt
7 Heide
8 Itzehoe
9 Kappeln
10 Meldorf
11 Niebüll
12 Tönning

2 Holstein

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Kiel
2 Oldenburg in Holstein
3 Rendsburg

C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Bad Oldesloe
5 Bad Segeberg
6 Burg auf Fehmarn
7 Eckernförde
8 Eutin
9 Geesthacht
10 Kaltenkirchen
11 Lütjenburg
12 Neumünster
13 Neustadt in Holstein
14 Plön
15 Preetz
16 Schwarzenbek

E-Schwerpunktorte (25 %)
17 Lauenburg/Elbe
18 Lübeck
19 Mölln

3 Niedersächsische Nordseeküste

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Aurich
2 Bremerhaven
3 Cloppenburg
4 Cuxhaven
5 Emden
6 Leer (Ostfriesland)
7 Wilhelmshaven

C-Schwerpunktorte (15 %)
8 Brake (Unterweser)/ Elsfleth
9 Bremervörde
10 Friesoythe
11 Hude (Oldenburg)
12 Norden
13 Nordenham
14 Oldenburg (Oldb)
15 Osterholz-Scharmbeck
16 Papenburg
17 Stade
18 Varel
19 Westerstede
20 Wittmund/Jever
21 Zeven

4 Ems-Mittelweser

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Lingen (Ems)
2 Nordhorn

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Bentheim — Schüttorf
4 Bramsche
5 Diepholz
6 Meppen
7 Nienburg (Weser)
8 Quakenbrück
9 Rinteln/Bückeburg
10 Stadthagen
11 Sulingen
12 Vechta/Lohne (Oldenburg)
13 Wildeshausen

5 Heide-Elbufer

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Gifhorn
2 Lüneburg
3 Uelzen

C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Celle
5 Rotenburg (Wümme)
6 Soltau
7 Verden (Aller)
8 Walsrode
9 Wolfsburg

E-Schwerpunktorte (25 %)
10 Dannenberg (Elbe)
11 Helmstedt
12 Lüchow
13 Schöningen
14 Wittingen

6 Niedersächsisches Bergland

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Braunschweig
2 Goslar

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Alfeld (Leine)
4 Einbeck
5 Göttingen
6 Hildesheim
7 Holzminden
8 Northeim
9 Osterode am Harz
10 Peine
11 Salzgitter
12 Seesen
13 Uslar
14 Wolfenbüttel

E-Schwerpunktorte (25 %)
15 Duderstadt
16 Münden

7 Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Ahaus
2 Bottrop
3 Werne a. d. Lippe

C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Castrop-Rauxel
5 Coesfeld
6 Dülmen
7 Gronau (Westf.)
8 Herne
9 Ibbenbüren
10 Lüdinghausen
11 Lünen
12 Marl
13 Recklinghausen
14 Rheine
15 Soest
16 Stadtlohn
17 Steinfurt
18 Unna
19 Vreden
20 Werl

8 Nordeifel

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Euskirchen

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Monschau
3 Schleiden

9 Ostwestfalen

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Brilon

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Bad Berleburg
3 Detmold
4 Höxter
5 Laasphe
6 Lemgo
7 Marsberg
8 Meschede
9 Schmallenberg
10 Warburg

10 Hessisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Fulda
2 Kassel

B-Schwerpunktorte (20 %)
3 Alsfeld
4 Homberg

C-Schwerpunktorte (15 %)
5 Allendorf
6 Bad Hersfeld
7 Bebra
8 Büdingen
9 Frankenberg (Eder)
10 Fritzlar
11 Gelnhausen
12 Hessisch Lichtenau
13 Hofgeismar
14 Homberg (Ohm)
15 Hünfeld
16 Korbach
17 Lauterbach
18 Melsungen
19 Schlüchtern
20 Schwalmstadt
21 Wolfhagen

E-Schwerpunktorte (25 %)
22 Eschwege
23 Sontra
24 Witzenhausen

11 Mittelrhein-Lahn-Sieg

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Simmern

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Altenkirchen (Westerwald)
3 Birkenfeld
4 Hachenburg
5 Idar-Oberstein
6 Kaisersesch
7 Kastellaun
8 Limburg (Lahn)/Diez
9 Nastätten
10 Sobernheim
11 Weilburg
12 Westerburg
13 Zell (Mosel)

12 Eifel-Hunsrück

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Mayen
2 Prüm
3 Trier
4 Wittlich

C-Schwerpunktorte (15 %)
5 Adenau
6 Bitburg
7 Daun
8 Hermeskeil
9 Morbach

13 Saarland-Westpfalz

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Homburg
2 Kaiserslautern
3 Kusel/Rammelsbach
4 Neunkirchen/Saar
5 Nonnweiler
6 Pirmasens
7 Saarlouis
8 Sankt Wendel
9 Zweibrücken

C-Schwerpunktorte (15 %)
10 Alzey
11 Dahn
12 Edenkoben
13 Kirchheimbolanden
14 Landau in der Pfalz
15 Lebach
16 Merzig
17 Perl
18 Ramstein-Miesenbach
19 Rockenhausen
20 Saarbrücken-Völklingen

14 Odenwald-Hohenlohe-Ostalb

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Buchen (Odenwald)
2 Crailsheim

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Bad Mergentheim
4 Bopfingen
5 Ellwangen (Jagst)
6 Gaildorf
7 Heidenheim an der Brenz
8 Mosbach
9 Öhringen
10 Osterburken/ Adelsheim
11 Schrozberg
12 Schwäbisch Hall
13 Tauberbischofsheim

15 Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Waldshut-Tiengen

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Bonndorf im Schwarzwald
3 Donaueschingen
4 Schopfheim
5 Titisee-Neustadt

16 Alb-Oberschwaben

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Münsingen
2 Sigmaringen

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Ehingen (Donau)
4 Laichingen
5 Laupheim
6 Meßkirch
7 Pfullendorf
8 Riedlingen
9 Saulgau
10 Stockach

17 Nordbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Haßfurt
2 Hof
3 Kronach
4 Marktredwitz/ Wunsiedel

B-Schwerpunktort (20 %)
5 Würzburg

C-Schwerpunktorte (15 %)
6 Bad Brückenau
7 Bad Kissingen
8 Bad Neustadt a. d. Saale
9 Bamberg
10 Bayreuth
11 Coburg
12 Ebermannstadt
13 Ebern
14 Ebrach
15 Gerolzhofen
16 Hammelburg
17 Hollfeld
18 Kitzingen
19 Kulmbach/ Stadtsteinach
20 Marktheidenfeld
21 Münchberg/ Helmbrechts
22 Pegnitz
23 Rehau
24 Schweinfurt
25 Staffelstein/ Lichtenfels
26 Tettau

E-Schwerpunktorte (25 %)
27 Hofheim i. UFr.
28 Königshofen i. Grabfeld
29 Ludwigsstadt
30 Mellrichstadt
31 Naila
32 Neustadt b. Coburg
33 Selb

18 Westbayerisches Fördergebiet

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Ansbach
2 Hilpoltstein

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Aichach
4 Bad Windsheim
5 Beilngries
6 Dillingen a. d. Donau/ Lauingen (Donau)
7 Dinkelsbühl
8 Donauwörth
9 Eichstätt
10 Feuchtwangen
11 Gunzenhausen
12 Neuburg a. d. Donau
13 Neustadt a. d. Aisch
14 Nördlingen
15 Rain
16 Rothenburg ob der Tauber
17 Scheinfeld
18 Schrobenhausen
19 Weißenburg i. Bay./ Treuchtlingen
20 Wemding
21 Wertingen

19 Ostbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Deggendorf/Plattling
2 Tirschenreuth
3 Weiden i. d. OPf./ Neustadt a. d. Waldnaab

B-Schwerpunktorte (20 %)
4 Amberg/Sulzbach-Rosenberg
5 Burglengenfeld
6 Eggenfelden
7 Landshut
8 Regensburg
9 Straubing

C-Schwerpunktorte (15 %)
10 Bogen
11 Cham
12 Eschenbach i. d. OPf.
13 Freyung/Waldkirchen
14 Grafenau
15 Hauzenberg
16 Kemnath
17 Landau a. d. Isar
18 Nabburg
19 Neufahrn i. NB/ Mallersdorf
20 Neumarkt i. d. OPf.
21 Nittenau
22 Parsberg
23 Passau
24 Pfarrkirchen
25 Pocking
26 Regen
27 Riedenburg
28 Roding
29 Rottenburg a. d. Laaber
30 Schwandorf
31 Simbach a. Inn
32 Vilsbiburg
33 Vilshofen
34 Vohenstrauß
35 Waldmünchen
36 Waldsassen
37 Wegscheid
38 Zwiesel

E-Schwerpunktorte (25 %)
39 Furth i. Wald
40 Kötzting
41 Neunburg vorm Wald
42 Oberviechtach
43 Viechtach

20 Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Kaufbeuren

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Landsberg a. Lech
3 Lechbruck
4 Weilheim i. OB

21 Südöstlich-oberbayerisches Fördergebiet

C-Schwerpunktorte (15 %)
1 Freilassing
2 Traunstein
3 Trostberg
4 Wasserburg a. Inn

Karte 1

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindescharfer Abgrenzung

Stand 1. Januar 1975

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe

7 Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme

5 A- und B-Schwerpunkte (bis 25 % im Zonenrandgebiet bzw. 20 % Förderung) *)

16 C-Schwerpunkte (bis 15 % Förderung) *)

49 E-Schwerpunkte (bis 25 % Förderung in extremer Zonenrandlage) *)

Grenze des Zonenrandgebietes

*) siehe Verzeichnis

Berlin

0 50 100 Kilometer

Stand der Grenzen: 1. 1. 1975

Bearbeitung und Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Karte 2

Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindescharfer Abgrenzung

Stand 1. Januar 1975

- Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
- 7 Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme
- Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde vollständig erfassen
- Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde nur teilweise erfassen

(vgl. Verzeichnis der Fremdenverkehrsgebiete in den Regionalen Aktionsprogrammen)

- Grenze des Zonenrandgebietes

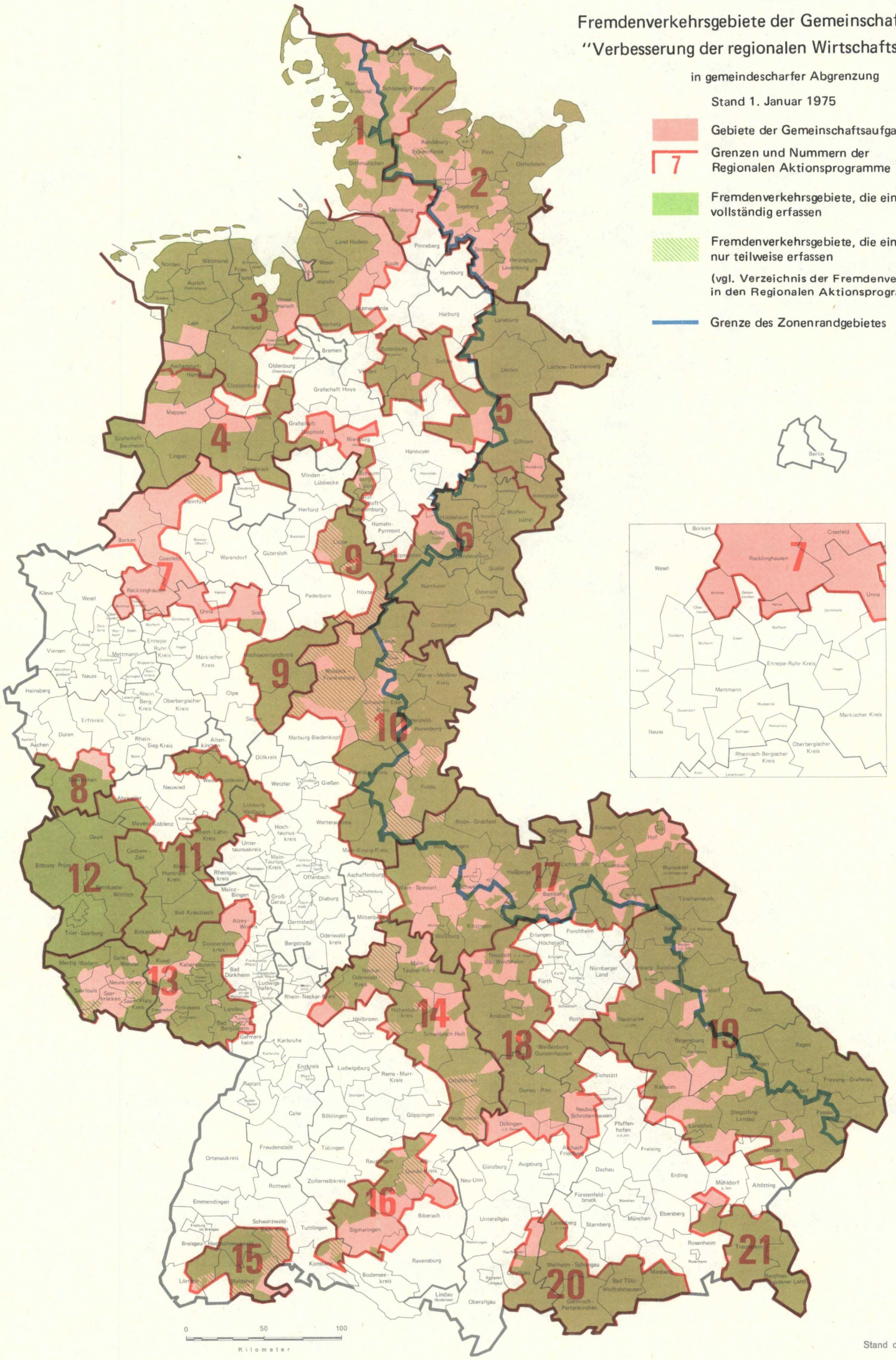

Stand der Grenzen: 1. 1. 1975

Bearbeitung und Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung